



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Ein Vergleich der Bilanzierung von Absicherungszusammenhängen nach IFRS, UGB und HGB“

Verfasserin

Rafaela-Nathalie Grabs

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im September 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 157
Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger

Danksagung

Die vorliegende Diplomarbeit wurde am Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien verfasst. Ich bedanke mich bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Otto A. Altenburger für die Möglichkeit der Durchführung dieser Diplomarbeit. Insbesondere möchte ich mich bei meiner Betreuerin Frau Dr. Karina Sopp für die Themenstellung und ausgezeichnete Betreuung meiner Diplomarbeit bedanken. Großer Dank gilt auch Elke Pendl, Mitarbeiterin des Lehrstuhls für Internationales Personalmanagement und den Mitarbeitern des Lehrstuhls für Externes Rechnungswesen für die stets freundliche Unterstützung, Beratung und Orientierung während meines Studiums.

Des Weiteren möchte ich meinem Arbeitgeber der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. für das zur Verfügung stellen von zahlreicher Fachliteratur danken.

Ich bedanke mich auch sehr herzlich bei meiner Familie und Freunden für den Ansporn, die Geduld, sowie die fachliche und moralische Unterstützung während meiner gesamten Studienzeit. An dieser Stelle gilt ein besonders herzlicher Dank meiner Mutter und meinem Partner, die mich während meines Studiums und während der Erstellung dieser Arbeit bestärkt und unterstützt haben. Ihnen beiden ist diese Arbeit gewidmet.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
Kapitel 1 Absicherungszusammenhänge im Umbruch – Einleitende Darstellung ...	1
Kapitel 2 Begriffliche Grundlagen.....	3
2.1 Risiko	3
2.1.1 Ökonomisches Risiko (economic risc).....	6
2.1.2 Bilanzielles Risiko.....	6
2.2 Qualifizierte Risiken	7
2.2.1 Finanzielle Risiken.....	7
2.2.2 Währungsrisiko	8
2.2.3 Zinsänderungsrisiko	9
2.2.4 Sonstiges Preisrisiko	10
2.2.5 Liquiditätsrisiko	10
2.3 Risikomanagement	11
2.4 Hedging und Bewertungseinheiten	12
2.4.1 Mikro-Hedge	13
2.4.2 Portfolio-Hedge.....	14
2.4.3 Makro-Hedge	14
2.5 Antizipative Hedges	15
2.6 Methoden des Hedge Accounting	15
2.6.1 Fair Value Hedge	16
2.6.2 Cash Flow Hedge	16
2.6.3 Hedge of a net investment in a foreign operation (Währungs-Hedge)	16
Kapitel 3 Bilanzierung nach IFRS	17
3.1 Gründe für Hedge Accounting nach IFRS	18
3.2 Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting	19
3.2.1 Grundgeschäfte.....	21
3.2.2 Sicherungsgeschäfte	23
3.2.3 Dokumentation	24
3.2.4 Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung.....	25
3.2.5 Zusätzliche Voraussetzungen für Sicherungsbeziehungen mit hochwahrscheinlichen Transaktionen.....	29
3.3 Abbildung von Hedges.....	30

3.3.1 Fair Value Hedge	30
3.3.2 Cash Flow Hedge.....	33
3.3.3 Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.....	36
3.3.4 Beendigung einer Sicherungsbeziehung.....	36
Kapitel 4 Bilanzierung nach UGB.....	39
4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	40
4.2 Allgemeine Grundsätze der Bewertung.....	42
4.2.1 Grundsatz der Einzelbewertung in Verbindung mit dem Stichtagsprinzip ...	42
4.2.2 Grundsatz der Vorsicht	43
4.2.3 Realisationsprinzip.....	44
4.2.4 Imparitätsprinzip	44
4.3 Gründe für die Bildung von Bewertungseinheiten im UGB.....	45
4.3.1 Sicherungszusammenhänge nach traditionellem GoB Verständnis	45
4.3.2 Zulässigkeit der Bildung von Bewertungseinheiten nach UGB	47
4.4 Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten.....	49
4.4.1 Grundgeschäfte	50
4.4.2 Sicherungsinstrumente.....	51
4.4.3 Dokumentation.....	52
4.4.4 Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung	53
4.4.5 Zusätzliche Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten	54
4.5 Abbildung von Bewertungseinheiten.....	55
4.5.1 Begründung einer Sicherungsbeziehung	55
4.5.2 Beendigung einer Sicherungsbeziehung.....	58
Kapitel 5 Bilanzierung nach HGB.....	59
5.1 Gründe für die Bildung von Bewertungseinheiten nach HGB	61
5.2 Voraussetzungen für die Anwendung von § 254 HGB	62
5.2.1 Grundgeschäfte	62
5.2.2 Sicherungsinstrumente.....	64
5.2.3 Dokumentation.....	66
5.2.4 Durchhalteabsicht	67
5.2.5 Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung	68
5.2.6 Zusätzliche Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten	71
5.3 Abbildung von Bewertungseinheiten mit kontrahierten Grundgeschäften.....	72
5.3.1 Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode	75
5.3.2 Beendigung einer Sicherungsbeziehung.....	78
5.4 Abbildung von Bewertungseinheiten mit antizipierten Grundgeschäften.....	80

Kapitel 6 Abschließende Gegenüberstellung von IFRS, UGB und HGB.....	81
6.1 Gegenüberstellung der Rahmenbedingungen.....	82
6.1.1 Kodifizierung der Regelungen zu Absicherungszusammenhängen.....	82
6.1.2 Notwendigkeit von Absicherungszusammenhängen	82
6.2 Tabellarische Gegenüberstellung	83
6.2.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	84
6.2.2 Zulässige Grundgeschäfte	86
6.2.3 Zulässige Sicherungsgeschäfte.....	88
6.2.4 Methoden zur Abbildung von Absicherungszusammenhängen.....	91
6.3 Aktuelle Entwicklungen in den IFRS.....	97
6.3.1 Grundgeschäfte.....	98
6.3.2 Effektivitätsanforderungen und Beurteilung der Effektivität.....	99
6.3.3 Anpassung und Beendigung von Absicherungszusammenhängen	100
6.3.4 Die Absicherung von Portfolio-Hedges und Nettopositionen.....	100
6.4 Abschließende Würdigung und Handlungsempfehlungen.....	102
6.4.1 Unausgewogenes Präzisionsniveau der Regelungswerke	102
6.4.2 Eingeschränkte Vergleichbarkeit durch Effektivitätsmessung	105
6.4.3 Verzerrte Fair Value Abbildung.....	106
Literaturverzeichnis.....	109
Anhang I – Abstract.....	117
Anhang II – Lebenslauf	119

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Reines und spekulatives Risiko	5
Abbildung 4.1: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	41
Abbildung 4.2: Bewertungskonsequenzen im UGB nach strenger Auslegung der GoB.....	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Wertänderungs- und Zahlungsstromänderungsrisiko	8
Tabelle 3.1: Methoden der Effektivitätsmessung.....	28
Tabelle 5.1: Zweistufiges Bewertungsverfahren.....	73
Tabelle 6.1: Allgemeine Voraussetzungen in IFRS, UGB und HGB im Überblick.....	85
Tabelle 6.2: Zulässige Grundgeschäfte nach IFRS, UGB und HGB im Überblick.....	87
Tabelle 6.3: Zulässige Sicherungsgeschäfte nach IFRS, UGB und HGB im Überblick	89
Tabelle 6.4: Fair Value Hedge nach IFRS, UGB und HGB im Überblick	93
Tabelle 6.5: Cash Flow Hedge nach IFRS, UGB und HGB im Überblick.....	95
Tabelle 6.6: Zusammenfassung der bilanziellen Darstellung von Sicherungsbeziehungen	96

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting Committee
Art.	Artikel
betriebl.	Betrieblich
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Br.-Drs.	Bundesrat Drucksache
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
Deloitte	Deloitte Touche Tohmatsu Limited
dEStG	deutsches Einkommensteuergesetz
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standard Committee e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
Ernst & Young	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fort folgende
GG	Grundgeschäft
ggf.	gegebenenfalls
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
hA	herrschende(r) Auffassung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende(r) Meinung
i.d.R.	in der Regel
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KWG	Kreditwesengesetz
L+L	Lieferung und Leistung
lit.	Litera
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
PwC	PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
Rz.	Randziffer
SG	Sicherungsgeschäft
sog.	sogenanntes
Sonst.	sonstige/sonstiger
Tz.	Textziffer
u.	und
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Univ.	Universität(s)
usw.	und so weiter
v.	vom
vgl.	vergleiche
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Kapitel 1 Absicherungszusammenhänge im Umbruch – Einleitende Darstellung

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten und insbesondere Derivaten ist nicht zuletzt aufgrund der Finanzkrise heftiger Kritik ausgesetzt.¹ Buffet (2002) bezeichnete Derivate bereits lange vor der Subprime-Krise als Massenvernichtungswaffe.² Andererseits setzen Unternehmen Finanzinstrumente und somit auch Derivate als Sicherungsinstrumente ein, wodurch sie sich in eine bessere Position versetzen. Vor diesem Hintergrund wurden die Normen von IAS 39 und die damit verbundenen Vorschriften zum Hedge Accounting seit ihrer Verabschiedung im Jahre 1998 stets kritisiert und im Zuge dessen immer wieder überarbeitet.³ Derzeit unterliegen die Vorschriften von IAS 39 einer fundamentalen Überarbeitung. Hierbei soll der aktuelle Standard schrittweise durch den neuen Standard IFRS 9 ersetzt werden. Auch in Österreich und Deutschland ist die Absicherung von Geschäften durch Finanzinstrumente seit langem gängige Praxis. Die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten wurde in der Vergangenheit in beiden Regelkreisen von der Rechnungslegungspraxis über allgemeines Bilanzrecht legitimiert. Sie wurde in Österreich mit einer Stellungnahme von AFRAC im September 2010 offiziell anerkannt.⁴ In Deutschland wurden Bewertungseinheiten im Rahmen des BilMoG gesetzlich erstmals kodifiziert. In allen drei Regelkreisen unterliegen die Vorschriften zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten demzufolge einem umfangreichen Wandel.⁵

Unabhängig von den Vorschriften zum Hedge Accounting sind der Jahresabschluss nach IFRS⁶ und der Abschluss nach UGB bzw. HGB auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet. Sowohl Österreich als auch Deutschland verfolgen vorrangig eine konzentrierte Eigentümerstruktur. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Anleger sich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht nicht nur über den Jahresabschluss Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens beschaffen können. Aus diesem Grund hat der Gläubigerschutz in diesen beiden Rech-

¹ Vgl. *Glaum / Klöcker* (2009), S. 329 und *Kholmy / Weiherich* (2012), S. 224.

² Vgl. *Buffet* (2002), S 15.

³ Vgl. *Glaum / Klöcker* (2009), S. 329.

⁴ Vgl. *AFRAC* (2010).

⁵ Vgl. Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts v. 25. Mai 2009, BGBl. I S. 1102.

⁶ Der Begriff IFRS beinhaltet gemäß IAS 8.5 die vom *IASB* verabschiedeten Standards und Interpretationen. Hierbei sind die IFRS, IAS sowie die Interpretationen des IFRIC und des ehemaligen SIC mit eingeschlossen. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur noch der Begriff IFRS verwendet.

nungslegungssystemen Vorrang.⁷ Der IFRS Abschluss ist im Gegensatz dazu auf eine zunehmende Internationalisierung von ökonomischen Aktivitäten sowie den steigenden Druck von Börsen, Investoren und Finanzanalysten ausgerichtet. Durch Jahresabschlüsse, die nach internationalen Standards aufgestellt werden, sollen die Kosten beim internationalen Vergleich von Unternehmen reduziert sowie eine höhere Transparenz und Aussagekraft erzielt werden.⁸ Durch umfangreiche Informationen über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens sollen vor allem eine interne Steuerung und Kontrolle internationaler Konzerne gewährleistet und die Anleger geschützt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Informationsfunktion des Jahresabschlusses oberste Priorität.⁹

Daher stellt sich die Frage, wie diese drei Rechnungslegungssysteme mit ihrer abweichenden Prioritätssetzung in der Jahresabschlussfunktion den aktuellen Herausforderungen bei der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen begegnen.

Dazu geht die vorliegende Diplomarbeit ausschließlich auf Regelungen ein, die für alle Bilanzierenden unabhängig von der Unternehmensgröße oder dem jeweiligen geschäftsspezifischen Zweig gelten. Branchenspezifische Regelungen, vor allem bezüglich des Finanzsektors, sind dabei explizit nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Dabei wird auf Ausführungen zu den Anhangangaben verzichtet, um sich auf die wesentlichen Aspekte der Bilanzierung zu beschränken und um die Komplexität zu reduzieren. Ferner wurden Literatur und Rechtsstand bis zur Abgabe im August 2012 berücksichtigt.

Die Gliederung dieser Arbeit ist wie folgt: Kapitel 2 definiert die begrifflichen Grundlagen in Bezug auf Absicherungszusammenhänge. In den Kapiteln 3, 4 und 5 wird die Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach IFRS, UGB und HGB erläutert, wobei jedem der drei Rechnungslegungskreise ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dabei wird in einem ersten Schritt die Notwendigkeit für die Bildung von Sicherungsbeziehungen innerhalb des jeweiligen Regelwerks herausgearbeitet. Anschließend werden die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen und die Abbildung von Bewertungseinheiten im Einzelnen beschrieben. Eine vergleichende Gegenüberstellung der drei Regelkreise erfolgt in Kapitel 6, das auch auf die Neuerungen der IFRS eingeht. Abschließend wird die Abbildung innerhalb der drei unterschiedlichen Regelwerke kritisch gewürdigt.

⁷ Vgl. *Buchholz* (2011b), S. 21; *Pellens et al.* (2011), S. 23.

⁸ Vgl. *Buchholz* (2011b), S. 2.

⁹ Vgl. *Buchholz* (2011b), S. 14 und 21; *Pellens et al.* (2011), S. 23.

Kapitel 2 Begriffliche Grundlagen

Im vorliegenden Kapitel werden die Begriffe Risiko, Risikomanagement, qualifizierte Risiken sowie Hedging bzw. Bewertungseinheiten erläutert. Basierend auf diesem theoretischen Verständnis wird in den nachfolgenden Kapiteln die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach den hier zu behandelnden einzelnen Rechnungslegungssystemen untersucht.

2.1 Risiko

In den verschiedenen wissenschaftlichen Fachgebieten bestehen unterschiedliche Definitionen von dem Begriff Risiko. Vor dem Hintergrund des hier zu behandelnden Themenfeldes wird in dieser Arbeit insbesondere ein Fokus auf die Begriffsauffassung von Risiko in den Wirtschaftswissenschaften gelegt. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass auch innerhalb der Betriebswirtschaftslehre keine allgemeingültige Definition für Risiko existiert.¹⁰ Ebenso unterschiedlich sind die Auffassungen für den sprachlichen Ursprung des Begriffes.¹¹

Um die allgemeine, inhaltliche Bedeutung des Risikobegriffes herauszukristallisieren, stellt Wahren (2009) die Begriffe Gefahr und Risiko einander gegenüber. Der feine Unterschied basiert auf der gewählten Handlung einer Person. Gefahren (wie z.B. Umweltkatastrophen) treten ohne das Handeln einer Person ein, und im Gegensatz dazu entsteht Risiko an sich erst durch die Handlung einer Person. Aus diesem Grund sind Gefahren unausweichlich, man kann sich höchstens auf ihr Eintreten vorbereiten oder sich gegen sie versichern. Risiken kann man entgehen, indem man auf gewisse Handlungen verzichtet.¹²

Im übertragenen Sinne beruht die Geschäftstätigkeit eines Unternehmers auf Handlungsentscheidungen. Dies, da Unternehmer Risiken eingehen müssen, um Gewinne erwirtschaften zu können (Arbitragegewinne können nicht langfristig erzielt werden).

¹⁰ Vgl. *Liekweg* (2003), S. 59 f.

¹¹ Die Herkunft des Begriffes ist aus dem italienischen *rischio* (16. Jh.) entlehnt. Es besteht keine einheitliche Klärung der weiteren Herkunft des Begriffes *rischio*. Eine Möglichkeit für die Abstammung des Begriffes liegt bspw. im spanischen, wo „*risco*“ Klippe bedeutet. Insbesondere zu Zeiten des Seehandels haben Klippen eine bedeutende Gefahr für Schiffe dargestellt. Ebenfalls eine Abstammung aus dem früh-romanischen „*rixicare*“ ist möglich. Hier bedeutet „*rixari*“ streiten, widerstreben, was sich auf den unkalkulierbaren Widerstand im Kampf bezieht. Aber auch die Herkunft aus dem Arabischen ist denkbar. Vgl. *Kluge* (2002), S. 767. Beispielsweise vermutet auch *Wahren* (2009) die Herkunft des Begriffes im Arabischen.

¹² Vgl. *Wahren* (2009), S. 92.

Dabei steht das Unternehmen vor der freien Wahl zu entscheiden, ob eine Handlung durchgeführt wird oder nicht. Die Entscheidung selbst beruht auf beschränkten Informationen darüber, wie sich die Zukunft entwickeln wird.¹³

Gemäß der in der Betriebswirtschaftslehre häufig verwendeten Entscheidungstheorie wird versucht, den möglichen Veränderungen der Zukunft Wahrscheinlichkeiten zuzuordnen. Hierbei wird zwischen Risiko und Entscheidung unter Unsicherheit unterschieden. Bei Risikoentscheidungen ist es möglich, den Entwicklungen objektive Wahrscheinlichkeiten zuzuordnen (messbare Unsicherheit). Bei Entscheidungen unter Unsicherheit können nur subjektive (oder auch keine) Wahrscheinlichkeiten zugeordnet werden.¹⁴

Erst im Nachhinein kann der Unternehmer feststellen, inwieweit sich der tatsächliche Verlauf des Geschäftes, zu dessen Handlung er sich entschlossen hat, von der im Vorhinein vermuteten Entwicklung des Geschäftes unterscheidet. Dieses Risikoverständnis umfasst sowohl den positiven als auch den negativen Unterschied zur geplanten Zukunftsentwicklung des Geschäftes.¹⁵ Hierbei wird zunächst die Ursache für die Abweichung zur geplanten Handlungsentwicklung betrachtet. Bei dieser Unterscheidung kommt die oben bereits angeführte Argumentation von Wahren (2009) zum Tragen. Demzufolge handelt es sich beim reinen Risiko um Gefahren im Allgemeinen. Von spekulativen Risiken spricht man, wenn es auf die (unternehmerische) Handlung ankommt. In weiterer Untergliederung wird das spekulative Risiko gemäß der jeweiligen Richtung der Planabweichung unterschieden. Risiko im weiteren Sinne ist die positive Differenz zum geplanten Ergebnis (Chance). Von Risiko im engeren Sinne spricht man bei einer negativen Differenz (Verlustgefahr).¹⁶

Mit dem Ziel, die bisher angeführten Lösungsansätze zu strukturieren, wird mit Hilfe von Abbildung 2.1 an dieser Stelle eine weitverbreitete Untergliederung des Begriffes Risiko in der Betriebswirtschaftslehre angeführt.

Die Untergliederung in reines und spekulatives Risiko wird dahingehend kritisiert, dass nur schwer eine Grenze zwischen den beiden Risikobegriffen gezogen werden kann. Darüber hinaus ist die Beurteilung, inwieweit ein Risiko eine Gewinnchance oder Ver-

¹³ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 11.

¹⁴ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 14.

¹⁵ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 11.

¹⁶ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 12.

lustgefahr bürgt, in hohem Maße von dem Risikoverständnis sowie der subjektiven Risikoeinstellung der Akteure abhängig.¹⁷

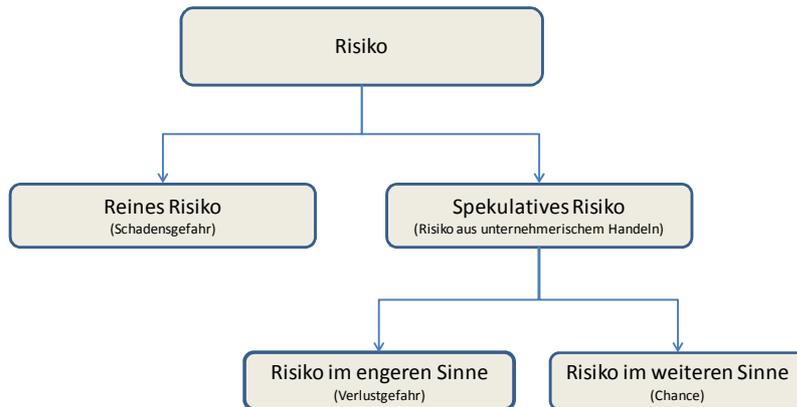


Abbildung 2.1: Reines und spekulatives Risiko¹⁸

Gemäß einer traditionell, wirtschaftstheoretischen Auffassung, die dem Shareholder Value-Konzept folgt, ist die langfristige Gewinnmaximierung das oberste Unternehmensziel.¹⁹ Es stellt die Interessen des Eigenkapitalgebers in den Mittelpunkt, da er allein bereit ist das unternehmerische Risiko zu tragen.²⁰ Dieses bezeichnet die Gefahr, dass soweit vertraglich vereinbarte, sichere Aufwendungen unsicheren Erträgen gegenüberstehen.²¹

In der einschlägigen Fachliteratur herrscht Einigkeit darüber, dass im Zusammenhang mit der Problematik der Bilanzierung von Bewertungseinheiten die inhaltliche Bedeutung des Risikobegriffes im Sinne einer Verlustgefahr im Vordergrund steht.²² Beispielhaft dafür ist auch die Risikodefinition des IDW: „Unter Risiko ist allgemein die Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen zu verstehen.“²³

Bei Bewertungs- und Bilanzierungsfragen ist es darüber hinaus sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen ökonomischem und bilanziellem Risiko vorzunehmen. Dies insbesondere, da die Kernaufgabe der hier zu diskutierenden Thematik darin besteht, Lö-

¹⁷ Vgl. Diederichs / Form / Reichmann (2004), S. 191.

¹⁸ In Anlehnung an Bitz (2000), S. 15; Nguyen (2007a), S. 12.

¹⁹ Im Konflikt dazu steht der Stakeholder-Ansatz, der neben den ökonomischen auch soziale und ökologische Ziele berücksichtigt; vgl. ausführlicher Wöhe / Döring (2010), S. 50 ff sowie 70 ff.

²⁰ Vgl. Wöhe / Döring (2010), S. 50 und 70 f.

²¹ Vgl. Wöhe / Döring (2010), S. 52 f.

²² Vgl. Bitz (2000), S. 13 ff.; Bertl et al. (2003), S. 167; sowie Diederichs / Form / Reichmann (2004), S. 191.

²³ IDW PS 340, Rz. 3.

sungsansätze für den bilanziellen Ausweis von ökonomisch abgesicherten Risiken darzustellen und zu vergleichen.

2.1.1 Ökonomisches Risiko (economic risc)

Besteht die Verlustgefahr eines Unternehmens aufgrund von sich verändernden Umwelt- und Betriebskonstellationen,²⁴ spricht man von ökonomischen bzw. wirtschaftlichen Risiken. Der Risikobegriff ist zukunfts- bzw. zahlungsstromorientiert²⁵ Er bezieht sich nicht nur auf einen Zeitpunkt, vielmehr beschreibt er eine vorausschauende Betrachtung der Unternehmensumwelt und die daraus resultierenden möglichen Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.²⁶ Das ökonomische Risiko entspricht dem Marktwert. Demnach sind alle Gegebenheiten, die den Marktwert beeinflussen, auch für das wirtschaftliche Risiko und seine tatsächliche Höhe ausschlaggebend.²⁷

2.1.2 Bilanzielles Risiko

Dieser Risikobegriff beschreibt jene potentiell ungünstigen Entwicklungen (Verlustgefahren), die im Jahresabschluss zu erfassen sind.²⁸ In Abgrenzung zum ökonomischen Risiko orientiert sich der bilanzielle Risikobegriff eher an der Vergangenheit und ist bestands- sowie stichtagsorientiert.²⁹ Bei der Berücksichtigung des bilanziellen Risikos im Jahresabschluss wird diese Orientierung konsequent weiterverfolgt. Ausschlaggebend sind somit Risiken, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses bestanden haben oder im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses als werterhellende Informationen bekannt werden.³⁰ Die Höhe des bilanziellen Risikos entspricht dem bilanziell anzusetzenden Wert wie bspw. dem Buchwert.³¹

Vorwegnehmend ist hier festzuhalten, dass durch die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen die ökonomisch abgesicherten Risiken auch im Jahresabschluss

²⁴ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 226.

²⁵ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 4.

²⁶ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 4.

²⁷ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 226.

²⁸ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 226; *Ernst* (1998a), S. 4.

²⁹ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 4.

³⁰ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 4. Für ihn zählen auch drohende Verluste, obwohl sie Risiken der Zukunft darstellen, jedoch schon bei Abschlusserstellung bekannt waren, dazu.

³¹ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 226.

als bilanzielle Risiken dargestellt werden können.³² In diesem Zusammenhang behandeln die nachfolgenden Ausführungen qualifizierte Risiken, die in allen drei Rechnungslegungssystemen berücksichtigt werden.

2.2 Qualifizierte Risiken

Unternehmen befinden sich in einer sich kontinuierlich verändernden Umwelt und sind folglich gezwungen, sich stetig an die Veränderungen anzupassen. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Unternehmen Risiken unterschiedlicher Natur ausgesetzt.³³ Darüber hinaus ist der Risikoschwerpunkt eines Unternehmens sowohl von der jeweiligen Branche als auch von der Marktstellung abhängig.³⁴

Im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Thematik ist eine Aufzählung jeglicher potentieller Risiken eines Unternehmens weder möglich noch zielführend. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Erläuterungen dieses Unterkapitels auf jene Risiken, welche für die Sicherungsstrategien von Unternehmen die größte Bedeutung haben³⁵ und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Sicherungsbeziehungen erlaubt sind (im folgenden qualifizierte Risiken). Unter die hier dargestellten qualifizierten Risiken fallen die im Folgenden erläuterten finanziellen Risiken, das Währungsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, sonstige Preisrisiken sowie das Liquiditätsrisiko.³⁶

2.2.1 Finanzielle Risiken

Der deutsche Gesetzgeber unterteilt finanzielle Risiken in Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Im Entwurf zur IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW ERS HFA 35) wird das Wertänderungsrisiko und das Zahlungsstromänderungsrisiko wie folgt definiert: *„Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum für den Bilanzierenden nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromänderungsrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft*

³² Vgl. Scharpf / Luz (2000), S. 226; Petersen / Bansbach / Dornbach (2012), S. 374. Die Auswirkungen auf die GuV werden dabei anscheinend jedoch implizit mitangesprochen, zumal die Literatur den Begriff des Jahresabschlusses, der u.a. Bilanz und GuV beinhaltet, explizit zur Begriffsdefinition heranzieht.

³³ Vgl. Liekweg (2003), S. 4 f.

³⁴ Vgl. Walterscheidt / Klöcker (2009), S. 321 f.

³⁵ Vgl. zur Bedeutung Walterscheidt / Klöcker (2009), S. 321.

³⁶ Vgl. beispielsweise Pfitzer / Scharpf / Schaber (2007a), S. 676; Nguyen (2007a), S. 15 – 21.

von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer für den Bilanzierenden negativen Weise abweicht.“

Die nachfolgende tabellarische Übersicht listet jene Geschäfte auf, bei denen ein vorhandenes Wertänderungs- bzw. Zahlungsstromänderungsrisiko abgesichert werden kann.

Mögliche Risikopositionen	Wertänderungsrisiko	Zahlungsstromänderungsrisiko
Vermögensgegenstände	✓	✓
Schulden	✓	✓
Schwebende Geschäfte	✓	✓
Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen		✓

Tabelle 2.1: Wertänderungs- und Zahlungsstromänderungsrisiko³⁷

In den IFRS wird ausdrücklich zwischen dem finanziellen Risiko und dem Versicherungsrisiko³⁸ unterschieden. Im Gegensatz zur Definition des IDW differenzieren die IFRS bei den finanziellen Risiken nicht zwischen dem Wertänderungs- und dem Zahlungsstromänderungsrisiko. Für eine Zuordnung gemäß den IFRS ist vielmehr von Bedeutung, dass die Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Umwelt- und Betriebskonstellationen entstanden sind und nicht durch beeinflussende Maßnahmen einer der in das Geschäft implizierten Vertragsparteien.³⁹ In IFRS 7 Anhang A werden einzelne finanzielle Risiken explizit definiert.

2.2.2 Währungsrisiko

Das Währungsrisiko beschreibt potentielle negative Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis, die durch Wechselkursschwankungen entstehen.⁴⁰ Es wird in das ökonomische Risiko, Umrechnungs- und Transaktionsrisiko unterteilt.

Beim ökonomischen Risiko stehen die Auswirkungen von Kursschwankungen auf den Unternehmenswert im Vordergrund. Analysen zum ökonomischen Risiko sind komplex, weshalb sie im engen Zusammenhang mit dem strategischen Management stehen.

³⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an IDW ERS HFA 35 Rz. 21; IAS 39.78 und AFRAC (2010), Rn. 33, 57.

³⁸ Für eine Definition des Versicherungsrisikos sei an dieser Stelle auf Varain (2010), Rn. 57d verwiesen.

³⁹ Vgl. Varain (2010), Rn. 53; vgl. auch IFRS 4.A.

⁴⁰ Vgl. Nguyen (2007a), S. 17.

Das Umrechnungsrisiko resultiert aus der Verpflichtung eines Konzerns, seine ausländischen Unternehmen in den Konzernabschluss mit einzubeziehen und in der Währung der Konzernmutter anzusetzen, wodurch Kursgewinne bzw. Verluste entstehen können.⁴¹

Bei der Ermittlung der Transaktionsrisiken werden die angesprochenen aktiven und passiven Fremdwährungsposten in der Bilanz einander gegenübergestellt.⁴² Verändert sich der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Abwicklung eines Geschäftes bis zur Leistungserbringung, beeinflusst dies ebenfalls den Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. Bei der Geschäftsabwicklung ergeben sich die daraus resultierenden Gewinne oder Verluste.⁴³ Gemäß einer gemeinsamen Studie von PwC und der Justus-Liebig-Universität Gießen, bei der 117 börsennotierte Unternehmen aus Deutschland und der Schweiz hinsichtlich ihres Sicherungsverhalten befragt wurden, hat für Unternehmen der Umgang mit Währungsrisiken, im Vergleich zu Zins- und Rohstoffpreisrisiken, die größte Bedeutung.⁴⁴

2.2.3 Zinsänderungsrisiko

Die Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos sind abhängig von der jeweiligen Verzinsungsform, also einem variabel oder fest vereinbartem Zinssatz. Für eine feste Verzinsung gilt, dass sich Änderungen des Marktzinsniveaus im Marktwert niederschlagen. Bei Aktivposten entstehen einerseits unrealisierte Verluste, wenn der Marktzins über den festen Zinssatz steigt, und andererseits unrealisierte Gewinne, wenn der Marktzins unter den festen Zinssatz fällt. Für Passivpositionen erfolgen die Auswirkungen genau spiegelverkehrt.⁴⁵ Erst bei Abwicklung werden die Gewinne bzw. Verluste realisiert.

Eine variable Verzinsung hat Auswirkungen auf die Höhe der Zahlungsströme eines Unternehmens. Gewinne bzw. Verluste werden erst mit der tatsächlichen Generierung der Zahlungsströme realisiert. Das variable Zinsänderungsrisiko kann mit Hilfe von Finanzinstrumenten (wie z.B. Zinsswaps) in ein Risiko mit fester Verzinsung umgewandelt werden.⁴⁶ Nach der im letzten Abschnitt erwähnten Studie hat für Unternehmen der Umgang mit Zinsänderungsrisiken die zweitgrößte Relevanz.⁴⁷

⁴¹ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 17.

⁴² Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 272.

⁴³ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 272.

⁴⁴ Vgl. *Walterscheidt / Klöcker* (2009), S. 322.

⁴⁵ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 272 f.

⁴⁶ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 273.

⁴⁷ Vgl. *Walterscheidt / Klöcker* (2009), S. 322.

2.2.4 Sonstiges Preisrisiko

Bei den sonstigen Preisrisiken sind insbesondere Aktienkursrisiken und Rohstoffpreisrisiken von Bedeutung.⁴⁸ Rohstoffpreisrisiken entstehen, wenn Güter auf unterschiedlichen Märkten gehandelt werden oder wenn beim Kauf von Rohstoffen der Vertragsabschluss und die Abwicklung zeitlich auseinanderfallen. Durch die zeitliche (und räumliche) Verschiebung können sich positive oder negative Preisentwicklungen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben. Einflussfaktoren für Preisschwankungen sind Angebot und Nachfrage, der Ort der Produktion bzw. Lieferung sowie Qualitätsunterschiede.⁴⁹ Inwieweit für Unternehmen Rohstoffpreisrisiken von Bedeutung sind, ist stark branchenabhängig, wobei die Rohstoffindustrie, im Gegensatz zu Unternehmen im Verbraucherservice, stark von Rohstoffpreisschwankungen abhängig ist.⁵⁰ Aktienkursrisiken ergeben sich aus den Aktienkursschwankungen an Börsen, die den Unternehmenswert negativ (oder positiv) beeinflussen.⁵¹

2.2.5 Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Unternehmens ist gegeben, solange die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens hinsichtlich seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen besteht. Verschieben sich zeitlich Zahlungsein- und -ausgänge, besteht das Risiko darin, dass dadurch die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens eingeschränkt wird. Dabei wird zwischen Refinanzierungs-, Termin- und Abrufisiko unterschieden.⁵²

Besteht bei der Refinanzierung von Vermögensgegenständen eine zeitliche Differenz, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen Zahlungsein- und -ausgängen bei der Liquiditätsplanung zu beachten.⁵³ Von Terminrisiko spricht man, wenn Aktiva wie z.B. Forderungen nicht rechtzeitig ausgeglichen werden und dadurch das Kapital länger gebunden bleibt.⁵⁴ Das Abrufisiko stellt auf die eingeschränkte Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens ab, die sich aus der Unsicherheit in Bezug auf Auszahlungszeitpunkt und -betrag bei gewährten Krediten ergibt.⁵⁵

⁴⁸ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 272.

⁴⁹ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 18.

⁵⁰ Vgl. *Walterscheidt / Klöcker* (2009), S. 322.

⁵¹ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 19.

⁵² Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 20.

⁵³ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 20.

⁵⁴ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 21.

⁵⁵ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 21.

2.3 Risikomanagement

Ursprünglich bezeichnete die amerikanische Unternehmenspraxis die Übertragung von reinen Risiken an Dritte als „Risk Management“. In erster Linie ging es hierbei um eine Risikoabsicherung. Von der deutschen Unternehmerpraxis wurde der Begriff übernommen. Nach diesem Verständnis waren Risikomanagement und Versicherungsmanagement gleichbedeutend. Je mehr Risiken auf Versicherungsunternehmen übertragen wurden, desto höher waren die Versicherungsprämien.⁵⁶

Damals wie heute entsteht daraus ein Trade-off zwischen hohen Versicherungskosten, da möglichst viele Risiken auf Dritte übertragen werden, und der Minimierung von Versicherungskosten, indem mehr Risiken selber getragen werden. Aus diesem Zielkonflikt ergibt sich die Notwendigkeit, den Umgang mit Risiken zu systematisieren und zu steuern.⁵⁷

Nach heutigem Verständnis umfasst Risikomanagement den Umgang mit reinen sowie spekulativen Risiken. Dabei geht es nicht nur um die Optimierung von bereits eingetretenen Risiken, sondern vielmehr darum, sie so früh wie möglich zu erkennen, um sie steuern zu können.⁵⁸ Hauptziel ist es, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und darüber hinaus den Unternehmenswert (Shareholder Value) zu steigern.⁵⁹ Durch ein effektives Risikomanagement wird die Steuerung des wirtschaftlichen Erfolgs unterstützt, wodurch eine positive Steigerung des Unternehmenswertes erzielt werden kann.⁶⁰

An dieser Stelle wird die Begriffsdefinition des deutschen IDW angeführt, welche repräsentativ für eine in der Literatur weit verbreitete Auffassung ist: „Die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung kann als Risikomanagement bezeichnet werden.“⁶¹

Der Prozess des Risikomanagements kann in die Phasen *Risikoidentifikation*, *Risikoanalyse*, *Risikosteuerung* und *Risikoüberwachung* untergliedert werden.⁶²

⁵⁶ Vgl. Bitz (2000), S. 16; Liekweg (2003), S. 4.

⁵⁷ Vgl. Liekweg (2003), S. 4.

⁵⁸ Vgl. Mehr / Hedges (1974), S. IX; Liekweg (2003), S. 4 f.

⁵⁹ Vgl. Dufey / Hommel (1999), S. 382; Liekweg (2003), S. 11.

⁶⁰ Vgl. Diederichs / Reichmann (2003), S. 234.

⁶¹ IDW PS 340, Rz. 4 siehe auch Bertl et al. (2003), S. 167 sowie Diederichs / Form / Reichmann (2004), S. 189.

⁶² Vgl. Bertl et al. (2003), S. 167.

Gemäß einem bewussten und systematischen Umgang mit Risiken ist abzuwägen, ob oder in welchem Ausmaß diese vermieden, überwältigt, vermindert und akzeptiert werden.⁶³

Ein Aspekt von Risikomanagement ist die Bildung von Absicherungszusammenhängen, die immer dann sinnvoll sind, wenn dadurch, dem Shareholder Value Konzept folgend, der Unternehmenswert gesteigert wird.⁶⁴ Somit versucht Hedging als Form des Risikomanagements, Schwankungen im Cash Flow mittels auf Kapitalmärkten handelbaren Risiken zielgerichtet durch operative Steuerung zu reduzieren.⁶⁵

2.4 Hedging und Bewertungseinheiten

Der englische Begriff „Hedging“ („to hedge“ = *absichern, sich schützen*), wird im deutschen Sprachraum gleichbedeutend mit Sicherungsbeziehung, Sicherungszusammenhang oder kompensatorische Bewertung verwendet. Er bezeichnet die Risikobegrenzung eines Unternehmens durch die wirksame Übertragung *qualifizierter* Risiken an Dritte.⁶⁶ In Abhängigkeit vom Verständnis des jeweiligen (finanziellen) Risikos, der Risikopolitik und der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften im Einzelnen besteht das vollständig oder teilweise zu kompensierende Risiko in einer Änderung künftiger Zahlungen (Zahlungsstromänderungsrisiko, Cash Flow-Risiko), in Marktwertveränderungen von Positionen (Wertänderungsrisiko, Fair Value-Risiko) oder auch in der Volatilität des Eigenkapitals aus dem Wechselkursrisiko bei der Konsolidierung von wirtschaftlich selbständigen, ausländischen Tochterunternehmen aus Fremdwährungsgebieten (Translationsrisiko).⁶⁷ Seitens des Unternehmens dienen Sicherungsbeziehungen als Instrument zur Risikoeliminierung bzw. -begrenzung.⁶⁸ Dies dadurch, dass den offenen Risiken einer vorhandenen oder erwarteten Position (Grundgeschäft, Hedged Item) eine wertmäßig gegenläufige Position (Sicherungsinstrument, Hedging Instrument) so gegenübergestellt wird, dass sich Verluste und Gewinne der Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen aus beiden Geschäften (nahezu) ausgleichen.⁶⁹ Folglich sind Ansprüche und Verpflichtungen aus beiden Geschäften der Sicherungsbeziehung einander stets entge-

⁶³ Vgl. *Diederichs / Form / Reichmann* (2004), S. 193.

⁶⁴ Vgl. *Dufey / Hommel* (1999), S. 382 und *Liekweg* (2003), S. 11.

⁶⁵ Vgl. mit weiteren Nachweisen *Liekweg* (2003), S. 11.

⁶⁶ Vgl. *Herzig / Mauritz* (1997), S. 144.

⁶⁷ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2000.

⁶⁸ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2000.

⁶⁹ Vgl. *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 374 und *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2000.

gengesetzt.⁷⁰ Im Rahmen der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften für Hedge Accounting bzw. Bewertungseinheiten werden die ökonomischen Sicherungszusammenhänge zwischen Grundgeschäft und entgegengesetztem Sicherungsinstrument zu bilanziellen Zwecken zusammengefasst. Dabei werden die positiven und negativen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme entgegengesetzt erfasst und gleichen sich somit aus (sog. kompensatorische Bewertung).⁷¹

Nach hA besteht für Unternehmen ein Wahlrecht für die Bildung von Sicherungszusammenhängen in zweierlei Hinsicht. Zum einen wird seitens des Unternehmens in eigener Verantwortung die Entscheidung getroffen, ob ein bestimmtes Risiko durch ein Sicherungsinstrument abgesichert werden soll (ökonomischer Sicherungszusammenhang). Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung, die das Risikomanagement trifft, welche keine Verpflichtung zur bilanziellen Abbildung des ökonomischen Sicherungszusammenhanges darstellt.⁷² Zum anderen obliegt dem Unternehmen unabhängig davon die Wahl, eine solche Sicherungsbeziehung in der Rechnungslegung gemäß den jeweiligen Vorschriften für Hedge Accounting bzw. Bewertungseinheiten bilanziell abzubilden.⁷³ In die Entscheidung wird optimaler Weise die Betrachtung des wirtschaftlichen Umfeldes miteinbezogen, da durch die kompensatorische Bewertung nicht nur die Risiken einer negativen Entwicklung, sondern auch die Chancen einer günstigen Entwicklung vermindert oder völlig eliminiert werden können.⁷⁴

Die Absicherungskonzeptionen werden gemäß dem als zulässig erachteten Ausmaß, der Anzahl der Grundgeschäfte und der Anzahl der Sicherungsinstrumente, die sich gegenüberstehen, bzw. gemäß der Sicherungsstrategie in Mikro-Hedges, Portfolio-Hedges und Makro-Hedges unterteilt.⁷⁵ Es ist von der jeweiligen Rechnungslegungsvorschrift abhängig, welche der unterschiedlichen Arten von Sicherungsbeziehungen (Hedging Methode) im Einzelnen zugelassen sind.

2.4.1 Mikro-Hedge

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG handelt es sich um einen Mikro-Hedge, wenn das aus einem einzelnen, bestehenden oder geplanten Grundge-

⁷⁰ Vgl. *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 374.

⁷¹ Vgl. *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 374.

⁷² Vgl. *Lüdenbach / Freiberg* (2010), S. 2688.

⁷³ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 11.

⁷⁴ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2000.

⁷⁵ Vgl. *Herzig / Mauritz* (1997), S. 144.

schafft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument abgesichert wird.⁷⁶ Demnach handelt es sich hier um eine klare 1:1-Sicherungsbeziehung.⁷⁷ Allgemein für alle drei Regelkreise ist ein Mikro-Hedge ein eindeutiges Sicherungskonstrukt zur Absicherung einzelner, bestehender oder geplanter Grundgeschäfte.⁷⁸ Hierbei wird ein exakt bestimmbares Grundgeschäft durch ein Sicherungsinstrument, das aus einem oder mehreren zeitlich abfolgenden Einzelverträgen besteht, abgesichert.⁷⁹

2.4.2 Portfolio-Hedge

Bei einem Portfolio-Hedge werden mehrere gleichartige Grundgeschäfte zusammengefasst, um ihr gleichartiges Risikoprofil durch ein oder mehrere (zeitgleiche) Sicherungsinstrumente abzusichern. Daraus ergibt sich eine m:n-Sicherungsbeziehung.⁸⁰ Die Gleichartigkeit der Grundgeschäfte ist in Bezug auf deren Ausstattung zu verstehen. Die Beurteilung der Gleichartigkeit der Geschäfte kann durch einen Korrelationsnachweis, bspw. anhand von Sensitivitätsberechnungen, erfolgen.⁸¹ Eine direkte Zuordnung der gegenläufigen Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken der Grund- und Sicherungsgeschäfte ist bei dieser Art von Bewertungseinheiten nicht mehr möglich.⁸²

Nach IFRS wird zusätzlich zwischen statischen, sog. „geschlossenen“ Portfolien und dynamischen Sicherungspositionen, sog. „offenen“ Portfolien, unterschieden. Ersteres bezeichnet Portfolien, deren Zusammensetzung sich im Zeitablauf der Sicherungsbeziehung nicht ändert. Hierbei ist eine Verknüpfung von Grund- und Sicherungsgeschäft möglich. Bei dynamischen Sicherungsbeziehungen ändern sich die Grundgeschäfte im Laufe der Sicherungsbeziehung stetig und somit ist eine Anpassung der Sicherungsinstrumente zum Erhalt des Hedge-Gleichgewichtes erforderlich.⁸³

2.4.3 Makro-Hedge

Ein Makro-Hedge liegt dann vor, wenn die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften derart zusammengefasst wird, dass nur noch die in der

⁷⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag* (2008), S. 58.

⁷⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 17; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 7; *Scharpf* (2009), S. 204.

⁷⁸ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 73; *Tobisch* (2010), Folie 39; *Förschle / Usinger* (2012), Rn.4.

⁷⁹ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 41.

⁸⁰ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 18; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 73; *Scharpf* (2009), S. 204.

⁸¹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 18; *Scharpf* (2009), S. 204.

⁸² Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 297.

⁸³ Vgl. *Ernst & Young* (2011b), S. 9; *Kümpel / Pollmann* (2010), S. 231.

Gruppe verbleibende Netto-Risikoposition durch mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt wird.⁸⁴ Demzufolge können die in die Bewertungseinheit miteinbezogenen Grund- und Sicherungsgeschäfte aufgrund der Zusammenfassung von sich gegenseitig beeinflussenden Einzelpositionen nicht mehr eindeutig zugeordnet werden.⁸⁵

Nach AFRAC bezieht sich der Begriff Makro-Hedges auf die Absicherung von Netto-positionen im Rahmen von dynamischen Sicherungsbeziehungen.⁸⁶

Die Definition der Begriffe Makro-Hedge und Portfolio-Hedge werden sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis nicht einheitlich verwendet.⁸⁷ Darüber hinaus ist der Übergang zwischen einem Portfolio- und einem Makro-Hedge oft fließend, weshalb die Abgrenzung zwischen den beiden Hedges nicht immer eindeutig möglich ist.⁸⁸

2.5 Antizipative Hedges

Unter einer antizipativen Bewertungseinheit wird die bilanzielle Zusammenfassung zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteter Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Absicherung noch nicht kontrahiert und somit auch noch nicht bilanzierungsfähig sind, mit einem oder mehreren Sicherungsinstrument(en) verstanden.⁸⁹ Demzufolge erfolgt die Absicherung bei einer antizipativen Sicherungsbeziehung dadurch, dass das Sicherungsinstrument in zeitlicher Hinsicht noch vor dem Grundgeschäft abgeschlossen wird und somit einen bilanziell noch nicht erfassten Verlust abdeckt.⁹⁰

2.6 Methoden des Hedge Accounting

In Abhängigkeit von dem abzusichernden Risiko, Wertänderungs-, Zahlungsstromänderungs- oder Währungsrisiko, können die einzelnen Arten von Sicherungsbeziehungen nach den folgenden, unterschiedlichen Methoden verwendet werden.⁹¹ Auch hier ist es von der jeweiligen Rechnungslegungsvorschrift im Einzelnen abhängig, welche der unterschiedlichen Methoden von Sicherungsbeziehungen zugelassen sind.

⁸⁴ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 19; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 7.

⁸⁵ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 297; *Nguyen* (2007a), S. 42.

⁸⁶ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 77.

⁸⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 20. Vgl. auch *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 348.

⁸⁸ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 20.

⁸⁹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 24; *Förschle / Usinger* (2012), Rn. 12.

⁹⁰ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 43.

⁹¹ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 253.

2.6.1 Fair Value Hedge

Bei einem Fair Value Hedge werden in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte oder Schulden oder eine nicht in der Bilanz ausgewiesene feste Verpflichtung (firm commitment, schwebendes Geschäft) gegen Veränderungen des beizulegenden Zeitwertes bzw. Marktwertes abgesichert.⁹²

2.6.2 Cash Flow Hedge

Ein Cash Flow Hedge sichert bilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, feste Fremdwährungsverpflichtungen (firm commitments, bzw. schwebende Geschäfte, die gegen ein Fremdwährungsrisiko abgesichert werden), sowie zukünftig geplante, hochwahrscheinliche Transaktionen gegen das Risiko von Schwankungen der Zahlungsströme, also zukünftiger Ein- und Auszahlungen (variable Cash Flows), ab.⁹³

2.6.3 Hedge of a net investment in a foreign operation (Währungs-Hedge)

Mit einem Währungs-Hedge wird zusätzlich nur in den IFRS das Wechselkursrisiko einer Nettoinvestition in eine wirtschaftlich selbständige ausländische Teileinheit abgesichert.⁹⁴ Vor diesem Hintergrund bedeutet Nettoinvestition die Beteiligung am Nettovermögen der ausländischen Teileinheit.⁹⁵

Die Nettoinvestition in eine wirtschaftlich selbständige ausländische Teileinheit ist im Hinblick auf das abgesicherte Risiko keine eigenständige Methode zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, vielmehr handelt es sich dabei faktisch um einen Cash Flow-Hedge.⁹⁶

Der Währungs-Hedge bestand in den Regelungen zu IAS 21 bereits vor der Verabschiedung von IAS 39. Mit dem Ziel, Redundanzen zu vermeiden und darüber hinaus den Währungs-Hedge den Voraussetzungen für die Anerkennung von Sicherungsbeziehungen für Hedge Accounting zu unterwerfen, wurden diese Regelungen mit Neufassung von IAS 21 dort gestrichen, wodurch die Regelungen nurmehr in IAS 39 enthalten sind.⁹⁷

⁹² Vgl. Grünberger (2012), S. 270; Ernst & Young (2011a), S. 4; Varain (2010), Tz. 396.

⁹³ Vgl. Varain (2010), Tz. 396.

⁹⁴ Vgl. Varain (2010), Tz. 396; Lüdenbach (2012), Rn. 253.

⁹⁵ Vgl. Tobisch (2010), Folie 91; Varain (2010), Tz. 420.

⁹⁶ Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 253; Grünberger (2012), S. 281.

⁹⁷ Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 253.

Kapitel 3 Bilanzierung nach IFRS

Die maßgeblichen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen sind nach aktuellem Stand in IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, und die dazugehörigen Offenlegungsvorschriften sind in IFRS 7, Finanzinstrumente: Angabepflichten, zu finden. Zusammen mit IAS 32, Finanzinstrumente: Ausweis, bilden IAS 39 und IFRS 7 die in erster Linie relevanten Standards zur Bilanzierung und Offenlegung von Finanzinstrumenten.⁹⁸ Neben den Vorschriften zum Hedge Accounting regelt IAS 39 auch die allgemeine Bilanzierung von in IAS 32 definierten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten.⁹⁹ Ferner schreibt der Standardsetzer vor, dass sowohl alle nach IAS 39 bilanzierten finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten, als auch alle Sicherungsbeziehungen den Angabepflichten gemäß IFRS 7 zu unterwerfen sind.¹⁰⁰ Die drei Standards sind dabei so aufgebaut, dass neben den Standardtexten auch „Anwendungsleitlinien“ („Application Guidance“; AG) sowie „Grundlagen für die Schlussfolgerungen“ („Basis for Conclusions“; BC) zur Verfügung gestellt werden. Abschnitte mit erläuternden Beispielen („Illustrative Examples“; IE) werden durch IAS 32 und IAS 39 und Implementierungshinweise („Guidance on Implementing“; IG) werden durch IAS 39 und IFRS 7 zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind im Anhang von IFRS 7 Begriffsdefinitionen („Defined Terms“) enthalten.¹⁰¹

Die Normen des IAS 39 wurden 1998 verabschiedet,¹⁰² jedoch unterliegen sie seit jeher einem stetigen Anpassungs- und Änderungsprozess. Mit dem Ziel, die Vorschriften von IAS 39 zu vereinfachen und die Komplexität zu vermindern, wurde 2005 ein Projekt zur vollständigen Ersetzung des aktuellen IAS 39 durch einen neuen Standard, IFRS 9, gestartet.¹⁰³ Im Zuge der Finanzkrise wurde die Problematik im Zusammenhang mit IAS 39 verdeutlicht, weshalb die Überarbeitung und Ersetzung 2008 priorisiert wurde.¹⁰⁴ Kapitel 6.3, Aktuelle Entwicklungen in den IFRS, geht auf die (geplanten) Veränderungen im Zusammenhang mit dem neuen Standard, IFRS 9 „Finanzinstrumente“, ein.

⁹⁸ Vgl. *Stauber* (2008), S. 75.

⁹⁹ Vgl. *Stauber* (2008), S. 76.

¹⁰⁰ Vgl. *Stauber* (2008), S. 100.

¹⁰¹ Vgl. *Stauber* (2008), S. 78.

¹⁰² Vgl. *Große* (2010), S. 191; *Deloitte* (2012).

¹⁰³ Vgl. *Große* (2010), S. 191.

¹⁰⁴ Vgl. *Große* (2010), S. 191.

3.1 Gründe für Hedge Accounting nach IFRS

Die Regelungen zur Berichterstattung über Sicherungsbeziehungen nach IFRS sind hauptsächlich in drei Standards zu finden, wobei in IAS 32 die Darstellung, in IAS 39 Ansatz und Bewertung, und in IFRS 7 die zu machenden Angaben geregelt werden.

Innerhalb von IAS 39 wird ein gemischtes Modell bzw. ein Mischansatz (mixed model) zwischen Anschaffungs- und Zeitwertprinzip verfolgt.¹⁰⁵ Hiernach sind die vom Bilanzierenden meist als Sicherungsinstrumente eingesetzten derivativen Finanzinstrumente erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen.¹⁰⁶ Die der Sicherungsbeziehung zugrunde liegenden Grundgeschäfte werden demgegenüber je nach Zuordnung zu den für Finanzinstrumente bestehenden Bewertungskategorien, bzw. im Fall nicht finanzieller Posten nach den sonstigen für sie maßgeblichen Standards, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert,¹⁰⁷ zu (fortgeführten) Anschaffungskosten¹⁰⁸ oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet.¹⁰⁹

Bei Sicherungsbeziehungen können dadurch buchhalterische Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft entstehen (accounting mismatch). Darüber hinaus können sich bei ökonomischen Sicherungsbeziehungen Ansatzunterschiede durch die Zusammenfassung alleinstehend nichtbilanzierungsfähiger, künftiger Trans-

¹⁰⁵ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), Tz. 2010.

¹⁰⁶ Vgl. Stauber (2008) S. 211.

¹⁰⁷ „Der „beizulegende Zeitwert“ („Fair Value“) ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.“ (IAS 32.11; IAS 39.9). Wobei der Begriff sachverständig sich auf einen ausreichenden Informationsstand von Käufer und Verkäufer, vertragswillig, sich auf zum Kauf motivierte, jedoch nicht gezwungene und unabhängige, sich auf Geschäftspartner, die keine spezielle Beziehung zueinander haben, bezieht; vgl. Buchholz (2011b), S. 119. Bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes wird eine drei-stufigen Hierarchie verfolgt. Als erstes wird dabei auf den aktuellen Marktpreis zurückgegriffen. Ist dieser nicht feststellbar, wird ein vergleichbarer Marktpreis (aus vergleichbaren Gegenständen) herangezogen. Existiert weder der Marktpreis noch ein vergleichbarer Marktpreis, wird auf die Bestimmung durch Schätzung unter Anwendung anerkannter Bewertungsmodelle zurückgegriffen. Ist auch dies nicht möglich, sind die Anschaffungs- oder Herstellkosten fortzuführen, wobei der zuletzt nach der oben genannten Hierarchie ermittelte beizulegende Zeitwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten heranzuziehen ist; vgl. IFRS IAS 39.48 i.V.m. IAS 39.A 69 82, §237a Abs. 3 UGB und § 255 Abs. 4 HGB. Vgl. auch Stauber (2008), S. 141 f.

¹⁰⁸ Nach IFRS ergeben sich die Bestandteile der Anschaffungskosten aus IAS 16.11 - 16.28. Hiernach sind vom Kaufpreis die Anschaffungspreisminderungen abzuziehen, die Anschaffungsnebenkosten, künftig erwartete Ausgaben für Verpflichtungen (bspw. für Entsorgungen insofern eine Rückstellung nach IAS 37 zu bilden ist), nachträgliche Anschaffungskosten und Fremdkapitalkosten i.S.v. IAS 23 hinzuzurechnen. Unterschiede zwischen den Anschaffungskosten nach IFRS und den Anschaffungskosten gem. UGB bzw. HGB ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Fremdkapitalkosten und den künftig erwarteten Ausgaben, da diese nach UGB bzw. HGB nicht anzusetzen sind (§ 203 Abs. 4 UGB und nach § 255 Abs. 3 sind Fremdkapitalkosten nur für Herstellungskosten ansatzfähig). IAS 39.9 definiert den Begriff der fortgeführten Anschaffungskosten.

¹⁰⁹ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), Tz. 2010; Stauber (2008), S. 211; und Varain (2010), Tz. 397.

aktionen als Grundgeschäft mit bilanzierungsfähigen Sicherungsinstrumenten ergeben.¹¹⁰

Die sich aus den Ansatz- und Bewertungsunterschieden ergebenden Inkongruenzen können zu Ergebnisvolatilitäten führen, die die kompensatorische Wirkung der abgesicherten Risiken und somit den wirtschaftlichen Gehalt der Sicherungsbeziehung insgesamt nicht angemessen abbilden.¹¹¹ Die Regelungen zum Hedge Accounting zielen darauf ab, die Ansatz- und Bewertungsunterschiede auszugleichen und somit die unerwünschten Ergebnisvolatilitäten zu vermeiden.¹¹² Im Rahmen der Regelungen zum Hedge Accounting werden die bestehenden Bilanzierungsvorschriften der einzelnen, der Sicherungsbeziehung zugrunde liegenden Geschäfte zur zutreffenden Darstellung der kompensierenden Absicherungswirkung auf die Ertragslage in der Gewinn- und Verlustrechnung modifiziert, um deren Ergebniswirkungen zu synchronisieren.¹¹³

Werden die gleichen Bewertungsregeln für Grund- und Sicherungsgeschäft angewendet, besteht demzufolge keine Notwendigkeit nach den Bewertungsregelungen des Hedge Accounting zu bilanzieren. Dies ist insbesondere für jene Fälle entscheidend, bei denen für das Grundgeschäft die Fair Value Option¹¹⁴ ausgeübt wird und auch das Sicherungsinstrument zum Fair Value zu bewerten ist.¹¹⁵ Bei einem vollständigen Fair Value Accounting kommt es nicht zu den erläuterten Ergebnisvolatilitäten, sodass Bilanzierungspflichtige ggf. auf die sehr komplexen Regelungen des Hedge Accounting verzichten können.¹¹⁶

3.2 Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting

Die bilanzielle Darstellung von Sicherungsbeziehungen iSd IAS 39 ist an die kumulative Erfüllung objektiver Anwendungsvoraussetzungen gebunden.¹¹⁷ Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Voraussetzungen unter IAS 39.88 (a)-(e) zu be-

¹¹⁰ Vgl. *Varain* (2010), Tz. 397, Tz. 399 und Tz. 400.

¹¹¹ Vgl. *Varain* (2010), Tz. 400.

¹¹² Vgl. *Varain* (2010), Tz. 397 sowie *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 374.

¹¹³ Vgl. *Wallace* (2005), S. 9; *Varain* (2010), Tz. 401 und *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 374.

¹¹⁴ Vgl. IAS 39.9, für weiterführende Informationen zur Fair Value Option siehe *Lüdenbach* (2012), Rn. 32.

¹¹⁵ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 236.

¹¹⁶ Vgl. *Grünberger* (2011), S. 270; und auch *Lüdenbach* (2012), Rn. 236.

¹¹⁷ Vgl. *Eckes et al.* (2004), S. 12; *Varain* (2010), Tz. 474; *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 379 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 258.

achten.¹¹⁸ Hiernach ist zu Beginn des Sicherungszusammenhanges eine formale Designation und Dokumentation erforderlich, wobei durch die Designation dem Bilanzierenden gleichzeitig ein Wahlrecht mit Willenserklärung zur Bildung einer Sicherungsbeziehung eingeräumt wird.¹¹⁹ Bei der Dokumentation ist auf die maßgebliche Zielsetzung des Risikomanagements im Zusammenhang mit der bilanziellen Erfassung der Sicherungsbeziehung einzugehen.¹²⁰ Darüber hinaus hat die Dokumentation folgende Erläuterungen zu umfassen und Bedingungen zu erfüllen:

- Eine formale Dokumentation des Sicherungszusammenhanges, sowie die Festlegung und Identifikation von Grundposition und Sicherungsinstrument, einschließlich der Art der abzusichernden Risiken. Desweiteren ist insbesondere auf die Vorgehensweise zur Effektivitätsmessung einzugehen.¹²¹
- Insbesondere werden eine hohe Effektivität des Sicherungszusammenhanges, sowie die Möglichkeit zur verlässlichen prospektiven und retrospektiven Messung der Effektivität erwartet.¹²²
- Im Falle, dass ein Cash Flow-Hedge zur Absicherung von künftig erwarteten Transaktionen gebildet wird, ist eine hohe tatsächliche Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Transaktion erforderlich.¹²³

Diese Voraussetzungen müssen sowohl zum Zeitpunkt der Begründung als auch fortlaufend während der gesamten Laufzeit der Sicherungsbeziehung vorliegen, anderenfalls dürfen die Anwendungen der Regelungen zum Hedge Accounting nicht begonnen bzw. müssen eingestellt werden.¹²⁴ Dies vor allem, wenn die Sicherungsbeziehung sich retrospektiv für den Berichtszeitraum nicht innerhalb der vorgeschriebenen Effektivitätsspanne befindet, in der Zukunft nicht mehr mit einer hinreichend hohen Effektivität zu rechnen ist oder wenn der Eintritt einer abgesicherten Transaktion nicht mehr bzw. mit keiner hohen Eintrittswahrscheinlichkeit mehr erwartet wird.¹²⁵

¹¹⁸ Vgl. *Cortez / Schön* (2009), S. 414.

¹¹⁹ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), S. 406, Tz. 2391; und *Grünberger* (2011), S. 271.

¹²⁰ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2391; und *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 379.

¹²¹ Vgl. *Wallace* (2005), S. 13 und *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 379 f.

¹²² Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2393; *Varain* (2010), Tz. 474; *Schubert* (2011), S. 8; und *KPMG* (2011), 7.7 Hedge Accounting, S. 7.

¹²³ Vgl. *KPMG* (2011), 7.7 Hedge Accounting, S. 7; *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 379 f. und *Lüdenbach* (2012), Rn. 258.

¹²⁴ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 142; und *Lüdenbach* (2012), Rn. 258.

¹²⁵ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 258.

3.2.1 Grundgeschäfte

Geeignete Grundgeschäfte gem. IAS 39.78 sind bilanzierte Vermögenswerte und bilanzierte Verbindlichkeiten, bilanzunwirksame feste Verpflichtungen (schwebende Geschäfte), künftige Transaktionen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und Nettoinvestitionen in eine wirtschaftlich selbständige ausländische Teileinheit, sofern die abgesicherten Risiken Erfolgswirkungen für das bilanzierende Unternehmen haben können.¹²⁶

Im Gegensatz zu schwebenden Geschäften sind künftige Transaktionen, die eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit haben, vertraglich noch nicht fixiert. Um als Grundgeschäft anerkannt zu werden, muss die Eintrittswahrscheinlichkeit der künftigen Transaktion jedoch als quasi-sicher gelten, was eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 90% erfordert.¹²⁷ Im Zeitverlauf kann aus einer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion eine feste Verbindlichkeit werden.¹²⁸

Jedes Risiko kann einzeln oder als Gruppe von Grundgeschäften mit gleichartigem Risikoprofil abgesichert werden. Im Falle einer Absicherung von Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken kann es sich bspw. um einen Teil eines Portfolios an finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die demselben Risiko unterliegen, handeln (IAS 39.78).¹²⁹ Das Zusammenfassen zu einer Gruppe von Grundgeschäften ist jedoch nur zulässig, insofern die einzelnen zugrundeliegenden Geschäfte die gleichen Risikocharakteristika aufweisen und sich die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes der Einzelgeschäfte in etwa proportional zur Sensitivität der gesamten Gruppe verhalten (IAS 39.83).¹³⁰

Demzufolge ist die Absicherung von Nettopositionen, die sich aus einer risikokompensierenden Zusammenfassung (Makro-Hedge) ergibt, grundsätzlich unzulässig. Anderes gilt, wenn das Unternehmen eine Gruppe aus festverzinslichen Vermögenswerten oder Schulden in einheitlicher Währung, die denselben Risiken unterliegen, gegen Zinsrisiken absichert.¹³¹ Hierbei sind die seit 31.03.2004 geltenden Spezialvorschriften „*Fair Value Hedge Accounting for a Portfolio-Hedge of Interest Rate Risk*“ zur Absicherung

¹²⁶ Vgl. IAS 39.78, Petersen / Bansbach / Dornbach (2012), S. 376; und Lüdenbach (2012), Rn. 243.

¹²⁷ Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 266.

¹²⁸ Vgl. Stauber (2008) S. 211 f.

¹²⁹ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), Tz. 2161.

¹³⁰ Vgl. Nguyen (2007a), S. 140; Lüdenbach (2012), Rn. 244.

¹³¹ Vgl. Nguyen (2007a), S. 141; Lüdenbach (2012), Rn. 245.

von Zinsänderungsrisiken auf Portfoliobasis zu beachten.¹³² Grundsätzlich hat der Standardsetzer dabei an seiner Grundposition festgehalten, allerdings wird dadurch, trotz einschränkender Bedingungen, die Absicherung von Portfolios, die sowohl Vermögenswerte als auch Verbindlichkeiten enthalten können, ermöglicht.¹³³

Zur Absicherung qualifizieren sich im (Konzern)Abschluss nur Geschäfte mit (konzern)externen Vertragspartnern, da interne Geschäfte zwischen Geschäftsbereichen oder zwischen Konzerngesellschaften im Rahmen der Konsolidierung eliminiert werden. Demgegenüber sind interne Sicherungsgeschäfte für Unternehmen, die IFRS-Einzelabschlüsse aufstellen, zulässig (IAS 39.80).¹³⁴ Eine Ausnahme besteht für die Absicherung von Wechselkursrisiken aus konzerninternen monetären Geschäften (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten, künftigen Transaktionen) mit einer unterschiedlichen funktionalen Währung, insofern sich Wechselkursgewinne, -verluste aus den Umrechnungsvorschriften gem. IAS 21 im Rahmen der Konsolidierung nicht vollständig ausgleichen und darüber hinaus Erfolgsauswirkungen auf das Konzernergebnis haben.¹³⁵

Bei Grundgeschäften besteht sowohl die Möglichkeit zur Absicherung des Grundgeschäftes insgesamt als auch von Teilen eines Grundgeschäftes. Mit Ausnahme von einseitigen Risiken, bei denen die Cash Flow bzw. Fair Value Änderungen der Grundposition über oder unterhalb einer bestimmten Schwelle auftreten,¹³⁶ gelten hierbei unterschiedliche Grundsätze für finanzielle (IAS 39.81) und nicht finanzielle Grundgeschäfte (IAS 39.82). Finanzielle Grundgeschäfte, die bspw. vertragliche Cash Flows aus einem Finanzinstrument beinhalten, dürfen nur für einen Teil ihrer Restlaufzeit abgesichert werden, sofern die einzelnen Risikokomponenten isoliert bewertet werden können und die Effektivität für die jeweilige Risikokomponente zuverlässig gemessen werden kann. Demnach dürfen unter Beachtung der genannten Bedingung bestimmte Risikokomponenten, prozentuale Anteile des gesamten Finanzinstruments, einzelne Risiken bzw. Cash Flows des Geschäfts abgesichert werden.¹³⁷ Im Gegensatz dazu dürfen bei nicht finanziellen Grundgeschäften nur alle Risiken insgesamt abgesichert werden oder die

¹³² Vgl. *Stauber* (2008), S. 211 f; und *Kümpel / Pollmann* (2010), S. 232.

¹³³ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 84. Für weitere Informationen siehe *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 117 ff; *Varain* (2010), Rn. 443 – 447; *Kümpel / Pollmann* (2010).

¹³⁴ Vgl. *Grünberger* (2011) S. 273 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 246.

¹³⁵ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 80; und *Lüdenbach* (2012), Rn. 246.

¹³⁶ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 249.

¹³⁷ Vgl. *Varain* (2010), Tz. 448 und 452; *Lüdenbach* (2012), Rn. 247.

Absicherung von Teilrisiken ist auf ein vorhandenes Währungsrisiko zu beschränken. Dies wird damit begründet, dass eine separate Abspaltung einzelner Risikofaktoren und deren Bewertung bei nicht finanziellen Geschäften, mit Ausnahme von Währungsrisiken, nicht ausreichend zurechenbar ist.¹³⁸

Nicht absicherungsfähige Grundgeschäfte sind Derivate (außer erworbene Optionen, die mittels einer geschriebenen Option¹³⁹ abgesichert werden), Eigenkapitalinstrumente und Geschäfte, die sich im Eigenkapital des Unternehmens niederschlagen bzw. darauf ausgelegte geplante Transaktionen, sowie Anteile an assoziierten Unternehmen und an Tochtergesellschaften.¹⁴⁰ Des Weiteren dürfen allgemeine Geschäftsrisiken nicht als Grundgeschäft designiert werden, da die Risikoposition weder einzeln identifizierbar noch benennbar ist.¹⁴¹

3.2.2 Sicherungsgeschäfte

Grundsätzlich können gemäß IAS 39.72 alle Risiken durch sämtliche Derivate abgesichert werden. Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen zusätzlich originäre Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente designiert werden.¹⁴² Dagegen dürfen geschriebene Optionen (Stillhalterpositionen) nicht als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, da sie ein unbegrenztes Verlustpotential aufweisen, es sei denn, sie dienen zur Sicherung von gekauften Optionen mit gegenläufigem, unbegrenzten Gewinnpotential.¹⁴³ Auch bilanzunwirksame feste Verpflichtungen und erwartete Transaktionen sind als Sicherungsinstrumente ungeeignet.¹⁴⁴

Wird das Sicherungsinstrument nicht zu seinem Erwerbszeitpunkt sondern zu einem späteren Zeitpunkt in die Hedge-Beziehung miteinbezogen, ist zu beachten, dass ausschließlich eine prospektive Designation zulässig ist.¹⁴⁵ Sicherungsinstrumente dürfen grundsätzlich inhaltlich und zeitlich nur im Ganzen eingesetzt werden. Allerdings ist es zulässig, nur einen bestimmten prozentualen Anteil eines Finanzinstruments als Siche-

¹³⁸ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), S. 384, Tz. 2210; sowie *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 79 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 248.

¹³⁹ Bei einer geschriebenen Option tritt der Unternehmer als Stillhalter einer Verkaufsoption auf; vgl. ausführlicher *Scharpf / Kuhn* (2006), S. 371; *Varain* (2010), Tz. 466.

¹⁴⁰ Vgl. *KPMG* (2011), 7.7 Hedge Accounting, S. 19 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 251.

¹⁴¹ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 77; *Stauber* (2008) S. 212 f.

¹⁴² Vgl. *Eckes et al.* (2004), S.8; *Lüdenbach* (2012), Rn. 238.

¹⁴³ Vgl. *Grünberger* (2011), S. 273 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 239.

¹⁴⁴ Vgl. *Stauber* (2008) S.216 f.

¹⁴⁵ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 86.

rungsinstrument einzusetzen (IAS 39.74 und IAS 39.75).¹⁴⁶ Ferner ist es nicht möglich, nur einen Risikobestandteil eines Derivats als Sicherungsinstrument zu designieren. Abweichend hiervon zieht der Standardsetzer zwei Ausnahmen in Betracht. Zum einen dürfen Optionen in ihren inneren Wert und ihren Zeitwert aufgespalten werden, wobei nur die Änderung des inneren Werts als sichernde Komponente des Sicherungsinstruments bestimmt werden darf. Zum anderen ist die Aufspaltung eines Terminkontrakts (also eines Forwards oder Futures) in die Zinskomponente und den zum Abschlussstichtag gültigen Kassakurs erlaubt. Hierbei darf nur die Änderung des Kassakurses als sichernde Komponente des Sicherungsinstruments klassifiziert werden und die Entwicklung der Zinskomponente ist erfolgswirksam zu erfassen.¹⁴⁷ Folglich ist es ebenfalls unzulässig, ein Sicherungsinstrument nur für einen Teil seiner Restlaufzeit einzusetzen. Jedoch ist es erlaubt, dass die abzusichernde Periode des Grundgeschäfts länger als die (Rest-)Laufzeit des Sicherungsinstruments ist. Zur Effektivitätssteigerung besteht in diesem Falle die Möglichkeit, bereits zum Designationszeitpunkt die Fortführung durch einen Folgekontrakt des Sicherungsinstrumentes zu bestimmen (roll over).¹⁴⁸

3.2.3 Dokumentation

Zu Beginn der Sicherungsbeziehung ist eine formale Dokumentation vorzunehmen; diese darf rückwirkend explizit nicht nachgeholt werden.¹⁴⁹ Hierbei hat sie insbesondere eine eindeutige Bestimmung von Grund- und Sicherungsgeschäft, die verfolgten Risikomanagementziele und -strategien des Unternehmens, die Art des abgesicherten Risikos und die dazugehörige Hedging-Methode, die Vorgehensweise und Methode zur prospektiven und retrospektiven Effektivitätsmessung, zu enthalten.

Für den Fall, dass nur ein (prozentualer) Anteil von Grund- und/oder Sicherungsgeschäft zur Absicherung dient oder nur ein Teil der Restlaufzeit des Grundgeschäfts in die Sicherungsbeziehung miteinbezogen wird, hat die Dokumentation auch diese Informationen zu umfassen.¹⁵⁰

¹⁴⁶ Vgl. *Varain* (2010), Tz. 469; *Lüdenbach* (2012), Rn. 242.

¹⁴⁷ Vgl. *Nguyen* (2007b), S. 301; *Pellens et al.* (2011), S. 617 sowie *Lüdenbach* (2012), Rn. 242.

¹⁴⁸ Vgl. *Grünberger* (2011), S. 271; *Lüdenbach* (2012), Rn. 242.

¹⁴⁹ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2391 und 2392; *Nguyen* (2007a), S. 144; *Lüdenbach* (2012), Rn. 259.

¹⁵⁰ Vgl. *Eckes et al.* (2004), S.12; sowie *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2393; *Varain* (2010), Tz. 476; *Lüdenbach* (2012), Rn. 259.

Die genaue Ausgestaltung der Dokumentation überlässt der Standardsetzer dem bilanzierenden Unternehmen.¹⁵¹

3.2.4 Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung

Die Güte einer Sicherungsbeziehung kann im Allgemeinen anhand ihrer Effektivität (Wirksamkeit) gemessen werden.¹⁵² In Abhängigkeit von der Art der Sicherungsbeziehung wird die Wirksamkeit gemäß IAS 39.9 als Grad zu dem die Fair Value bzw. Cash Flow Änderungen des gesicherten Grundgeschäfts, soweit sie aus dem gesicherten Risiko resultieren, durch Fair Value oder Cash Flow Änderungen des Sicherungsinstruments ausgeglichen werden.¹⁵³ Aufbauend darauf kann die Quantität des Wirksamkeitsgrades über folgende Relation bzw. deren Kehrwert ermittelt werden:¹⁵⁴

$$\text{Effektivität} = \frac{\text{Fair Value bzw. Cash Flows des Grundgeschäfts}}{\text{Fair Value bzw. Cash Flows des Sicherungsinstruments}}$$

Wie bereits unter Abschnitt 3.2, Voraussetzungen für die Anwendung von Hedge Accounting, erläutert, ist im Hinblick auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen der Nachweis einer hohen Wirksamkeit eine zentrale Anwendungsvoraussetzung. Hiernach ist sowohl eine hohe prospektive Effektivität als auch eine hohe retrospektive Effektivität maßgeblich. Die prospektive Effektivität ist auf die Zukunft gerichtet. Ausschlaggebend dabei ist, dass zum Zeitpunkt der Designation, also zu Beginn der Sicherungsbeziehung, und für die Zukunft über die gesamte (verbleibende) Laufzeit eine hohe Effektivität erwartet werden kann. Bei der retrospektiven Effektivität wird rückblickend ermittelt, ob sich die Sicherungsbeziehung tatsächlich als hocheffektiv erwiesen hat.¹⁵⁵ Aus diesem Grund ist die Wirksamkeit bei Designation der Sicherungsbeziehung prospektiv gem. IAS 39.88 b iVm AG 105 a nachzuweisen. Danach ist zu jedem späteren Testzeitpunkt während der Beziehung, also mindestens zu jedem (Zwischen-) Abschlussstichtag, jeweils ein prospektiver (IAS 39.88 b, AG 105 a) und einen retrospektiver (IAS 39.88 e, AG 105 b) Effektivitätstest durchzuführen.¹⁵⁶ Ist das Kriterium der Effektivität bei einem der beiden Tests nicht (mehr) erfüllt, darf nicht (mehr) nach den Vorschriften für Hedge Accounting bilanziert werden bzw. ist das Hedge Accounting ab

¹⁵¹ Vgl. Varain (2010), Tz. 476; Lüdenbach (2012), Rn. 259.

¹⁵² Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 261.

¹⁵³ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), Tz. 2400; Lüdenbach (2012), Rn. 261.

¹⁵⁴ Vgl. Stauber (2008), S. 221 f.

¹⁵⁵ Vgl. Nguyen (2007a), S. 145; Lüdenbach (2012), Rn. 261.

¹⁵⁶ Vgl. Glaum / Klöcker (2009), S. 335 sowie Lüdenbach (2012), Rn. 261.

dem Zeitpunkt zu beenden, an dem die Wirksamkeit letztmalig nachgewiesen werden konnte.¹⁵⁷ Bewegen sich beim retrospektiven Effektivitätstest die aktuellen Ergebnisse in einer Wirksamkeitsbandbreite von 80%-125%, gilt die Sicherungsbeziehung als hocheffektiv.¹⁵⁸ Im Zusammenhang mit dem prospektiven Effektivitätstest definiert IAS 39 keine quantitativen Vorgaben.¹⁵⁹ Der Standardsetzer forderte im Rahmen der prospektiven Effektivitätsmessung einen nahezu vollständigen, also nahezu 100%-igen, Ausgleich von Zahlungsstrom- bzw. Wertänderungen innerhalb der Sicherungsbeziehung.¹⁶⁰ Das im Vergleich zur retrospektiven Effektivität deutlich strenger auszulegen- de Kriterium einer prospektiven Effektivität stieß in der Praxis auf stetige Kritik, sodass es in Anlehnung an SFAS 133 schließlich zu einer Abänderung der Wirksamkeitsanforderung von nahezu vollständig auf hocheffektiv kam.¹⁶¹ Ferner ist nach h. M. nun die Effektivitätsbandbreite für die retrospektive Wirksamkeit auch für die prospektive Wirksamkeit gültig.¹⁶²

Vom Standardsetzer wird keine bestimmte Methode zur Effektivitätsmessung vorgeschrieben. Allerdings hat sich die gewählte Methode für die Sicherungsbeziehung an der Risikomanagementstrategie des Unternehmens zu orientieren, dabei ist sie grundsätzlich über die gesamte Laufzeit der Hedge-Beziehung anzuwenden und darf nur in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden. Des Weiteren ist sie konsistent für vergleichbare Sicherungsbeziehungen anzuwenden.¹⁶³

Ineffektivitäten treten regelmäßig dann auf, wenn die wesentlichen Konditionen wie Währungen, Laufzeiten, Zinstermine und -sätze von Grund- und Sicherungsposition sich voneinander unterscheiden.¹⁶⁴ Vor diesem Hintergrund sieht IAS 39 für die prospektive Effektivitätsmessung durch den sog. Critical Term Match eine wesentliche Erleichterung für den Bilanzierenden vor. Die Anwendung dieser Methode ermöglicht den Verzicht auf eine quantitative Berechnung der Wirksamkeit, sofern die wesentlichen

¹⁵⁷ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2403 sowie *Lüdenbach* (2012), Rn. 261.

¹⁵⁸ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2410; *Varain* (2010), Tz. 481 und 482 sowie *Lüdenbach* (2012), Rn. 261.

¹⁵⁹ Vgl. *Stauber* (2008), S. 221 sowie *Cortez / Schön* (2009), S. 416; *Varain* (2010), Tz. 481.

¹⁶⁰ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 145. In AG 108 zum IAS 39 wird dies für den Fall, dass sich die wesentlichen Bedingungen von Sicherungs- und Grundgeschäft gleichen, als wahrscheinlich erachtet. Vgl. auch *Lüdenbach* (2012), Rn. 262.

¹⁶¹ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 145 f; *Cortez / Schön* (2009), S. 416.

¹⁶² Vgl. *Cortez / Schön* (2009), S. 416 sowie *Lüdenbach* (2012), Rn. 261.

¹⁶³ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2430 und 2431; *Nguyen* (2007a), S. 146; *Stauber* (2008), S. 222; sowie *Cortez / Schön* (2009), S. 173; *Lüdenbach* (2012), Rn. 261.

¹⁶⁴ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), S. 408, Tz. 2440; *Stauber* (2008), S. 221 f.

Ausgestaltungsmerkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften übereinstimmen, da dann somit eine hocheffektive Hedge-Beziehung vorausgesetzt werden kann. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Critical Term Match hingegen nicht gegeben, ist die prospektive Effektivität quantitativ zu berechnen.¹⁶⁵ Für die retrospektive Effektivitätsmessung besteht auch bei perfekten Sicherungsbeziehungen nicht die Möglichkeit, auf eine quantitative Berechnung der Wirksamkeit zu verzichten.¹⁶⁶

Die folgende Tabelle 3.1 enthält eine Übersicht über die Methoden zur Effektivitätsmessung, die nach h. M. als Standard angesehen und je nach Ausprägung von Risikomanagement und Hedge-Strategien eingesetzt werden.¹⁶⁷ Neben der Bezeichnung der jeweiligen Messmethode wurde in Prozent angegeben, inwieweit Unternehmen die gängigen Methoden in den Jahren 2007 und 2008 einsetzten, was als Ordnungskriterium für die Darstellung dient.¹⁶⁸

Prospektiv (Messmethode zu Beginn der Sicherungsperiode)	Retrospektiv (Messmethode am Ende der Sicherungsperiode)
<p>Critical Term Match (74%): Qualitative Übereinstimmung und Kompensation der Ausstattungsmerkmale von Grund- und Sicherungsgeschäft (Laufzeit, Konditionen, Basisobjekt und Erfüllungsmodus)</p> <p><u>Vorteil:</u> keine Berechnung erforderlich</p> <p><u>Nachteil:</u> Voraussetzungen selten erfüllbar; im Ergebnis Zustandekommen von Bewertungseinheiten bei dieser Methode eher selten</p> <p>Sensitivitätsanalyse (42,5%): Vergleich der Wertänderungen z.B. bei Zinsänderungen um 100 Basispunkte (Zinskurvenverschiebung)</p> <p><u>Vorteil:</u> einfache Berechnung</p> <p><u>Nachteil:</u> keine Aussage über Gesamtlaufzeit</p>	<p>Dollar Offset-Method (78.1%): Quotient aus den Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zwischen 0,8 und 1,25</p> <p><u>Vorteil:</u> einfachste Berechnungsmethode; Verwendung der ermittelten Daten ebenfalls zur buchhalterischen Erfassung von etwaigen Ineffektivitäten¹⁶⁹</p> <p><u>Nachteil:</u> Nenner gegen null bei sehr geringen Wertänderungen; dadurch keine sinnvollen Ergebnisse des Quotienten (Problem der kleinen Zahl); Daher Entwicklung von Untervarianten</p> <p>Varianz-Reduktionsmethode (4,1%): Varianz der Gesamtposition (Summe Grund- und Sicherungsgeschäft) um 80% geringer als die Varianz vom Grundgeschäft allein</p> <p><u>Vorteil:</u> einzelne Ausreißer unschädlich</p> <p><u>Nachteil:</u> erfordert zahlreiche Messpunkte</p>

¹⁶⁵ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), S. 408, Tz. 2441; Lüdenbach (2012), Rn. 262.

¹⁶⁶ Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 262.

¹⁶⁷ Vgl. Grünberger (2011), S. 272.

¹⁶⁸ Der prozentuale Wert stammt aus einer gemeinsamen Studie des Lehrstuhls für Internationales Management, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen und PwC im Winter 2007/2008, bei der die Finanzvorstände von 117 börsennotierten Unternehmen aus Deutschland und der Schweiz hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Hedge Accounting Vorschriften gemäß IFRS 39 sowie deren Auswirkungen auf die Absicherungsstrategien des Unternehmens, befragt wurden, vgl. Glaum / Klöcker (2009), S. 229 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Glaum / Klöcker (2009), S. 237.

Prospektiv (Messmethode zu Beginn der Sicherungsperiode)	Retrospektiv (Messmethode am Ende der Sicherungsperiode)
<p>Historischer Abgleich (35,6%): Beweis der Effektivität anhand historischer Datenpunkte</p> <p><u>Vorteil</u>: hochwertige Prognose für Gesamtlaufzeit</p> <p><u>Nachteil</u>: hoher Datenbedarf</p>	<p>Regressionsanalyse (32,9%): Wertänderungen von Grund und Sicherungsgeschäft negativ korreliert (Steigung zwischen -0,8 und -1,25)</p> <p>Bestimmtheitsmaß (r^2) über 96% (PwC, IAS 39-Achieving Hedge Accounting in Practice, London 2005, S.17)</p> <p><u>Vorteil</u>: einzelne Ausreißer unschädlich</p> <p><u>Nachteil</u>: erfordert zahlreiche Messpunkte</p>
<p>Value-at-Risk (16,5%): Reduktion des finanzwirtschaftlichen Risikobetrags (VaR) um mindestens 80%</p> <p><u>Vorteil</u>: häufig im Risikomanagement verwendet</p> <p><u>Nachteil</u>: keine Aussage über Gesamtlaufzeit; benötigt viele Datenpunkte (i.d.R. mind. 250)</p>	

Tabelle 3.1: Methoden der Effektivitätsmessung¹⁷⁰

Aus der Tabelle geht hervor, dass tendenziell mathematisch einfacherer Methoden häufiger angewandt werden. Nach Glaum/Klöcker (2009) ist diese Tendenz insbesondere bei kleineren Unternehmen zu beobachten.¹⁷¹

Das Unternehmen kann die Effektivitätsmessung entweder periodenbezogen, indem die Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen der jeweils vergangenen Periode in die Beurteilung einbezogen werden, oder auf kumulierter Basis, indem alle Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen der seit Beginn der Sicherungsbeziehung abgelaufenen Perioden berücksichtigt werden, vornehmen.¹⁷² Vorteil der kumulierten Messung ist, dass die Fortführung des Hedge Accounting auch dann weiterhin möglich ist, wenn auf Einzelperiodenbasis, aufgrund eines Ausreißers, eine Ineffektivität besteht, die Sicherungsbeziehung bei kumulierter Betrachtung der Gesamtdauer allerdings weiterhin als effektiv gilt.¹⁷³ Der Wirksamkeitsnachweis ist mindestens zu jedem (Zwischen-)Abschluss zu erbringen, eine Festlegung von kürzeren, wie bspw. monatlichen Intervallen, steht dem bilanzierenden Unternehmen allerdings frei. Regelmäßig kann durch die Verkürzung der Intervalle die Effektivität erhöht werden. Für den Fall, dass die Sicherungsbeziehung aufgrund einer vorherrschenden Ineffektivität ab dem Zeitpunkt zu beenden ist, an

¹⁷⁰ In starker Anlehnung an Grünberger (2011), S. 272.

¹⁷¹ Vgl. Glaum / Klöcker (2009), S. 229 ff.

¹⁷² Vgl. Grünberger (2011), S. 271 und Lüdenbach (2012), Rn. 263.

¹⁷³ Vgl. Stauber (2008), S 222; Lüdenbach (2012), Rn. 263.

dem sie letztmalig effektiv war, muss eine rückwirkende Korrektur dann auch nur für ein kürzeres Intervall vorgenommen werden; im nächsten Intervall kann die Sicherungsbeziehung wieder neu begründet werden.¹⁷⁴

Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass die Hedge-Effektivität eine zentrale Anwendungsvoraussetzung für die Bilanzierung von Hedge-Beziehungen darstellt. Hinsichtlich der Wahl der anzuwendenden Messmethode bedarf es einer gründlichen Überlegung durch das Management. Dies insbesondere aus dem Grund, dass in Abhängigkeit von der jeweils angewandten Bewertungsmethode die Messergebnisse zu unterschiedlichen Resultaten führen können. Aus der Perspektive des Bilanzierenden kann durch den Verzicht auf rechnerische Nachweise u.U. die erforderliche Effektivitätsbandbreite nicht erreicht werden, weshalb die Sicherungsbeziehung bilanziell nicht abgebildet werden darf.¹⁷⁵ Nguyen (2007) sieht aufgrund der geschilderten Problematik die Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen gefährdet, zumal in Abhängigkeit der angewandten Messmethode identische Risiken bilanziell unterschiedlich abgebildet werden können.¹⁷⁶

3.2.5 Zusätzliche Voraussetzungen für Sicherungsbeziehungen mit hochwahrscheinlichen Transaktionen

Nach IAS 39.88c wird für die Absicherung einer künftigen Transaktion eine hohe Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Eintritt dieser Transaktion gefordert.¹⁷⁷ Des Weiteren hat die zugrundeliegende künftige Transaktion Zahlungsstromrisiken zu unterliegen, die letztendlich Auswirkungen auf das Periodenergebnis haben können.¹⁷⁸ Unter einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit ist hiernach nicht eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50%, sondern eine Eintrittswahrscheinlichkeit von mehr als 90% aufzuweisen,¹⁷⁹ da der Eintritt der künftigen Transaktion fast sicher zu sein hat. Nachweise einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit sind sowohl zu Beginn als auch über die gesamte Laufzeit der Sicherungsbeziehung gefordert. Dabei hat das Unternehmen konkret nachprüfbare Fakten und Rahmenbedingungen als Nachweis zu erbringen. Beispielhaft sind Angaben über vergleichbare Transaktionen, die in der Vergangenheit tatsächlich durge-

¹⁷⁴ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 96; Grünberger (2011), S. 271.

¹⁷⁵ Vgl. Nguyen (2007b), S. 309; Cortez / Schön (2009), S. 179 f.

¹⁷⁶ Vgl. Nguyen (2007b), S. 309.

¹⁷⁷ Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 258.

¹⁷⁸ Vgl. Varain (2010), Tz. 502.

¹⁷⁹ Vgl. KPMG (2011), 7.7 Hedge Accounting, S. 16; a. A. Nguyen (2007a), S. 147, hiernach ist eine Eintrittswahrscheinlichkeit von mindestens 80% aufzuweisen.

führt wurden, Angaben über das wirtschaftliche Umfeld bzw. über die finanziellen Mittel des Unternehmens sowie aktuelle, strategische Geschäftsplanungen und dazugehörige Erfolgsanalysen zu in der Vergangenheit durchgeführten, vergleichbaren Plänen dienlich.¹⁸⁰ Im Allgemeinen wird der Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit umso besser zu erbringen sein, je konkreter der Zeitraum ist, indem die erwartete Transaktion stattfinden soll.¹⁸¹ Für den Fall, dass ein Unternehmen Sicherungsbeziehungen mit zugrundeliegenden wahrscheinlichen künftigen Transaktionen wider erwartend nicht durchführt, hat dies zukünftig negative Auswirkungen auf die Plausibilität solcher Sicherungsbeziehungen (IAS 39.IG F.3.7).¹⁸²

3.3 Abbildung von Hedges

Bei der Abbildung von Sicherungsbeziehungen wird nach IFRS zwischen Fair Value Hedges, Cash Flow Hedges und Währungs-Hedge unterschieden.

3.3.1 Fair Value Hedge

Die Erfassung von Fair Value Hedges ist in IAS 39.89-39.94 geregelt. Die Bilanzierung des abgesicherten Grundgeschäftes wird, abweichend von den normalen Regelungen, hin zu einer Fair Value Bewertung angepasst, um die Ergebniswirkungen von Grund- und Sicherungsgeschäft zu synchronisieren.¹⁸³

Demnach werden sowohl die Wertänderungen aus dem Sicherungsinstrument als auch die aus dem Grundgeschäft, sofern sie dem abgesicherten Risiko zugrundeliegenden, in der GuV erfasst. Die Kompensationseffekte der Sicherungsbeziehung werden somit im Periodenergebnis abgebildet, wodurch es zu einer GuV-Verlängerung kommt.¹⁸⁴ Nach Auffassung von Grünberger (2011) sind die gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsposition entweder in der GuV gesondert unter der Kategorie Hedge-Ergebnis auszuweisen oder es hat eine Anhangangabe zu erfolgen. Gleichen sich die Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft nicht zur Gänze aus, ist dies auf Ineffektivitäten der Sicherungsbeziehung zurückzuführen.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. Lüdenbach (2012), Rn. 266.

¹⁸¹ Vgl. Varain (2010), Tz. 505; Lüdenbach (2012), Rn. 266.

¹⁸² Vgl. Varain (2010), Tz. 504.

¹⁸³ Vgl. Grünberger (2011), S. 270 und Lüdenbach (2012), Rn. 255.

¹⁸⁴ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 112; sowie Stauber (2008), S. 228 f; Lüdenbach (2012), Rn. 255.

¹⁸⁵ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 112; Grünberger (2011), S. 276; und Lüdenbach (2012), Rn. 255.

Bei Sicherungsinstrumenten in Form von derivativen Finanzinstrumenten werden die gesamten Wertänderungen unverändert in der GuV erfasst.¹⁸⁶ Falls Fremdwährungsrisiken durch originäre Finanzinstrumente abgesichert werden, sind nur die Wertänderungen, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, im Periodenergebnis zu erfassen (IAS 39.89 (a)).¹⁸⁷

Werden Posten, die ansonsten mit (fortgeführten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten sind, als Grundgeschäft designiert, ist ihr Buchwert sowohl zum Designationszeitpunkt als auch in den nachfolgenden Perioden um die entsprechenden Gewinne oder Verluste hinsichtlich der risikogesicherten Wertkomponente an den beizulegenden Zeitwert anzupassen (Buchwertanpassung/basis adjustment).¹⁸⁸ Die Buchwertanpassung(en) ist (sind) in weiterer Folge ergebniswirksam zu amortisieren, wobei die Amortisation auf der Effektivzinsmethode¹⁸⁹ unter Einsatz eines neu berechneten Effektivzinssatzes zu Beginn der Amortisation basiert (39.92).¹⁹⁰ Die Amortisation kann frühestens mit der ersten Buchwertanpassung und spätestens mit dem Beendigungszeitpunkt der Hedge-Beziehung beginnen.¹⁹¹

Bei Finanzinstrumenten, die zur Veräußerung verfügbar (available for sale) gehalten werden, ist keine Buchwertanpassung erforderlich, da diese ohnehin zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.¹⁹² Im Rahmen der Hedge-Bilanzierung sind die aus dem gesicherten Risiko resultierenden Wertänderungen allerdings erfolgswirksam im Periodenergebnis und nicht nach den Vorschriften von IAS 39.55(b) erfolgsneutral in einem gesonderten Posten des Eigenkapitals zu verbuchen. Demzufolge ist zwischen dem Fair Value, der dem Finanzinstrument unabhängig von der Sicherungsbeziehung inne wohnt, und dem Hedge Fair Value, der aus dem gesicherten Risiko resultiert und synchron zum Grundgeschäft in der GuV erfasst wird, zu unterscheiden. Die Differenz aus beiden Fair Values darf nicht der Bilanzierung für Sicherungsbeziehungen unterworfen werden und

¹⁸⁶ Vgl. zu Wertänderungen von derivativen Finanzinstrumenten *Lüdenbach* (2012), Rn. 9.

¹⁸⁷ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2830; *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 113.

¹⁸⁸ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), S. Tz. 2830; *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 112; *Nguyen* (2007a), S. 149 und *Stauber* (2008), S. 228 f. und *Grünberger* (2011), S. 275.

¹⁸⁹ Die Effektivzinsmethode dient zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten sowie zur periodengerechten Allokation von Zinsaufwendungen und -erträgen, wobei der Effektivzinssatz derjenige Kalkulationszinssatz ist, mit dem die geschätzten künftigen Ein- und Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder ggf. eine kürzere Periode, exakt auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden. (IAS 39.9). Für weiterführende Informationen siehe *Stauber* (2008), S. 144 f.

¹⁹⁰ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 112; *Petersen / Bansbach / Dornbach* (2012), S. 384.

¹⁹¹ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 112.

¹⁹² Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 112 *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

ist folglich weiterhin erfolgsneutral in einem gesonderten Posten des Eigenkapitals zu erfassen.¹⁹³ Das folgende Beispiel verdeutlicht dies.

Beispiel zum Fair Value Hedge nach IFRS¹⁹⁴

Sachverhalt:

Ein europäisches Mineralölunternehmen erwirbt am 1. Dezember 00 1.000 t der Ölsorte Brent für 200.000 € (Kurs 200 €/t) und designiert den Bestandvollständig als Grundgeschäft. Zur Kurssicherung wird ein Ölpreis-Future (Kaufposition) in Dollar über 1.000 t der Sorte West Texas Intermediate (WTI) eingegangen. Nach historischen Erfahrungen schwankt die Sorte WTI durchschnittlich um 1% stärker als Brent. Der prospektive Effektivitätstest ist daher erfüllt (historischer Abgleich).

Zum 31. Dezember 00 ist der Ölpreis der Marke Brent auf 300 €/t gestiegen (Fair Value der Vorräte nunmehr 300.000 €). Der Wert des WTI-Futures ist negativ und beträgt 101.000 €.

Verbuchung der Hedge-Beziehung zum 31. Dezember 00:

Vorräte 100.000	an	Ertrag im Hedge-Ergebnis	100.000
Aufwand im Hedge-Ergebnis 101.000	an	Sicherungsinstrumente	101.000

Nach der Dollar-Offset-Methode war der Hedge zu 101% effektiv. Der ineffektive Betrag von 1.000 € ist ein Nettoverlust im Hedge Ergebnis. Da der WTI- Future um 1% volatiliter ist als das Grundgeschäft, sollte das Unternehmen nur Futures über 9.900 t WTI erwerben und designieren; damit könnte es eine fast vollständige Effektivität erreichen (vgl. IAS 39.AG100).

Grundsätzlich sind feste Verpflichtungen (schwebende Geschäfte) nicht bilanzierungsfähig. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte erfolgt im Rahmen des Hedge Accounting insofern sie als Grundgeschäft designiert werden, da es dann zu Beginn der Sicherungsbeziehung zum Ansatz eines Vermögenswertes respektive einer Verbindlichkeit gemäß der zugrundeliegenden Vertragsbedingung kommt.¹⁹⁵ Dieser Buchwert ist um die entsprechenden Gewinne oder Verluste der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwertes, die auf den abgesicherten Risikofaktor zurückzuführen sind, anzupassen, wobei eine entsprechende Gegenbuchung im Periodenergebnis zu erfolgen hat.¹⁹⁶ Entsprechendes gilt für die Folgeperioden.¹⁹⁷ Bei Erfüllung des schwebenden Geschäftes sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes bzw. der Schuld im Zugangszeitpunkt um den bisher ausgewiesene Wertänderungsposten zu korrigieren.¹⁹⁸

¹⁹³ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), Tz. 2830; Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 112 f; Lüdenbach (2012), Rn. 255.

¹⁹⁴ In Anlehnung an Grünberger (2011), S. 278.

¹⁹⁵ Vgl. Nguyen (2007a), S. 150 und Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 113.

¹⁹⁶ Vgl. Scharpf / Kuhn (2006), S. 448, Tz. 2835 Nguyen (2007a), S. 150 und Stauber (2008), S. 228 f.

¹⁹⁷ Vgl. Nguyen (2007a), S. 150.

¹⁹⁸ Vgl. Nguyen (2007a), S. 150; Petersen / Bansbach / Dornbach (2012), S. 384.

3.3.2 Cash Flow Hedge

Beim Cash Flow Hedge werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes der Sicherungsposition, abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften, vorerst nicht erfolgswirksam im Eigenkapital erfasst, wobei IAS 39 nicht vorschreibt, dass dies in einem gesonderten Posten des Eigenkapitals, wie bspw. einer Cash Flow Hedge Rücklage, zu erfolgen hat.¹⁹⁹ Jedenfalls wird der gesonderte Ausweis nach hM empfohlen und von der Bilanzierungspraxis gelebt.²⁰⁰ Das Ziel beim Cash Flow Hedge ist, sich gegen künftige Ergebnisauswirkungen aus variablen zukünftigen Zahlungsströmen durch Transformation in fest vereinbarte Zahlungen abzusichern.²⁰¹ Dies unter anderem, da es bei Cash Flow Hedges möglich ist, Grundgeschäfte in Form von festen Verpflichtungen oder erwarteten Transaktionen zu designieren, die zunächst noch nicht bilanzierungsfähig sind und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Bilanzansatz führen oder das Periodenergebnis beeinflussen.²⁰² Die abgesicherten Zahlungsströme selbst dürfen erst nach Beginn der Sicherungsbeziehung anfallen. Dabei ist es unerheblich, ob sie im selben oder in einem späteren Abschlussjahr eintreten.²⁰³

Im Rahmen der Synchronisierung von Grund- und Sicherungsgeschäft wird das Sicherungsgeschäft zwar unverändert mit dem Fair Value bewertet, jedoch wird die Wertänderung aufgeteilt in einen ineffektiven, einen ausgeschlossenen und einen effektiven Teil.²⁰⁴

Der ausgeschlossene Teil betrifft jene Wertänderungen, die nicht auf die abgesicherte Risikokomponente der Sicherungsbeziehung zurückzuführen sind; der ineffektive Teil betrifft jene Abweichung von der absoluten, 100%-igen, Wirksamkeit des Sicherungszusammenhangs, welche jedoch innerhalb der geforderten Effektivitätsspanne von 80%-125% als gegeben gilt.²⁰⁵ Sowohl der ausgeschlossene als auch der ineffektive Teil der Wertänderungen sind unmittelbar im Periodenergebnis zu verbuchen, der effektive Teil ist erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.²⁰⁶ Zur Feststellung, welcher Teil der Wertänderungen erfolgswirksam in der GuV und welcher erfolgsneutral im Eigenkapi-

¹⁹⁹ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2901; *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

²⁰⁰ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), S. 452, Tz. 2901 und *Grünberger* (2011), S. 282.

²⁰¹ Vgl. *Eckes et al.* (2004), S. 39; *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2901.

²⁰² Vgl. *Stauber* (2008), S. 229.

²⁰³ Vgl. *Grünberger* (2011), S. 281.

²⁰⁴ Vgl. *Stauber* (2008), S. 229 f.

²⁰⁵ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 129 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

²⁰⁶ Vgl. *Stauber* (2008), S. 229 f.

Grundgeschäft übersteigen.²⁰⁹ Sind seit Beginn der Sicherungsbeziehung die kumulierten Wertänderungen aus dem Sicherungsinstrument betragsmäßig größer als die kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der erwarteten künftigen Cashflows aus dem Grundgeschäft, so liegt eine „Übereffektivität“ („over Hedge“) vor. Diese wird im Periodenergebnis erfasst.²¹⁰

Der Zeitpunkt und die Art der Umbuchung der im Eigenkapital erfassten Wertänderungen hängt hinsichtlich des effektiven Teils davon ab, was später aus der Durchführung des gesicherten Grundgeschäftes resultiert.²¹¹ Führt die gesicherte Transaktion unmittelbar zu einem Aufwand oder Ertrag, ist der im Eigenkapital erfasste Betrag zum gleichen Zeitpunkt in die GuV umzubuchen. Resultiert die gesicherte erwartete Transaktion in der Erfassung eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit, ist dabei zwischen einem finanziellen Vermögenswert bzw. einer finanziellen Verbindlichkeit und einem nicht finanziellen Vermögenswert bzw. einer nicht finanziellen Verbindlichkeit zu unterscheiden.²¹²

Der im Eigenkapital erfasste Betrag wird bei finanziellen Vermögensgegenständen und Schulden erst in den Berichtsperioden in die GuV umgebucht, in denen sie sich auf die GuV auswirken.²¹³ Für nicht finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten besteht für das bilanzierende Unternehmen hinsichtlich des im Eigenkapital erfassten Betrags ein einmaliges Wahlrecht, dass für alle gleichartigen Sicherungsbeziehungen stetig auszuüben ist (IAS 39.98 (a), (b) und 39.99).²¹⁴ Zum einen darf mit dem im Eigenkapital erfassten Betrag ebenso wie im Falle von finanziellen Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten umgegangen werden. Hierbei kommt es nur dann zu einer sofortigen erfolgswirksamen Auflösung, wenn mit einer erfolgswirksamen Verbuchung des im Eigenkapital gespeicherten Betrages in den folgenden Berichtsperioden nicht mehr zu rechnen ist. Zum anderen darf zum Zugangszeitpunkt der im Eigenkapital erfasste Betrag ausgebucht und zur Anpassung der Anschaffungskosten und somit der Abschreibungsbasis verwendet werden.²¹⁵

²⁰⁹ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2905; *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 129.

²¹⁰ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 129; *Stauber* (2008), S. 230 f.

²¹¹ Vgl. *Stauber* (2008), S. 231 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

²¹² Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

²¹³ Vgl. *Stauber* (2008), S. 231 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

²¹⁴ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), S. 454, Tz. 2912 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

²¹⁵ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2913; und *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 131; *Stauber* (2008), S. 231; *Lüdenbach* (2012), Rn. 255.

3.3.3 Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb („Hedges of a net investment in a foreign operation“, auch Währungs-Hedges) entsprechen methodisch der bilanziellen Abbildung von Cash Flow Hedges (IAS 39.102). Hiernach ist ebenfalls zwischen den effektiven und ineffektiven Teilen der Wertänderungen des Sicherungsinstrumentes zu unterscheiden, wobei effektive Wertänderungen erfolgsneutral in einem Ausgleichsposten des Eigenkapitals berücksichtigt werden.²¹⁶ Nguyen (2007) empfiehlt auch für den Währungs-Hedge den Ausweis in einen gesonderten Posten des Eigenkapitals, wie bspw. einem Ausgleichsposten aus Währungsumrechnung.²¹⁷ Für den bilanziellen Ausweis von Währungs-Hedges wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur bilanziellen Abbildung von Cash Flow Hedges verwiesen.

3.3.4 Beendigung einer Sicherungsbeziehung

Nach IAS 39.91 und IAS 39.101 ist die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften zu beenden, wenn Grund- und/oder Sicherungsgeschäft wegfallen, auslaufen, veräußert, ausgeübt oder glattgestellt werden, die Sicherungsbeziehung die Anwendungsvoraussetzungen für das Hedge Accounting nicht mehr erfüllt, das Unternehmen die Designation der Sicherungsbeziehung aufhebt oder wenn der Eintritt einer künftigen Transaktion nicht mehr hochwahrscheinlich ist.²¹⁸ Dabei gilt der Ersatz oder die Fortsetzung eines Sicherungsinstrumentes (sog. Roll-Over-Strategie) explizit nicht als Beendigung der Hedge-Beziehung, insofern das neue Sicherungsinstrument weiterhin die Anwendungsvoraussetzungen iSv IAS 39.88 erfüllt und im Rahmen der Risikomanagementstrategie zu Beginn der Sicherungsbeziehung dokumentiert wurde.²¹⁹

Bei Beendigung der Sicherungsbeziehung werden Fair Value Hedge und Cash Flow Hedge bilanziell unterschiedlich behandelt. Im Falle eines Fair Value Hedges werden für das Grundgeschäft ab Beendigungszeitpunkt keine weiteren Buchwertanpassungen mehr vorgenommen und die Grund- und Sicherungspositionen, die in den Sicherungs-

²¹⁶ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2950; *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 137; und *Stauber* (2008), S. 232.

²¹⁷ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 155.

²¹⁸ Vgl. *Eckes et al.* (2004), S. 20; *Stauber* (2008), S. 233; und *Varain* (2010), Tz. 508; *Lüdenbach* (2012), Rn. 268.

²¹⁹ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 114; *Varain* (2010), Tz. 509.

zusammenhang miteinbezogen wurden, sind wieder gemäß den allgemeinen Prinzipien zu bilanzieren.²²⁰

Bei zinstragenden Grundgeschäften wird bis zu ihrer Fälligkeit der zum Beendigungszeitpunkt kumulierte Anpassungsbetrag auf Basis der Effektivzinsmethode unter Einsatz eines bei Beendigung neu berechneten Effektivzinssatzes im Zinsergebnis amortisiert.²²¹ Im Gegensatz dazu verbleibt der kumulierte Anpassungsbetrag von nicht zinstragenden Grundgeschäften in der Bilanz, bis das Grundgeschäft aufgelöst wird. Ferner ist im Falle einer Veräußerung oder Rückzahlung der Buchwert des Grundgeschäfts, inklusive Buchwertanpassungen erfolgsneutral gegen den Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu verbuchen. Soweit es dabei zu Differenzbeträgen kommt, sind diese als Veräußerungsgewinn oder -verlust erfolgswirksam zu erfassen.²²² Fällt demgegenüber das Grundgeschäft weg, so ist dessen Buchwert einschließlich etwaiger Buchwertanpassungen auszubuchen.²²³

Im Falle einer Beendigung eines Cash Flow Hedges werden keine Anpassungen im Eigenkapital mehr vorgenommen. Der bis zu diesem Zeitpunkt im Eigenkapital aufgelaufene Betrag ist aufzulösen, wobei die Art der Auflösung genau wie die Bilanzierung von Cash Flow Hedges vom Wesen der Sicherungsbeziehung abhängt.²²⁴ Bei Abgang des Sicherungsinstruments oder wenn die Sicherungsbeziehung die Anwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, verbleiben die erfolgsneutral erfassten, kumulierten Wertänderungen aus dem Sicherungsinstrument als gesonderter Posten im Eigenkapital, bis das gesicherte Grundgeschäft eingetreten ist.²²⁵ Bei Eintritt der gesicherten Grundposition erfolgt die Eigenkapitalausbuchung nach den allgemeinen Regeln zur Bilanzierung von Cash Flow Hedges.²²⁶ Für den Fall, dass die Sicherungsbeziehung zu beenden ist, weil die Eintrittswahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion nicht mehr (ausreichend) gegeben ist, sind die im Eigenkapital erfolgsneutral erfassten, kumulierten Wertänderungen direkt erfolgswirksam zu erfassen.²²⁷

²²⁰ Vgl. *Stauber* (2008), S. 233; *Lüdenbach* (2012), Rn. 268.

²²¹ Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2858; *Lüdenbach* (2012), Rn. 268.

²²² Vgl. *Scharpf / Kuhn* (2006), Tz. 2859 und *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 115.

²²³ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 268.

²²⁴ Vgl. *Grünberger* (2011), S. 286 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 269.

²²⁵ Vgl. *Stauber* (2008), S. 233; *Grünberger* (2011), S. 286.

²²⁶ Vgl. *Stauber* (2008), S. 233 f.; sowie *Grünberger* (2011), S. 286; *Lüdenbach* (2012), Rn. 269.

²²⁷ Vgl. *Schmidt / Pittroff / Klingels* (2007), S. 133, *Stauber* (2008), S. 234.

Ab Beendigungszeitpunkt der Hedge-Beziehung wird das Sicherungsinstrument, insofern es nicht weggefallen ist, den allgemeinen Regeln für derivative bzw. originäre Finanzinstrumente unterworfen.²²⁸

Die Ausführungen gelten ebenfalls für Währungs-Hedges, für die es keine separaten Vorschriften nach IAS 39 gibt, die jedoch methodisch wie Cash Flow Hedges behandelt werden.²²⁹

²²⁸ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 269.

²²⁹ Vgl. *Stauber* (2008), S. 234 und *Lüdenbach* (2012), Rn. 253.

Kapitel 4 Bilanzierung nach UGB

Sowohl Österreich als auch Deutschland zählen zu den Ländern mit kodifiziertem Recht. Das Recht wird durch den Gesetzgeber geprägt und fixiert.²³⁰ Somit sind auch der Inhalt des Rechnungslegungsrechts und die Form der Buchhaltung im Gesetz verankert.²³¹ Sachverhalte werden über die Einzelrechtsvorschriften des Finanzrechts normiert oder, bei Fehlen einer Vorschrift, durch das allgemein gültige Bilanzrecht geregelt.²³² In Österreich existieren keine expliziten gesetzlichen Normen zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten.²³³ Insofern muss beim Ansatz und der Bewertung von Sicherungsgeschäften auf allgemeines Bilanzrecht (GoB), Stellungnahmen von Fachverbänden und den aktuellen Stand im bilanzrechtlichen Schrifttum zurückgegriffen werden.²³⁴ In diesem Zusammenhang hat das Austrian Financial Reporting Committee (AFRAC) im September 2010 eine Stellungnahme zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten veröffentlicht.²³⁵

In den nachfolgenden Abschnitten wird zuerst eine allgemeine Systematisierung der GoB erarbeitet, daran werden spezielle Grundsätze angeknüpft, die für die bilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen von Bedeutung sind. Aufbauend darauf werden die Gründe für Bewertungseinheiten im Bilanzrecht im Hinblick auf die Problematik einer formal juristischen bzw. traditionellen Gesetzesauslegung aufgezeigt. Zum

²³⁰ Vgl. *Buchholz* (2011b), S. 7.

²³¹ Vgl. *Bertl / Deutsch / Hirschler* (2009), S. 7.

²³² Vgl. *Ruhnke* (2008), S. 185 und auch *Buchholz* (2011a), S. 14.

²³³ Vgl. *Hofstätter / Stürzlinger* (2007a), S. 478.

²³⁴ Vgl. *Hofstätter / Stürzlinger* (2007a), S. 478 f. und vgl. *Nguyen* (2007a), S. 45.

²³⁵ Die Bindungswirkung der „Stellungnahmen“ durch unabhängige Gremien wie bspw. das DRSC in Deutschland oder AFRAC in Österreich sind nicht eindeutig geklärt. Faktisch haben die Normen dieser beiden eingetragenen Vereine jedenfalls eine wesentliche Bindungswirkung. Dies, da Bilanzierungspflichtige im Rahmen des Jahresabschlusses oder ihre Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht auf Normenabweichungen einzugehen haben; vgl. *Hayn / Graf Waldersee / Benzel* (2010), S. 16. Darüber hinaus nimmt das DRSC in Deutschland eine besondere Stellung ein, weil es auf Wunsch des Gesetzgebers als nationale, unabhängige Standardisierungsorganisation zur Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen errichtet wurde; vgl. *DRSC* (2012). Insbesondere wurden dem DRSC Aufgaben wie die Entwicklung von Empfehlungen für Konzernabschlusspflichtige, die Beratung des Gesetzgebers bei Vorhaben mit Bezug auf die Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretung der Bundesrepublik in internationalen Gremien übertragen; vgl. *v. Wysocki* (2003), S. 361. AFRAC nimmt in Österreich eine vergleichbare Stellung wie das DRSC in Deutschland ein. Die Gründung von AFRAC erfolgte durch Anregung des Nationalrates. Dieser äußerte den Wunsch, einen Beirat als Kompetenz- und Informationszentrum zur konsistenten Vertretung von österreichischen Positionen in den EU-Gremien zu entwickeln; vgl. *Lex and Tax* (2005). Ferner gehören die Mitglieder des AFRAC nicht nur einer Berufs- oder Interessengruppen an. Vielmehr sind die Mitglieder des AFRAC Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, die gemäß der § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung von AFRAC Beschlüsse mit einer zwei Drittel Mehrheit fassen, vgl. *AFRAC* (2012).

Abschluss dieses Kapitels wird die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten herausgearbeitet.

4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Das UGB verweist an vielen Stellen auf die GoB, so beispielsweise in § 190 Abs. 1 UGB,²³⁶ Führung der Bücher: „Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ und in § 195 UGB, Inhalt des Jahresabschlusses: „Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat dem Unternehmer ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“.

Demnach sind für die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle die gesetzlichen Regelungen sowie die GoB ausschlaggebend und verbindlich. Die GoB selbst sind ein unbestimmter, gesetzlich nicht definierter Rechtsbegriff. Neben den wesentlichen durch das UGB kodifizierten GoB bestehen viele GoB, die nicht vom Gesetz festgeschrieben sind. Sowohl die kodifizierten als auch die nicht kodifizierten Grundsätze werden als allgemeines Bilanzrecht zur Schließung von Gesetzeslücken und zur Gesetzesauslegung, also zur Klärung von Sachverhalten, die nicht eindeutig gesetzlich geregelt sind, herangezogen. Im Ergebnis ist das Unternehmensrecht dadurch frei von Lücken, da jeder Sachverhalt entweder durch Einzelrechtsvorschriften normiert ist oder, bei Fehlen einer Vorschrift, die allgemein gültigen GoB greifen.²³⁷ Auch zur Rechtsanpassung an die sich stetig verändernden Wirtschaftsverhältnisse werden die GoB angewandt.²³⁸ Mit Hilfe der GoB können Lösungen erarbeitet werden, die keine komplexe und vor allem zeitintensive Gesetzesänderung erforderlich machen.²³⁹ Andererseits ist zu beachten, dass durch die Lösung mit Hilfe der GoB als Auffangnorm die Eindeutigkeit der GoB selbst sowie der aktuelle Stand der Rechtslage regelmäßig beeinträchtigt ist, da bspw. in der Wissenschaft unterschiedliche Interpretationen Bestand haben können. In weiterer

²³⁶ Unternehmensgesetzbuch vom 25.10.1896 (dRGeB S. 219/1897), zuletzt geändert durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 vom 24.4.2012 (BGBl I Nr. 35/2012).

²³⁷ Vgl. *Ruhnke* (2008), S. 185 und auch *Buchholz* (2011a), S. 14.

²³⁸ Vgl. *Wagenhofer* (2010), S. 67.

²³⁹ Vgl. *Buchholz* (2011a), S. 14.

Folge führt dies auch zu unterschiedlichen Anwendungen und Auslegungen in der Praxis, wodurch die Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses negativ beeinflusst wird.²⁴⁰

Als Methoden, die zur Herleitung sowie zur Weiterentwicklung der GoB dienen, werden hier aus Gründen der Vollständigkeit die Induktion, die Deduktion und die Hermeneutik genannt.²⁴¹ Die GoB werden in folgender Abbildung 4.1 nach formellen und materiellen Grundsätzen gegliedert. Während die formellen GoB die Ansprüche an die Aufzeichnungen (Dokumentation) in den Geschäftsbüchern definieren, sind die materiellen GoB von inhaltlicher Natur und werden in Rahmen-, Gliederungs-, Ansatz-, sowie Bewertungsgrundsätze untergliedert.²⁴²

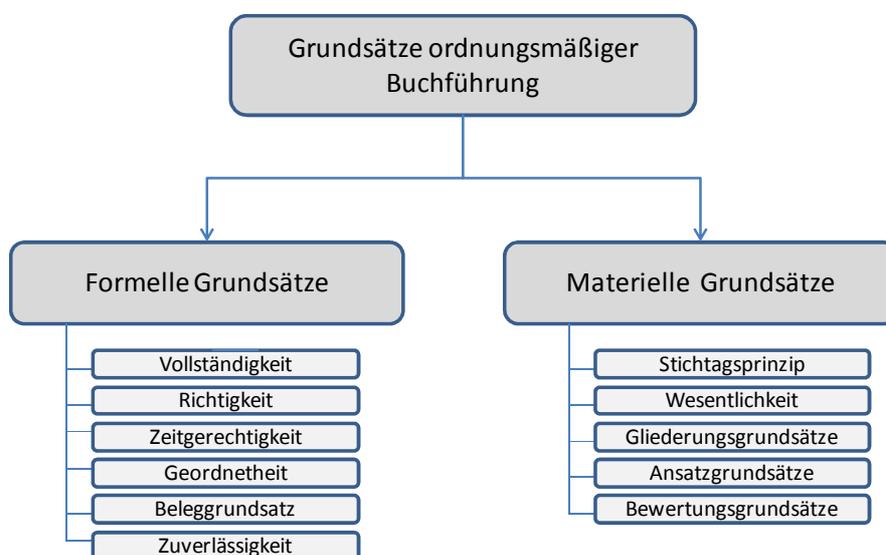


Abbildung 4.1: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung²⁴³

Die Höhe des Wertansatzes von jedem Bilanzobjekt eines Unternehmens ergibt sich aus der Bewertung, welche wiederum die Grundlage für die Gewinn- bzw. Verlustermittlung bildet.²⁴⁴ Auch bei der bilanziellen Abbildung von ökonomisch bereits abgesicherten Risikopositionen durch Sicherungszusammenhänge steht die Frage nach dem Wertansatz im Mittelpunkt. Aus diesem Grund werden im Folgenden nur die allgemeinen Grundsätze der Bewertung erläutert, die für den Fortgang der Arbeit relevant sind.

²⁴⁰ Vgl. Ruhnke (2008), S. 189.

²⁴¹ Vgl. Ruhnke (2008), S. 185 ff. und auch Wagenhofer (2010), S. 68. Für eine nähere Erläuterung dieser drei Methoden siehe Ruhnke (2008) und auch Wagenhofer (2010).

²⁴² Vgl. Wagenhofer (2010), S. 68.

²⁴³ In Anlehnung an Wagenhofer (2010), S. 68.

²⁴⁴ Vgl. Wagenhofer (2010), S. 51.

Diese umfassen den Grundsatz der Einzelbewertung, den Grundsatz der Vorsicht, das Realisationsprinzip sowie das Imparitätsprinzip.

4.2 Allgemeine Grundsätze der Bewertung

In § 201 UGB sind die allgemeinen Grundsätze der Bewertung geregelt. Gemäß § 201 Abs. 1 UGB hat die Bewertung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Eine Aufzählung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze ist in § 201 Abs. 2 UGB zu finden. Bei der Erläuterung der einzelnen Grundsätze folgt diese Arbeit der Reihenfolge des Gesetzestextes.

4.2.1 Grundsatz der Einzelbewertung in Verbindung mit dem Stichtagsprinzip

Gemäß § 201 Abs. 2 Z 3 UGB sind die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. An dieser Stelle normiert der Gesetzestext sowohl das Einzelbewertungs- als auch das Stichtagsprinzip. Ersteres besagt, dass jeder Bilanzposten für sich, einzeln, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Beziehung zu anderen Vermögensgegenständen und Schulden zu bewerten ist,²⁴⁵ wobei Funktionseinheiten, welche nur in Summe ihrer Einzelteile betriebsfähig sind (z.B. Maschine oder LKW),²⁴⁶ in ihrer Gesamtheit als einzelnes, abgegrenztes Bewertungsobjekt verstanden werden.²⁴⁷ Ziel ist es, die Wertsteigerungen bzw. -minderungen der einzelnen Bewertungsobjekte getrennt voneinander darzustellen, um eine zufällige Kompensation bei gegenläufiger Wertentwicklung zu vermeiden (Saldierungsverbot).²⁴⁸ Ein Abweichen vom Einzelbewertungsprinzip ist gemäß § 209 UGB gestattet, wenn die Einzelbewertung unmöglich oder unverhältnismäßig kostenintensiv ist (Anwendung der Gruppen-, sowie Festbewertung als Bewertungsvereinfachungsverfahren).²⁴⁹ Vor dem Hintergrund des hier zu behandelnden Themas ist hervorzuheben, dass es zunehmend zu einem Abweichen vom Einzelbewertungsprinzip kommt. Dies, um auch anhand der Bildung von Bewertungseinheiten die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens- und Ertragslage im Rahmen

²⁴⁵ Vgl. *Wagenhofer* (2010), S. 74.

²⁴⁶ Vgl. *Buchholz* (2011a), S. 20.

²⁴⁷ Vgl. *Bertl / Deutsch / Hirschler* (2009), S. 315.

²⁴⁸ Vgl. *Hofstätter / Stürzlinger* (2007a), S. 480.

²⁴⁹ Vgl. *Bertl / Deutsch / Hirschler* (2009), S. 315.

der Rechnungslegung besser ausweisen zu können und somit den Informationsgehalt des Jahresabschlusses zu erhöhen.²⁵⁰

Der Grundsatz der Einzelbewertung bildet die Grundlage für die Durchführbarkeit des Vorsichtprinzips, welches primär von der Gläubigerschutzprämisse geprägt ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Abwenden vom Einzelbewertungsprinzip nur möglich, insoweit die Gläubigerschutzaspekte berücksichtigt werden.²⁵¹

Das Stichtagsprinzip definiert, bis zu welchem Zeitpunkt Geschäftsvorfälle bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich werden nur die zum Bilanzstichtag bereits bestehenden Wertverhältnisse, welche sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, berücksichtigt. Wertbegründende Veränderungen nach diesem Tag sind im nächsten Geschäftsjahr zu erfassen und wirken sich demnach erst auf den nächsten Jahresabschluss aus.²⁵² Nachträgliche Informationen betreffend jener Vorgänge, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, müssen darüber hinaus auch für den Zeitraum zwischen Bilanzstichtag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erfasst werden (Grundsatz der Berücksichtigung wertaufhellender Umstände).²⁵³

4.2.2 Grundsatz der Vorsicht

Gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten, insbesondere sind nur (a) die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen, (b) erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind, und (c) Wertminderungen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.

Grundidee des Prinzips ist, dass der vorsichtige Kaufmann sich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend eher ärmer, jedoch keinesfalls reicher darstellt, als er wirklich ist. Der Gesetzgeber folgt hierbei der Annahme die Gläubiger seien bestmöglich geschützt, insoweit sichergestellt ist, dass keine ungerechtfertigt hohen Gewinne ausge-

²⁵⁰ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 4; sowie *Ruhnke* (2008), S. 193.

²⁵¹ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 7 ff.

²⁵² Vgl. *Buchholz* (2011a), S. 21.

²⁵³ Vgl. *Bertl / Deutsch / Hirschler* (2009), S. 316.

schüttet werden, und somit das Unternehmenskapital, sowie die Haftungssumme erhalten bleiben.²⁵⁴

Dieser Sichtweise entspringt auch die imparitätische Behandlung des Zeitpunktes, zu dem einerseits Gewinne erfasst werden dürfen und andererseits Verluste erfasst werden müssen.²⁵⁵ Dabei ist für Gewinne das in § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB normierte Realisationsprinzip und im Gegensatz dazu für Verluste das Imparitätsprinzip gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB, maßgeblich.

Das Vorsichtsprinzip ist nur für jene Bewertungs- und Bilanzierungsfragen relevant, für die es einen Ermessensspielraum gibt.²⁵⁶ Zweifelsohne ist es dabei weit gefasst, um seinem Hauptziel, dem Gläubigerschutz, gerecht zu werden.

4.2.3 Realisationsprinzip

Mit dem Realisationsprinzip normiert der Gesetzgeber den Realisationszeitpunkt für Erträge. Es soll sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich realisierten Gewinne Eingang in die Geschäftsbücher finden („*Ertragsantizipationsverbot*“).²⁵⁷ Definitionsgemäß gelten Gewinne als realisiert, wenn der Unternehmer seinen vertraglich vereinbarten Pflichten nachgekommen ist und das Risiko des Untergangs auf den Leistungsempfänger übergeht.

Vom Realisationszeitpunkt des Ertrages als unabhängig zu betrachten sind jene Risiken, die das Geschäft auch nach der Leistungserbringung noch in sich birgt (bspw. das spätere Auftreten von Mängeln, sowie das Zahlungsrisiko).²⁵⁸

Das Realisationsprinzip wird durch das Anschaffungswertprinzip dahingehend ergänzt, dass es die Höhe des Wertes definiert, mit dem die einzelnen Aktiv- und Passivposten in den Geschäftsbüchern erfasst werden dürfen.²⁵⁹

4.2.4 Imparitätsprinzip

Mit dem Imparitätsprinzip wird die ungleiche Behandlung von Erträgen und Aufwendungen festgelegt. Im Gegensatz zu Erträgen ist bei Verlusten nicht der Realisationszeitpunkt für den Eingang in die Geschäftsbücher von Bedeutung. Vielmehr sind gemäß

²⁵⁴ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 299.

²⁵⁵ Vgl. *Ruhnke* (2008), S. 209 f.

²⁵⁶ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 254.

²⁵⁷ Vgl. *Buchholz* (2011a), S. 24.

²⁵⁸ Vgl. *Wagenhofer* (2010), S. 75.

²⁵⁹ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 236.

dem Vorsichtsgebot sowohl (drohende) Verluste als auch erkennbare Risiken mit dem Zeitpunkt, zu dem sie vorhersehbar sind, zu berücksichtigen.²⁶⁰ Demzufolge sind Aufwendungen im Vergleich zu Erträgen früher aufwandswirksam zu erfassen („*Aufwandsantizipationsgebot*“).²⁶¹

Das Imparitätsprinzip wird durch das Niederstwertprinzip,²⁶² das Höchstwertprinzip²⁶³ sowie der Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 198 (8) UGB) konkretisiert.²⁶⁴

4.3 Gründe für die Bildung von Bewertungseinheiten im UGB

Ebenso wie die Regelungen zum Hedge Accounting nach IFRS zielt die auf den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen basierende Abbildung von Sicherungsinstrumenten nach UGB sowie die gesetzlich kodifizierte Rechnungslegungsvorschrift nach § 254 HGB darauf ab, Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft auszugleichen und somit unerwünschte Ergebniswirkungen zu vermeiden. Bewertungsunterschiede von Grund- und Sicherungsgeschäft in Österreich ergeben sich, im Gegensatz zu den Regelungen zur Berichterstattung von Finanzinstrumenten nach IFRS, aus dem Widerspruch einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu einem traditionellen GoB-Verständnis bzw. einer formal juristischen Gesetzesauslegung von allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bei Sicherungszusammenhängen.²⁶⁵

4.3.1 Sicherungszusammenhänge nach traditionellem GoB Verständnis

Unter traditionellem GoB-Verständnis ist die strikte Auslegung des Einzelbewertungsprinzips sowie des Imparitätsprinzips bzw. des Realisationsprinzips zu verstehen.²⁶⁶ Eine grundlegende Folge daraus ist, dass das Einzelbewertungsprinzip einerseits die getrennte Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft impliziert und andererseits die

²⁶⁰ Vgl. *Wagenhofer* (2010), S. 76.

²⁶¹ Vgl. *Buchholz* (2011a), S. 24.

²⁶² Die Folgebewertung von Vermögensgegenständen ist in § 204 UGB für das Anlagevermögen und in § 207 UGB für das Umlaufvermögen geregelt. Für ausführliche Informationen siehe *Bertl / Deutsch / Hirschler* (2009), S. 319 u. 428.

²⁶³ Bei Verbindlichkeiten ist das Höchstwertprinzip gemäß § 211 Abs. 1 UGB maßgeblich für die Folgebewertung. Es besagt, dass am Abschlussstichtag der Buchwert der Verbindlichkeit mit dem (fiktiven) Rückzahlungsbetrag zu vergleichen ist. Für weitere Ausführungen siehe *Bertl / Deutsch / Hirschler* (2009), S. 474; *Wagenhofer* (2010), S. 114.

²⁶⁴ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 236.

²⁶⁵ Vgl. *Ernst* (1998a), S. 4.

²⁶⁶ Vgl. *Herzig / Mauritz* (1997), S. 142.

unrealisierten Gewinne, die aus den einzeln zu betrachtenden Geschäften resultieren, nicht ausgewiesen werden dürfen (Realisationsprinzip) aber die drohenden Verluste erfasst werden müssen (Imparitätsprinzip).²⁶⁷ Auf Grund der Ungleichbehandlung drohender Verluste und unrealisierter Gewinne führt die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen nach traditionellem GoB Verständnis zu einem steten Verlustausweis.²⁶⁸ Bilanzierungspflichtige, die vorsichtig – in Form von Absicherung der Risiken – agieren, werden folglich bei jeder Veränderung der Risikofaktoren, unabhängig vom tatsächlichen Saldo der Gewinne und Verluste, stets einen Verlust, entweder aus dem Grund- oder dem Sicherungsgeschäft, zu antizipieren haben. Demgegenüber haben Bilanzierungspflichtige, die spekulativ agieren, also ihre Risiken nicht durch ein Sicherungsinstrument absichern, nur im Falle, dass aus dem Grundgeschäft (absehbare) Verluste resultieren, diese auch auszuweisen.²⁶⁹

Die folgende Abbildung 4.2 dient zur Veranschaulichung der oben geschilderten Problematik unter strikter Auslegung des Einzelbewertungsprinzips in Verbindung mit dem Imparitätsprinzip bzw. Realisationsprinzip.

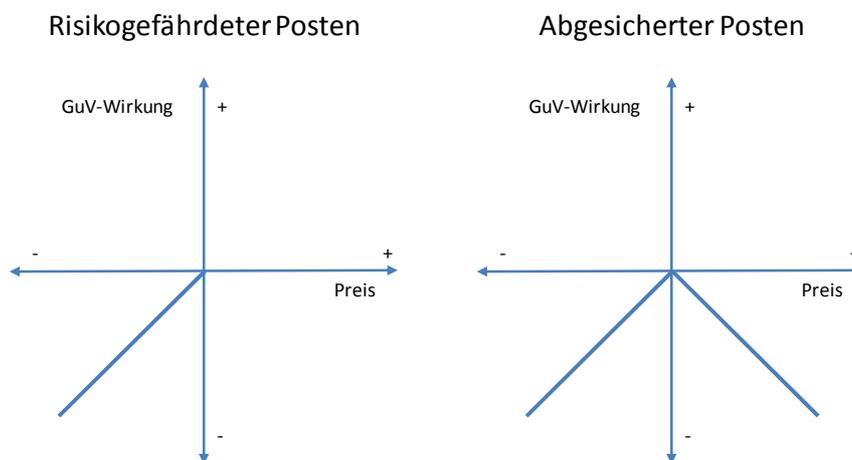


Abbildung 4.2: Bewertungskonsequenzen im UGB nach strenger Auslegung der GoB²⁷⁰

Beispielhaft zu Abbildung 4.2 ist die folgende Konstruktion zur Absicherung gegen Währungsrisiken zur Verdeutlichung der erläuterten Problematik angeführt.

²⁶⁷ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 83.

²⁶⁸ Vgl. *Ernst* (1998b), S. 36.

²⁶⁹ Vgl. *Herzig / Mauritz* (1997), S. 142, *Ernst* (1998b), S. 36, *Nguyen* (2007a), S. 84, und *Pfitzer / Scharpf / Schaber* (2007a), S. 677.

²⁷⁰ In Anlehnung an *Herzig / Mauritz* (1997), S. 143.

Beispiel zur Bewertungskonsequenz nach UGB²⁷¹*Risikogefährdete Position*

Im Falle des risikogefährdeten Postens sichert ein bilanzierungspflichtiges Unternehmen eine Exportverbindlichkeit in Dollar nicht ab. Bei einem Anstieg des Wechselkurses (Dollar zu Euro) ist die Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag gemäß dem Höchstwertprinzip auf den höheren Wert zuzuschreiben (negative Auswirkung auf die GuV).

Sinkt der Wechselkurs auf einen günstigeren Wert, darf demgegenüber die Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag nicht auf den niedrigeren Kurs abgeschrieben werden.

Abgesicherte Position

Bei der Darstellung des abgesicherten Postens eliminiert das bilanzierungspflichtige Unternehmen sein Währungsrisiko aus der Exportverbindlichkeit durch den Kauf des entsprechenden Betrags in gleicher Fremdwährung per Termin. Bei einem Anstieg des Wechselkurses ergibt sich, wie im Falle des risikogefährdeten Postens, ein Kursverlust aus der Fremdwährungsverbindlichkeit, der aber durch den Kursgewinn des entgegengesetzten Termingeschäftes ausgeglichen wird. Sinkt hingegen der Wechselkurs, so erfolgt die Kompensierung aus dem Kursgewinn der Fremdwährungsverbindlichkeit und dem Kursverlust aufgrund des Termingeschäfts spiegelbildlich.

Nach traditionellem GoB-Verständnis käme es unabhängig vom Anstieg oder Fall des Kurses stets zu einer negativen Wirkung in der GuV. Dies, da entweder die Fremdwährungsverbindlichkeit bei einem höheren Wechselkurs zum Bilanzstichtag auf den höheren Wert zuzuschreiben wäre oder bei einem niedrigeren Wechselkurs eine Drohverlustrückstellung für das Termingeschäft gebildet werden müsste.

Die bei Absicherungsgeschäften erfolgsrechnerische Diskriminierung risikoaversen Verhaltens kann im Endergebnis dazu führen, dass Bilanzierungspflichtige von Absicherungsmaßnahmen absehen, obwohl sie im Hinblick auf eine vorsichtige Unternehmensrechnung geboten erscheinen.²⁷² Jedenfalls kommt es durch eine formal-juristische Anwendung der GoB zu einer unzutreffenden Darstellung von Bilanzposten, deren Risikoposition faktisch, teilweise oder vollständig abgesichert ist.²⁷³

4.3.2 Zulässigkeit der Bildung von Bewertungseinheiten nach UGB

Eine unzutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage steht der Informationsfunktion des Jahresabschlusses und somit auch der Gläubigerschutzfunktion entgegen.²⁷⁴ Um den Informationsgehalt des Jahresabschlusses anzuheben, ist es entscheidend, einen ökonomisch verzerrten Verlustausweis weitgehend zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die Voraussetzung zur Bildung einer Bilanzierungsobjekteinheit oder die Vereinbarkeit einer einheitlichen Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft in Form von Bewertungseinheiten zu überprüfen.²⁷⁵

²⁷¹ Vgl. Nguyen (2007a), S. 84.

²⁷² Vgl. Scharpf / Luz (2000), S. 270 und Pfitzer / Scharpf / Schaber (2007a), S. 677.

²⁷³ Vgl. Herzig / Mauritz (1997), S. 143.

²⁷⁴ Vgl. Herzig / Mauritz (1997), S. 143.

²⁷⁵ Vgl. Ernst (1998b), S. 36 und Nguyen (2007a), S. 86.

Ausschlaggebend für die Bildung einer Bilanzierungsobjekteinheit wäre jedoch, dass entweder das Grund- oder das Sicherungsgeschäft nicht einzeln abgegrenzte Bewertungsobjekte mit eigenständigem Wert darstellen würden²⁷⁶ oder ihre selbständige Bilanzierungs- und Bewertungsfähigkeit durch die Zusammenfassung zu einer Einheit verlieren würden. Jedoch sind die Voraussetzungen zur Bildung einer Bilanzierungsobjekteinheit bei Sicherungsbeziehungen nicht erfüllt, weshalb ein den ökonomischen Umständen entsprechender Ausweis hieraus nicht erreicht werden kann.²⁷⁷

Die Legitimierung von Bewertungseinheiten wird in der österreichischen Fachliteratur durch unterschiedliche Begründungen hergestellt. Die erste Argumentationsmöglichkeit basiert auf der Generalnorm des § 195 Satz 3 UGB, wonach gemäß dem Grundsatz der Bilanzwahrheit ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln ist.

Mit der Umsetzung der Bilanzrichtlinie gemäß Artikel 2 Abs. 3 der 4. EG-RL²⁷⁸ wurde die Generalnorm des „true and fair view“ erstmals in das österreichische Recht übernommen. Darüber hinaus wird über Artikel 2 Abs. 5 der 4. EG-RL dem „true and fair view“ gegenüber den anderen Grundsätzen eine Vorrangstellung eingeräumt. Hofstätter/Stürzlinger (2007a) leiten daraus die Priorität des Grundsatzes der Bilanzwahrheit ab.²⁷⁹ Diese Begründung untermauern sie mit § 201 Abs. 2 letzter Satz UGB, wonach *„ein Abweichen von den allgemeinen“* Grundsätzen der Bewertung *„nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig ist“* und demgegenüber das Bilanzwahrheitsprinzip keine Abweichungsmöglichkeit einräumt.²⁸⁰ Anderer Ansicht im Hinblick auf Vorrangstellung des „true and fair view“ (overriding principle) ist Ernst (1998a). Er argumentiert, dass weder im deutschen noch im österreichischen Bilanzrecht die Umsetzung der 4. EG-RL in einer ausreichenden Form erfolgt sei, weshalb die Einzelrechtsnormen, wie z.B. das Einzelbewertungsprinzip und das Vorsichtsprinzip, noch immer über der Generalnorm stehen würden.²⁸¹

²⁷⁶ Vgl. Bertl / Deutsch / Hirschler (2009), S. 315.

²⁷⁷ Vgl. Nguyen (2007a), S. 86.

²⁷⁸ Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (78/660/EWG) (ABl. L 222 v. 14.08.1978, S. 11) zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 164 v. 26.06.2009, S. 42).

²⁷⁹ Vgl. Hofstätter / Stürzlinger (2007a), S. 480 f; gleicher Ansicht AFRAC (2010), S. 19.

²⁸⁰ Vgl. Hofstätter / Stürzlinger (2007a), S. 481.

²⁸¹ Vgl. Ernst (1998a), S. 8.

Eine andere Argumentation für die Zulässigkeit von Bewertungseinheiten stützt sich auf eine zweckmäßige Reduktion des Vorsichtsprinzips. Hiernach sind nur jene Risikopositionen auszuweisen, die existent sind. Jene Risikopositionen aus dem Grundgeschäft, die durch ein entsprechend gegenläufiges Sicherungsgeschäft abgesichert werden, sind demzufolge nicht bilanziell zu erfassen.²⁸²

Das sogenannte „gemilderte Einzelbewertungsprinzip“ stellt eine weitere Begründung für die Zulässigkeit der Bildung von Bewertungseinheiten dar.²⁸³ Hiernach bildet der Einzelbewertungsgrundsatz die notwendige Grundlage dafür, dass das Imparitätsprinzip sowie das Realisationsprinzip, die in erster Linie der Gläubigerschutzfunktion dienen, durchführbar sind. Demzufolge bildet die Grenze des Grundsatzes der Einzelbewertung der Gläubigerschutzgedanke. Aufbauend darauf sei eine Auflockerung der strikten Anwendung des Einzelbewertungsprinzips gerechtfertigt.²⁸⁴

Im Ergebnis ist nach hA die Bildung von Bewertungseinheiten, unabhängig von der Argumentationslinie, zulässig.²⁸⁵ Mit der AFRAC Stellungnahme im September 2010²⁸⁶ wurde darüber hinaus die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten von objektiv anerkannter Seite legitimiert. Hierbei wird grundsätzlich am Einzelbewertungsprinzip in Verbindung mit dem Realisationsprinzip bzw. Imparitätsprinzip festgehalten, dies jedoch erst auf Ebene der Bewertungseinheit. Dadurch kommt es nur dann zu einem Verlustausweis in der Höhe, in der sich die gegenläufigen Gewinne und Verluste nicht (vollständig) ausgleichen.²⁸⁷

4.4 Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten

Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen ist an die kumulative Erfüllung formeller und materieller Anwendungsvoraussetzungen gebunden.²⁸⁸ Ähnlich wie bei den Vorschriften für Hedge Accounting nach IFRS ist zu Beginn des Sicherungszusammenhanges eine formale Designation und Dokumentation erforderlich. Eine Bewertungseinheit tritt erst ab dem Designationszeitpunkt in Kraft und darf somit nicht zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend vorgenommen werden. Die Dokumentation hat

²⁸² Vgl. Hofstätter / Stürzlinger (2007a), S. 480.

²⁸³ Vgl. Nguyen (2007a), S. 86 und Hofstätter / Stürzlinger (2007a), S. 480.

²⁸⁴ Vgl. Ernst (1998a), S. 7 ff.

²⁸⁵ Vgl. Ernst (1998b), S. 36 und auch S.9; Scharpf / Luz (2000), S. 270; Pfitzer / Scharpf / Schaber (2007a), S. 676 f.; Hofstätter / Stürzlinger (2007a), S. 481, Nguyen (2007a), S. 86.

²⁸⁶ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 28 ff.

²⁸⁷ Vgl. Herzig / Mauritz (1997), S. 143 und Ernst (1998b), S. 36.

²⁸⁸ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 29.

das abzusichernde Risiko, den Zeitpunkt an dem die Sicherungsbeziehung beginnt und das Vorliegen aller materiellen Voraussetzungen zu umfassen.²⁸⁹ Die erforderlichen materiellen Voraussetzungen sind „*die qualitative Eignung des abgesicherten Grundgeschäfts, das Vorliegen eines Absicherungsbedarfs, das Bestehen einer Absicherungsstrategie und die qualitative Eignung des Derivats als Sicherungsinstrument.*“²⁹⁰

Sowohl die formalen als auch die materiellen Voraussetzungen müssen bereits zu Beginn und in späterer Folge fortlaufend bis zur Beendigung der Sicherungsbeziehung vorliegen. Anderenfalls darf die Bewertungseinheit nicht begonnen bzw. muss ihre Bilanzierung eingestellt werden.²⁹¹

In den folgenden Unterpunkten wird auf die einzelnen Anwendungsvoraussetzungen näher eingegangen.

4.4.1 Grundgeschäfte

Bilanziell erfasste Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und schwebende Geschäfte sind absicherungsfähige Grundgeschäfte im Rahmen einer Bewertungseinheit, insofern sie einem Wertänderungsrisiko unterliegen.²⁹²

Dabei ist sowohl die Absicherung einzelner Grundgeschäfte (Mikro-Hedge) als auch die Absicherung von zusammengefassten Gruppen aus Grundgeschäften, die einem gleichartigen Risikoprofil unterliegen (Portfolio-Hedge), möglich. Im Falle einer Absicherung von Portfolios ist es von Bedeutung, dass sich die Risikostruktur des Portfolios während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung nicht wesentlich verändert. Bei Mikro-Hedges besteht die Möglichkeit, das Grundgeschäft insgesamt oder nur einen prozentualen Anteil des Grundgeschäftes abzusichern. Bei der prozentualen Designation von Grundpositionen steht eine Effektivitätssteigerung im Vordergrund. Nicht absicherungsfähig ist das allgemeine Unternehmensrisiko.²⁹³

Der Absicherungsbedarf kann sich entweder aus Änderungen des gesamten beizulegenden Zeitwertes des Grundgeschäftes oder, bei Finanzinstrumenten, nur auf Grund von Wertänderungen, die auf einem bestimmten Risikofaktor basieren, ergeben.²⁹⁴

²⁸⁹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 30.

²⁹⁰ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 31.

²⁹¹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 32; Lüdenbach (2012), Rn. 258.

²⁹² Vgl. AFRAC (2010), Rn. 33.

²⁹³ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 34.

²⁹⁴ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 35.

Die Absicherung von Zahlungsstromrisiken ist nach UGB grundsätzlich nicht möglich.²⁹⁵ Für den Fall, dass Bilanzierungspflichtige trotzdem eine ökonomische Sicherungsbeziehung bilden und dabei das Sicherungsinstrument einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweist, ist dieser in einer Rückstellung für drohende Verluste zu erfassen. Im Endergebnis werden dadurch Zahlungsstromrisiken in Höhe der kompensatorischen Wirkung durch das Grundgeschäft abgebildet. Die bilanzielle Erfassung von Cash Flow Hedges orientiert sich stark an der noch zu erläuternden Vorgehensweise in Deutschland gem. § 254 HGB.²⁹⁶ Wie bereits beschrieben, besteht allerdings bei der Absicherung durch mehrdimensionale Derivate die Möglichkeit, neben dem Wertänderungsrisiko auch das Zahlungsstromänderungsrisiko abzusichern, sofern das Grundgeschäft den gleichen mehrdimensionalen Risikofaktoren unterliegt.²⁹⁷

4.4.2 Sicherungsinstrumente

Grundsätzlich können gemäß AFRAC Stellungnahme Wertänderungsrisiken im (Konzern)Abschluss durch sämtliche Derivate, die mit (konzern)externen Vertragspartnern abgeschlossen wurden, gesichert werden.²⁹⁸ Ferner werden nicht-derivative Finanzinstrumente zur Absicherung bestimmter Risiken und auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte als mögliche, qualifizierte Sicherungsinstrumente nicht ausgeschlossen, jedoch wurden sie aus dem Themengebiet der Stellungnahme ausgegrenzt.²⁹⁹ Für die qualitative Eignung des Sicherungsinstrumentes ist insbesondere von Bedeutung, dass sich die Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsposition gegenläufig entwickeln, und somit eine (weitgehende) Ausgleichswahrscheinlichkeit gegeben ist.³⁰⁰

Sicherungsinstrumente dürfen grundsätzlich nur im Ganzen, sowohl inhaltlich als auch zeitlich über die gesamte (Rest-)Laufzeit, eingesetzt werden. Ebenso wie nach den Hedge Accounting Vorschriften gemäß IFRS ist es allerdings zulässig, nur einen bestimmten prozentualen Anteil des Derivates als Sicherungsinstrument zu designieren und Optionen in ihren inneren Wert und ihren Zeitwert aufzuspalten. Nur die Änderung des inneren Werts darf als sichernde Position bestimmt werden. Ein Terminkontrakt

²⁹⁵ Vgl. *Weinberger* (2010), Folie 28.

²⁹⁶ Vgl. Ausführungen in Kapitel 5.3.

²⁹⁷ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 42 und Rz. 56.

²⁹⁸ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 37. Zu der Absicherung von Zahlungsstromrisiken vgl. die Ausführungen unter 4.4.5.

²⁹⁹ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 54 f.

³⁰⁰ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 286 f.

(Forward oder Future) kann in die Zinskomponente und den zum Abschlussstichtag gültigen Kassakurs aufgespalten werden, wobei nur die Änderung des Kassakurses als sichernde Komponente des Sicherungsinstruments klassifiziert werden darf.³⁰¹

Ist die abzusichernde Periode des Grundgeschäfts länger als die (Rest-)Laufzeit des Sicherungsinstruments, besteht die Möglichkeit, bereits zum Designationszeitpunkt die Fortführung durch einen Folgekontrakt des Sicherungsinstrumentes zu bestimmen (roll-over) und somit die Effektivität der Sicherungsbeziehung zu steigern, sofern dies bei der Widmung im Rahmen der Absicherungsstrategie hinreichend dokumentiert und begründet wird.³⁰²

Mehrdimensionale Derivate³⁰³ dürfen grundsätzlich nur dann als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, wenn das abgesicherte Grundgeschäft der gleichen, mehrdimensionalen Risikostruktur unterliegt und somit eine weitgehende Risikokompensation erreicht werden kann. Aufbauend darauf dürfen in diesem Fall sowohl die Wertänderungsrisiken als auch die Zahlungsstromrisiken gemeinsam in die Sicherungsbeziehung einbezogen und abgesichert werden.³⁰⁴

Mit der Begründung, dass der Wert strukturierter Produkte mit eingebetteten Derivaten³⁰⁵ maßgeblich von anderen Risikofaktoren beeinflusst werden kann, die nicht Bestandteil der Sicherungsbeziehung sind, werden sie explizit als qualifizierte Sicherungspositionen ausgeschlossen.³⁰⁶

4.4.3 Dokumentation

Die Dokumentationsanforderungen, die in der AFRAC Stellungnahme an den Bilanzierenden gestellt werden, lehnen sich stark an die Anforderungen nach IFRS Hedge Accounting an. Wie bereits oben geschildert, hat die Dokumentation das abzusichernde Risiko, den Zeitpunkt an dem die Sicherungsbeziehung beginnt und das Vorliegen aller

³⁰¹ Vgl. *Nguyen* (2007b), S. 301; *AFRAC* (2010), Rn. 42; *Pellens et al.* (2011), S. 617 f. und *Lüdenbach* (2012), Rn. 242.

³⁰² Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 42; *Grünberger* (2011), S. 271; *Lüdenbach* (2012), Rn. 242.

³⁰³ Hierunter werden Derivate verstanden, die gleichzeitig von mehreren Risikoparametern abhängig sind. Vergleiche hierzu *AFRAC* (2010), Rn. 5.

³⁰⁴ *AFRAC* (2010), Rn. 42.

³⁰⁵ Ein strukturiertes Produkt ist ein einheitlicher Vermögensgegenstand bzw. eine einheitliche Verbindlichkeit und kann finanzwirtschaftlich in einen Rahmenvertrag und ein eingebettetes Derivat aufgespalten werden, wobei das eingebettete Derivat allein kein Bewertungsobjekt ist; *AFRAC* (2010), Rn. 66.

³⁰⁶ *AFRAC* (2010), Rn. 42.

materiellen Voraussetzungen zu beinhalten.³⁰⁷ Hierbei hat sie hinsichtlich der Absicherungsstrategie im Rahmen der Widmung insbesondere auf die wesentlichen Ziele der Bewertungseinheit und somit auf die Art des abgesicherten Risikos und die dazugehörige Hedging-Methode einzugehen. Daneben sind etwaige Kriterien für die Verlängerung der Sicherungsbeziehung nach Ablauf des Derivats (sog. Roll-Over Strategie), Risikomanagementziele und -strategien des Unternehmens einschließlich einer Begründung für die Annahme des Managements, weshalb diese Ziele erfüllt werden, zu dokumentieren. Darüber hinaus ist innerhalb der Widmung darzulegen, weshalb von einem effektiven Sicherungszusammenhang auszugehen ist, wobei dies durch den ersten prospektiven Effektivitätstest untermauert wird. Von Bedeutung ist dabei auch die Vorgehensweise und Methode zur prospektiven und retrospektiven Effektivitätsmessung.³⁰⁸

4.4.4 Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung

Die Anforderungen an die Effektivität gemäß AFRAC Stellungnahme sind ebenfalls sehr stark an die Regelungen für Hedge Accounting nach IFRS angelehnt.³⁰⁹ Aus diesem Grund wird hinsichtlich der allgemeinen Bedeutung der Effektivität im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten, den Zeitpunkt zu dem die prospektive und retrospektive Effektivitätsmessung stattzufinden hat und in welcher Effektivitätsbandbreite von einer hohen bzw. weitgehenden Wirksamkeit auszugehen ist und unter welchen Voraussetzungen eine vereinfachte Effektivitätsmessung für Mikro-Hedges zulässig ist, auf Abschnitt 3.2.4, Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung, verwiesen. In der AFRAC Stellungnahme wird weder auf Methoden zur Effektivitätsmessung eingegangen noch werden bestimmte Methode zur Effektivitätsmessung vorgeschrieben.³¹⁰ Aus diesem Grund wird auch hinsichtlich der Messmethoden auf die Vorschriften nach IFRS Hedge Accounting und somit auf die Ausführungen in dem oben genannten Abschnitt verwiesen.

³⁰⁷ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 30.

³⁰⁸ Vgl. Eckes et al. (2004), S.12; Scharpf / Kuhn (2006), Tz. 2393; Varain (2010), Tz. 476 sowie AFRAC (2010), Rn. 36 f. und auch Lüdenbach (2012), Rn. 259.

³⁰⁹ Die AFRAC bezieht sich in der Basis for Conclusions zu Rn. 29 und 38 und 44 explizit auf die IFRS und beurteilt diese als sachgerechten Indikator und versucht eine internationale Vergleichbarkeit der Qualität sicherzustellen; vgl. AFRAC (2010), S. 20, 21. Somit kann durchaus von einer Orientierung an den IFRS ausgegangen werden.

³¹⁰ So wird in Rn. 38 ein prospektiver Effektivitätstest verlangt, ohne Berechnungsmethoden zu erwähnen oder gar vorzugeben; vgl. AFRAC (2010), Rn. 38.

Im Fall einer vorherrschenden Ineffektivität der Bewertungseinheit insgesamt bestehen nach UGB allerdings konzeptionelle Unterschiede im Vergleich zu den IFRS-Vorschriften zum Hedge Accounting. Sicherungsbeziehungen sind nach UGB ab dem Zeitpunkt zu beenden, an dem sie letztmalig effektiv waren. Die in die Bewertungseinheit einbezogenen Geschäfte sind folglich ab diesem Zeitpunkt einzeln den jeweils geltenden Bewertungsprinzipien zu unterwerfen. Des Weiteren sind nicht realisierte Verluste, deren Ursprung im Zeitraum der Bewertungseinheit liegt und die deshalb auch noch nicht berücksichtigt wurden, dann zu verbuchen.³¹¹

4.4.5 Zusätzliche Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten

Durch die AFRAC Stellungnahme wird klargestellt, dass künftig zu erwartende Transaktionen keine Bewertungsobjekte darstellen, weshalb die Bildung einer antizipativen Bewertungseinheit nach UGB grundsätzlich nicht möglich ist.³¹² Weist das Sicherungsinstrument einen negativen beizulegenden Zeitwert auf, ist dieser in einer Drohverlustrückstellung zu erfassen. Allerdings dürfen die Erträge aus den gegenläufigen, zukünftigen Zahlungsströmen einer unmittelbar kausal verknüpften, künftigen Transaktion beim Wertansatz der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass ebendiese Zahlungsströme aus einem (zukünftigen) Vertrag resultieren, der bis spätestens zum Aufstellungszeitpunkt bzw. in der nächsten Rechnungsperiode mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatsächlich eintritt und insgesamt nicht die geringsten Zweifel an dessen Erfüllung bestehen.³¹³ Im Zweifelsfall darf die kompensatorische Wirkung nicht in die Bemessung der Drohverlustrückstellung einfließen bzw. ist die bereits abgebildete Verknüpfung zu beenden.³¹⁴ Darüber hinaus muss der Geschäftsumfang bekannt oder ausreichend verlässlich ermittelbar, der Zeitpunkt oder zumindest ein enger Zeitrahmen der Zahlungsströme muss verlässlich abschätzbar und die Qualitätskriterien für Bewertungseinheiten hinsichtlich formaler und materieller Widmung sowie dem Effektivitätsnachweis müssen erfüllt sein.³¹⁵

Somit ist nur der nicht ausgleichsfähige Verlust in der Rückstellung für drohende Verluste zu verbuchen. Ein Überhang von nicht realisierten Verlusten ist aufwandswirksam in Form einer Drohverlustrückstellung zu erfassen, demgegenüber darf ein Überhang

³¹¹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 50.

³¹² Vgl. AFRAC (2010), S. 26 Ausführungen zu Rn. 57.

³¹³ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 57.

³¹⁴ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 58.

³¹⁵ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 59, 61, 62 sowie S. 27 Ausführungen zu Rn. 57.

von nicht realisierten Gewinnen nicht aufwandswirksam berücksichtigt werden. Im Endergebnis bedeutet dies, dass sich die bilanzielle Erfassung von antizipativen Bewertungseinheiten stark an die später noch zu erläuternden Regelungen nach § 254 HGB zur Abbildung dieser Hedge-Methode anlehnt.³¹⁶

Im Rahmen des Anhangs und der Lageberichterstattung sind die aufgrund der kompensatorischen Wirkung nicht rückgestellten negativen Zeitwerte anzugeben und zu erläutern.³¹⁷

4.5 Abbildung von Bewertungseinheiten

Die bilanzielle Erfassung von Bewertungseinheiten in Österreich knüpft im Grundsatz, abgesehen von einigen länderspezifischen, konzeptionellen Umsetzungen, stark an die noch zu erläuternden Regelungen für Bewertungseinheiten in Deutschland an.³¹⁸ Die Bewertungseinheit wird bilanziell als Bewertungsobjekt erfasst, weshalb erst auf Ebene der Bewertungseinheit am Einzelbewertungsprinzip in Verbindung mit dem Realisationsprinzip bzw. Imparitätsprinzip festgehalten wird. Dies, damit es nur in jenem Ausmaß zu einem Verlustausweis kommt, indem sich die gegenläufigen Gewinne und Verluste nicht (vollständig) ausgleichen.³¹⁹

4.5.1 Begründung einer Sicherungsbeziehung

Wie eine quantitative Ermittlung des Betrags der bisherigen Ineffektivität und folglich der buchungsrelevanten Beträge im Einzelnen zu ermitteln ist, wird vom AFRAC nicht vorgegeben, weshalb diesbezüglich auf Abschnitt 5.3, Abbildung von Bewertungseinheiten mit kontrahierten Grundgeschäften, verwiesen wird.³²⁰ Allerdings ist dabei zu beachten, dass Ineffektivitäten nach UGB ausschließlich in einer Drohverlustrückstellung zu erfassen sind.³²¹ Auch die Behandlung von Grund- und/oder Sicherungsgeschäften, die bereits vor Entstehung der Bewertungseinheit zum Vermögen des Bilanzierenden gehörten, ist nach beiden Rechnungslegungssystemen vergleichbar, da nur die gegenläufigen Wertänderungen seit Designation der Bewertungseinheit kompensatorisch

³¹⁶ Vgl. Ausführungen in Kapitel 5.2.6.

³¹⁷ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 64.

³¹⁸ Vgl. Ausführungen in den Kapiteln 5.3 und 5.4.

³¹⁹ Vgl. Herzig / Mauritz (1997), S. 143; Ernst (1998b), S. 36 sowie AFRAC (2010), Rn. 45 und 47.

³²⁰ Die AFRAC verweist in der Basis for Conclusions zu Rn. 46 ihrer Stellungnahme explizit nur auf die Buchungs- und Berechnungsmethoden nach HGB und macht selbst keine Vorschriften zur Berechnung der buchungsrelevanten Beträge; vgl. AFRAC (2010), S. 21.

³²¹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 46.

erfasst werden dürfen.³²² Ebendeshalb sind die bis zum Designationszeitpunkt möglicherweise angefallenen Drohverluste aus dem Sicherungsinstrument zu verbuchen und/oder die Verluste aus dem Grundgeschäft nach den allgemeinen Bewertungsregeln zu erfassen.³²³ Ferner ist bei Sicherungsbeziehungen, die darauf abzielen, einen bereits entstandenen Verlust aus dem Grundgeschäft zu fixieren, genau dieser bereits entstandene Verlust zum Widmungszeitpunkt erfolgswirksam zu erfassen.³²⁴

Hinsichtlich der Berechnung des effektiven und ineffektiven Teils von Bewertungseinheiten wird in der AFRAC Stellungnahme explizit auf die im HGB verwendete Einfrierungsmethode abgestellt.³²⁵ In Deutschland ist diese in Schrifttum und Praxis die bisher weitgehend anerkannteste Methode.³²⁶ Daher wird auf die Ausführungen bezüglich der Einfrierungsmethode in Abschnitt 5.3.1, Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode, verwiesen.

Nachfolgend wird anhand von zwei Beispielen der Unterschied in der buchhalterischen Erfassung zwischen der Absicherung von Wertänderungs- und Zahlungsstromänderungsrisiken nach UGB erläutert.

Aus dem Grund, dass die Einfrierungsmethode die einzig zulässige Methode in Österreich ist, wird auch nur diese beispielhaft dargestellt.

Beispiel zum Fair Value Hedge (Wertänderungsrisiko) nach UGB³²⁷

Sachverhalt:

Eine Getreidegroßhändler kauft von einem Landwirt am 31. Oktober 00 100 t Weizen der Sorte A um 100 €/t. Gleichzeitig erfolgt eine Absicherung des Bestands mit einem Warentermingeschäft (Future) auf die Sorte B über 100 t, wobei die Sorte B in der Vergangenheit um 2% stärker schwankte als die Sorte A (d. h. prospektive Effektivität ist gegeben). Zum 31. Dezember 00 beträgt der Weltmarktpreis für Weizen 105 €/t (Tageskurs). Der Wert des Warentermingeschäfts (Future) ist mit (-510 €) negativ.

Buchungen aus Sicht der Müllerei

31. Oktober 00

Waren	10.000	an	Bank	10.000
-------	--------	----	------	--------

Zunächst ist nur der Zugang der Vorräte bilanziell abzubilden.

31. Dezember 00

sonstiger betrieblicher Aufwand	10	an	Drohverlustrückstellung	10
---------------------------------	----	----	-------------------------	----

³²² Vgl. AFRAC (2010), Rn. 48; Förtschle / Usinger (2012), Rn. 56; sowie IDW RS HFA 35, Tz. 71.

³²³ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 48.

³²⁴ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 49.

³²⁵ Vgl. AFRAC (2010), S. 21 Ausführungen zu Rn. 46.

³²⁶ Vgl. Scharpf / Schaber (2008), S. 539; Förtschle / Usinger (2012), Rn. 52.

³²⁷ Angelehnt an Kraßnig (2012), S. 118 f.

Dem negativen Ergebnis aus dem Derivat (Warentermingeschäft) in der Höhe von 510 € steht eine positive Änderung in der Höhe von 500 € des Grundgeschäfts gegenüber. Während die Waren im Wert für sich betrachtet um 500 € gestiegen sind, ist der Wert des Derivats für sich betrachtet um 510 € gefallen.

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung beträgt daher 102% $[(510/500) \times 100]$. Die Sicherungsbeziehung ist insgesamt effektiv, weil die 102% innerhalb der Spanne zwischen 80 und 125% liegen (retrospektiver Effektivitätstest). Das Grundgeschäft und das Derivat sind als Bewertungseinheit und daher als einheitliches Bewertungsobjekt anzusehen. Der aus dem Derivat resultierende negative Überhang in der Höhe von 10 € ist im Zuge einer Drohverlustrückstellung zu passivieren.

Beim folgenden Beispiel handelt es sich zunächst um die Absicherung einer hochwahrscheinlichen künftigen Transaktion, die erst im Geschäftsverlauf ab dem Lieferzeitpunkt zu einem realisierten Vermögensgegenstand wird.

Beispiel zum Cash Flow Hedge (Zahlungsstromänderungsrisiko) nach UGB³²⁸

Sachverhalt:

Die Leeb Trading GmbH (Lieferant) schließt mit einem US-amerikanischen Unternehmen (Empfänger der Ware) am 01. Dezember 00 einen Vertrag über die Lieferung von Waren im Wert von 100.000 USD ab. Die Lieferung der Waren durch die Leeb Trading GmbH erfolgt am 28. Februar 01. Die Zahlung der Waren erfolgt am 31. März 01.

Gleichzeitig wird zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos ein Devisenterminverkauf mit der Erste Group Bank AG über 100.000 USD vereinbart. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Leeb Trading GmbH am 31. März 01 für 100.000 USD einen Betrag von 80.000 € bekommt, was einem Terminkurs von 1,25 USD/€ entspricht.

Die Kursentwicklung (USD/€) stellt sich wie folgt dar:

Datum	Kurs
01. Dezember 00	1,25
31. Dezember 00	1,40
28. Februar 01	1,35
31. März 01	1,30

Buchungen aus Sicht der Leeb Trading GmbH

01. Dezember 00

Bei Abschluss der Geschäfte sind zunächst keine Buchungen erforderlich.

31. Dezember 00

Keine Buchungen erforderlich.

Während bei Vertragsabschluss mit einem Zahlungseingang in der Höhe von 80.000 € (= 100.000/1,25) gerechnet wird, wird am Abschlussstichtag nur noch ein Zahlungseingang von 71.428 Euro (= 100.000/1,4) erwartet. Eine Drohverlustrückstellung ist dennoch nicht zu bilden, weil dem drohenden Verlust aus dem Grundgeschäft ein erwarteter Gewinn aus dem Devisentermingeschäft (Sicherungsgeschäft) in gleicher Höhe gegenübersteht und die Bildung einer Bewertungseinheit zulässig ist.

³²⁸ Entnommen aus *Kraßnig* (2012), S. 122 f.

28. Februar 01				
Forderungen aus L+L	80.000	an	Umsatzerlöse	80.000
Ab dem Zeitpunkt der Lieferung und der bilanziellen Erfassung der Forderung aus L+L geht es bei der Bewertungseinheit nicht mehr um die Absicherung zukünftiger Zahlungsströme, sondern um die Absicherung der Forderung aus L+L.				
Da der drohende Kursverlust in Höhe von 5.926 € (100.000/1,25 – 100.000/1,35) wegen der kompensatorischen Bewertung des Grund- und Sicherungsgeschäfts nicht im Rahmen einer Drohverlustrückstellung erfasst wird, ist die Forderung aus L+L mit dem Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bewerten.				
31. März 01				
Bank	76.923	an	Forderungen L+L	76.923
sonst. betr. Aufwand	3.077	an	Forderungen L+L	3.077
Bank	3.077	an	sonst. betr. Ertrag (Kursgewinn)	3.077
Am 31. März 01 wird die Sicherungsbeziehung beendet. Dem Kursverlust aus dem Grundgeschäft in der Höhe von 3.077 (= 100.000/1,25 - 100.000/1,3) steht ein Kursgewinn aus dem Sicherungsgeschäft in gleicher Höhe gegenüber.				

4.5.2 Beendigung einer Sicherungsbeziehung

Eine Bewertungseinheit endet, wenn sie insgesamt nicht mehr effektiv ist,³²⁹ wenn das Sicherungsderivat abgelaufen, veräußert oder erfüllt wird³³⁰ oder wenn sie vorzeitig beendet wird³³¹. Sicherungsbeziehungen, die sich außerhalb der Effektivitätsbandbreite befinden, sind insgesamt ineffektiv und somit ab dem Zeitpunkt zu beenden, an dem sie letztmalig insgesamt effektiv waren. Wie bereits beschrieben, sind Grund- und Sicherungsposition ab diesem Zeitpunkt getrennt voneinander nach den jeweils geltenden allgemeinen Regeln zu bewerten.³³² Dabei gilt, dass Verluste, die während des Bestehens einer effektiven Bewertungseinheit entstanden sind und die deshalb auch noch nicht berücksichtigt wurden, dann zu erfassen sind.³³³

Für den Fall, dass eine Bewertungseinheit zu beenden ist, weil das Sicherungsderivat abgelaufen ist, veräußert oder erfüllt wird, das Grundgeschäft jedoch weiterhin bestehen bleibt, sind die aus dem Sicherungsgeschäft erzielten Gewinne oder Verluste direkt erfolgswirksam zu erfassen. Sie dürfen nicht erfolgsneutral abgegrenzt werden, bis die Wertsteigerungen bzw. -minderungen aus dem Grundgeschäft realisiert werden.³³⁴ Demgegenüber ist eine Bewertungseinheit nicht zu beenden, wenn das Sicherungsderivat ersetzt oder durch ein Aneinanderreihen von Sicherungsgeschäften fortgesetzt wird

³²⁹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 50.

³³⁰ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 51.

³³¹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 52.

³³² Siehe Kapitel 4.3.1.

³³³ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 50.

³³⁴ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 51.

(sog. Roll-Over-Strategie).³³⁵ Dazu muss die rollierende Sicherungsstrategie zum Widmungszeitpunkt der Sicherungsbeziehung dokumentiert werden und seit dem Beginn der Sicherungsbeziehung effektiv sein.³³⁶ Die aneinandergereihten Sicherungsderivate sind wie ein zusammenhängendes Sicherungsinstrument zu behandeln und ebendeshalb dürfen die erzielten Gewinne oder Verluste, die aus den einzelnen Sicherungsderivaten resultieren, erfolgsneutral, bis es zur Beendigung der Sicherungsbeziehung kommt, abgegrenzt werden.³³⁷

Wird eine effektive Bewertungseinheit vorzeitig beendet, ist im Rahmen der Dokumentation darzulegen, ob dies möglicherweise negative Auswirkungen auf die Plausibilität bestehender und zukünftiger Sicherungsbeziehungen hat.³³⁸

Kapitel 5 Bilanzierung nach HGB

Das HGB wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), der tiefgreifendsten und umfangreichsten Reform seit 1985 unterzogen.³³⁹ Die Reform wurde am 26. März 2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedet und am 28. Mai 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet. Somit trat am 29. Mai 2009 das BilMoG in Kraft.³⁴⁰ Für alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen ist das BilMoG in seiner Gesamtheit verbindlich und vollumfänglich für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, anzuwenden.³⁴¹

In der Fachliteratur zum BilMoG ist man sich einig, dass mit der Umsetzung des BilMoGs mehrere Zielsetzungen, wie die Verwirklichung „einer *Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Einzelkaufleute*“, das Ermöglichen „einer *einfacheren und kostengünstigeren Alternative zu den International Financial Reporting Standards (IFRS)*“, welche sich besonders für klein- und mittelständische Unternehmen bemerkbar macht, sowie die Stärkung „*der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses*“ und die „*Überführung*

³³⁵ Vgl. Hofstätter / Stürzlinger (2007b), S. 531.

³³⁶ Vgl. Schmidt / Pittroff / Klingels (2007), S. 114; Varain (2010), Tz. 509; und AFRAC (2010), Rn. 53.

³³⁷ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 53.

³³⁸ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 52.

³³⁹ Vgl. Schruff / Melcher (2009), S. 4.

³⁴⁰ Vgl. Art. 15 des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts v. 25. Mai 2009, BGBl. I S. 1102; Schruff / Melcher (2009), S. 4, Goldschmidt / Meyding-Metzger / Weigel (2010), S. 21.

³⁴¹ Vgl. Zülch / Hoffmann (2009), S. 425; Goldschmidt / Meyding-Metzger / Weigel (2010), S. 21.

der ‚Abänderungsrichtlinie‘ und der ‚Abschlussprüferrichtlinie‘ in deutsches Recht“ angestrebt werden.³⁴²

Mit Hilfe der „Abänderungsrichtlinie“³⁴³ soll das Vertrauen der am Kapitalmarkt Beteiligten gestärkt werden, indem die Jahres- und Konzernabschlüsse von Bilanzierungspflichtigen aller Branchen hinsichtlich der Aspekte, die die Richtigkeit, Vollständigkeit und Transparenz der Rechnungslegung und Berichterstattung beeinflussen, angepasst werden. Beispielhaft hierfür sind die Vorschrift zur Abbildung von Bewertungseinheiten, erweiterte Anhangangabepflichten bezüglich außerbilanzieller Geschäfte und Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Personen, sowie die erweiterte Berichtspflicht zu wichtigen Merkmalen des Internen Kontroll- und Risiko Management Systems. Die „Abschlussprüferrichtlinie“³⁴⁴ implementiert geänderte Unabhängigkeitsvorschriften für Abschlussprüfer, wodurch eine EG-weite Harmonisierung hinsichtlich der Abschlussprüfung erreicht werden soll.³⁴⁵

Erreicht wurde die Modernisierung durch Streichung von nicht mehr zeitgemäßen Normen, durch eine maßvolle Annäherung des HGB-Abschlusses an die IFRS sowie durch bewusst ermöglichte Wahlrechte und Ermessensspielräume, die dem Bilanzierenden die Nähe zum IFRS-Abschluss ermöglichen, falls dies gewünscht ist.³⁴⁶ In diesem Zusammenhang wurde bspw. auch § 254 HGB a. F. (steuerrechtliche Abschreibungen) gestrichen und durch den neuen § 254 HGB n.F.³⁴⁷ (Bildung von Bewertungseinheiten) ersetzt, wodurch erstmals eine gesetzliche Norm zur handelsbilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten für Kaufleute aller Rechtsformen und Branchen kodifiziert wurde,³⁴⁸ die durch die Stellungnahme des IDW, IDW Stellungnahme zur Rechnungsle-

³⁴² So *Bieg et al.* (2009), S. 1 als Beispiel für viele. Vgl. auch *Schruff / Melcher* (2009), S. 4.

³⁴³ Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 224 v. 16.08.2006, S. 1).

³⁴⁴ Vgl. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 v. 09.06.2006, S. 87).

³⁴⁵ Vgl. *Wolf* (2009), S. 920 und vgl. *Schruff / Melcher* (2009), S. 4.

³⁴⁶ Vgl. *Schruff / Melcher* (2009), S. 4 und *Zwirner / Künkele* (2009), S. 648.

³⁴⁷ Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.1987 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

³⁴⁸ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 1; *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 1 sowie *Heyd / Kehler* (2009), S. 87; *Goldschmidt / Meyding-Metzger / Weigel* (2010), S. 21.

gung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35), konkretisiert wird.³⁴⁹

Der Gesetzeswortlaut des § 254 HGB, Bildung von Bewertungseinheiten, lautet wie folgt: „Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Als Finanzinstrumente im Sinn des Satzes 1 gelten auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren.“

Diese Arbeit konzentriert sich im Hinblick auf die Behandlung von Sicherungsbeziehungen nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften auf jene Regelungen, die für alle Kaufleute maßgeblich sind, dabei werden geschäftsspezifische Fragestellungen und Problematiken ausgegrenzt.

5.1 Gründe für die Bildung von Bewertungseinheiten nach HGB

Die Notwendigkeit zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten entsteht, genau wie in den bereits behandelten Rechnungslegungssystemen, durch Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft, die ausgeglichen werden sollen, um somit unerwünschte Ergebniswirkungen zu vermeiden. Bewertungsunterschiede entstehen jedoch – im Gegensatz zu den Regelungen zur Berichterstattung von Finanzinstrumenten nach IFRS – aus den gleichen Gründen wie in Österreich.³⁵⁰ Die Lösung zur Überwindung etwaiger Inkongruenzen im handelsrechtlichen Konzern- bzw. Jahresabschluss im Hinblick auf Sicherungszusammenhänge wurde in Deutschland, anders als in Österreich, wo die Abbildung von Bewertungseinheiten auf Basis der Stellungnahme

³⁴⁹ IDW-Verlautbarungen sind keine Rechtsnormen, zumal es sich beim IDW um einen eingetragenen Verein, also ein Privatrechtssubjekt, handelt. Obwohl es sich aus rein rechtlicher Sicht um eine Meinungsäußerung eines eingetragenen Vereins handelt, die keine rechtliche Bindungswirkung beinhaltet, entfaltet sich in der Praxis eine im Vergleich zur einschlägigen Fachliteratur dominierende Verbindlichkeit für Wirtschaftsprüfer aus den Verlautbarungen des IDW; vgl. Marten / Quick / Ruhnke (2011), S. 101 f. Faktisch kommt den Verlautbarungen des HFA sowie anderer Ausschüsse des IDW somit in der Praxis die Stellung von GoB zu, da ein Abweichen von den Verlautbarungen im Rahmen der Abschlusserstellung vom Bilanzierenden selbst zu begründen ist oder sich im Bericht des Abschlussprüfers niederschlägt; vgl. Hayn / Graf Waldersee / Benzel (2010), S. 16.

³⁵⁰ Siehe hierzu Abschnitt 4.3, Gründe für die Bildung von Bewertungseinheiten im UGB.

zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten des AFRAC sowie der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen umgesetzt wird, mit der Neuformulierung des § 254 HGB realisiert. Von Bedeutung ist hierbei vor allem die gesetzliche Legitimierung der Risikosicherung.

5.2 Voraussetzungen für die Anwendung von § 254 HGB

Die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen iSd § 254 HGB ist an die kumulative Erfüllung von Anwendungsvoraussetzungen gebunden, welche in den folgenden Unterpunkten einzeln erläutert werden.³⁵¹ Dabei müssen Grund- und Sicherungsgeschäft „vergleichbaren Risiken“ ausgesetzt sein, um die Kompensation von Wertänderungen bzw. Zahlungsströmen und insbesondere eine verlässliche Effektivitätsmessung erreichen zu können und um einen zufälligen Ausgleich von unterschiedlichen Risiken zu vermeiden.³⁵² Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass die einzelnen Risiken eindeutig ermittelbar und bestimmbar sind und darüber hinaus hinreichend dokumentiert werden.³⁵³ Für den Fall, dass mehrere Grund- und/oder Sicherungsinstrumente gesichert werden, müssen die der Sicherungsbeziehung zugrundeliegenden, abzuschließenden Risiken gleichartig sein.³⁵⁴

Die in den nachfolgenden Unterpunkten erläuterten Voraussetzungen müssen kumulativ sowohl zum Zeitpunkt der Begründung als auch fortlaufend während der gesamten Laufzeit der Sicherungsbeziehung erfüllt sein, um sie iSd § 254 HGB für handelsbilanzielle Zwecke abbilden zu können. Anderenfalls sind Grund- und Sicherungsposition einzeln nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften zu bewerten bzw. ist die Bewertungseinheit aufzulösen.³⁵⁵

5.2.1 Grundgeschäfte

Absicherungsfähige Grundgeschäfte im Rahmen einer Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB sind Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen.³⁵⁶ Dabei besteht keine Beschränkung der Grundgeschäfte, weshalb Grundgeschäfte sowohl von finanzieller (bspw. monetäre

³⁵¹ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 3.

³⁵² Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 25.

³⁵³ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 26 und Rz. 28.

³⁵⁴ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 27.

³⁵⁵ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 4.

³⁵⁶ Vgl. *Morck* (2011), Rn. 2.

Forderungen/Verbindlichkeiten) als auch von nicht finanzieller Art (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) sein können.³⁵⁷

Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass Sicherungsbeziehungen nur sinnvoll sind, insofern die Bonität der implizierten Vertragspartner gegeben und somit die Erfüllung der einzelnen Geschäfte plausibel ist.³⁵⁸ Nicht zuletzt aus diesem Grund kommen Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter nur als Grundgeschäfte in Betracht, wenn sie nicht akut ausfallgefährdet sind oder wenn die Bonitätsrisiken selbst abgesichert werden.³⁵⁹ Eine partielle Designation als Grundgeschäft jener Teile, die nicht akut ausfallgefährdet sind, ist ebenfalls möglich.³⁶⁰

Nicht als Grundgeschäfte gelten der (originäre und derivative) Geschäfts- oder Firmenwert sowie Eigenkapitalinstrumente. Der Begriff Schulden umfasst Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen, jedoch keine Posten der passiven Rechnungsabgrenzungen.³⁶¹

Bei einem schwebenden Geschäft liegt zum Bilanzstichtag ein Rechtsgeschäft vor, bei dem noch keiner der Vertragspartner Leistungen erbracht hat. Nach den allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen werden schwebende Geschäfte erst bei einem drohenden Verlust bilanzierungsfähig. Im Rahmen der kompensatorischen Bewertung können schwebende Geschäfte bspw. gegen Preis- oder Währungsrisiken abgesichert werden.³⁶²

Der Begriff der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion wurde mit dem BilMoG im Gesetz neu eingeführt.³⁶³ Im Gegensatz zu den schwebenden Geschäften liegt hier noch kein gültiges Rechtsgeschäft vor, wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet. Mit der Neueinführung wird die Anwendung von antizipativen Bewertungseinheiten ermöglicht.³⁶⁴ Der tatsächliche Geschäftsabschluss muss „in inhaltlicher sowie zeitlicher Hinsicht so gut wie sicher“ sein.³⁶⁵ Er darf nur noch durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Unternehmens liegen, verhindert werden können.

³⁵⁷ Vgl. IDW RS HFA 35, Rz. 29.

³⁵⁸ Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2010), S. 2684.

³⁵⁹ Vgl. IDW RS HFA 35, Rz. 30.

³⁶⁰ Vgl. Driesch / von Oertzen (2010), S. 347 und 348.

³⁶¹ Vgl. Förtschle / Usinger (2012), Rn.10.

³⁶² Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 16.

³⁶³ Vgl. Merkt (2012), Rn. 2.

³⁶⁴ Vgl. Morck (2011), Rn. 2.

³⁶⁵ Vgl. Förtschle / Usinger (2012), Rn. 12.

nen.³⁶⁶ Bei der Beurteilung der Designationsfähigkeit wird die Gesamtsituation im Zusammenhang mit der jeweilig erwarteten Transaktion in Verbindung gebracht, wobei insbesondere der Umgang mit antizipativen Bewertungseinheiten in der Vergangenheit als Entscheidungsgrundlage herangezogen wird.³⁶⁷ Nach FörSchle/Usinger (2012) wurde vom Gesetzgeber nicht eindeutig geregelt, ob und wenn inwieweit nur ein Teil des gesamten Volumens oder der gesamten Laufzeit des Grundgeschäfts absicherungsfähig ist.³⁶⁸ Demgegenüber beruft sich der IDW auf den Gesetzestext des § 254 HGB hinsichtlich der Zulässigkeit von partiellen Absicherungen.³⁶⁹

Einigkeit herrscht jedenfalls darin, dass die partielle Absicherung, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, von einem Teil der Laufzeit des Grundgeschäftes, Teilvolumina sowie Teilrisiken als zulässig zu betrachten sind, insofern die jeweiligen Teile einzeln bewertet werden können und der Wertausgleich oder Ausgleich von Zahlungsströmen fristenkongruent ist.³⁷⁰ Für etwaige Inkongruenzen sind Anschlussgeschäfte vorzunehmen.³⁷¹

5.2.2 Sicherungsinstrumente

Nach § 254 Satz 1 HGB können lediglich „Finanzinstrumente“ als Sicherungsinstrumente im Rahmen einer Bewertungseinheit designiert werden.³⁷² Auf eine Definition des Begriffs Finanzinstrumente wurde nach gesetzgeberischem Willen sowohl bei der 4. EG-RL als auch im Gesetzestext verzichtet, um der Vielfalt der ständigen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen.³⁷³ Bei der Abgrenzung des Begriffes ist nach hA auf Definitionen anderer Rechts- bzw. Fachnormen, wie § 1 Abs. 11 und § 1a Abs. 3 KWG, § 2 Abs. 2b WpHG, sowie die von IAS 32.11 erfassten Instrumente zurückzugreifen, insofern sie den zu erfüllenden Zweck von Bewertungseinheiten und Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten gerecht werden.³⁷⁴ Demzufolge handelt es sich um sämtliche vertraglich fixierte Abkommen, die bei den Vertragspartnern zu

³⁶⁶ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 32.

³⁶⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 32.

³⁶⁸ Vgl. *FörSchle / Usinger* (2012), Rn.13.

³⁶⁹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 33.

³⁷⁰ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 33 sowie *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 12; *FörSchle / Usinger* (2012), Rn.13.

³⁷¹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 33.

³⁷² Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 34.

³⁷³ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 23 und *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 274.

³⁷⁴ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 23; *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 274; *IDW RS HFA 35*, Rz. 34 und *FörSchle / Usinger* (2012), Rn. 20.

Geldzahlungen (bzw. Äquivalenten) oder zum Zugang bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen. Insbesondere umfasst dies Geldleistungs-Forderungen und Verbindlichkeiten, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, originäre und derivative Finanzinstrumente sowie Eigenkapitalinstrumente.³⁷⁵ Nicht finanzielle Vermögenswerte (z.B. Rohstoffe) und Verbindlichkeiten (bspw. dingliche Schuldverhältnisse), mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen sowie akut ausfallgefährdete Finanzinstrumente können nicht als Sicherungsinstrument eingesetzt werden.³⁷⁶ Um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden, dürfen jedoch gemäß § 254 Satz 2 HGB ebenfalls Waretermingeschäfte (bspw. schwebende Geschäfte) als Finanzinstrumente iSd § 254 Satz 1 HGB eingesetzt werden.³⁷⁷ Davon erfasst sind ebenfalls jene Waretermingeschäfte, die für den Eigenbedarf bestimmt sind.³⁷⁸

Voraussetzung für die Bildung einer Bewertungseinheit ist, dass jene Finanzinstrumente, die zur Designation als Sicherungsgeschäft im Rahmen einer Bewertungseinheit vorgesehen sind (Sicherungsabsicht), sich zur Kompensation des im Grundgeschäft spezifizierten Risikos auch eignen. Dies ist dann der Fall, wenn von einer erfolgreichen Kompensation aufgrund von Erfahrungswerten oder durch entsprechende Nachweise auszugehen ist.³⁷⁹

Nach § 254 HGB müssen die zur Absicherung bestimmten Risiken von Grund- und Sicherungsgeschäft „vergleichbar“ sein. Von FörSchle/Usinger (2012) wird die Auffassung vertreten, dass von einer engen Interpretation der Vergleichbarkeit iSd § 254 HGB auszugehen ist.³⁸⁰ Vor dem Hintergrund, dass eine vollständige Risikokompensationen (Korrelation von -1) das theoretische Optimum darstellt, welches in der Praxis (quasi) nicht erreicht werden kann,³⁸¹ ist davon auszugehen, dass es sich bei den abzusichernden Risiken um gleichartige Risikoarten zu handeln hat, welche „den betragsmäßig überwiegenden Teil“ kompensieren.³⁸² Bezüglich weiterer Ausführungen zur Messbarkeit der Risikokompensation (Effektivitätsnachweis) von Bewertungseinheiten wird hier

³⁷⁵ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Rz. 34 und *FörSchle / Usinger* (2012), Rn. 21.

³⁷⁶ Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 348, sowie *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 274 und *IDW RS HFA 35*, Tz. 37.

³⁷⁷ Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 348, sowie *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 274 und *IDW RS HFA 35*, Tz. 36.

³⁷⁸ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 33.

³⁷⁹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 38.

³⁸⁰ Vgl. *FörSchle / Usinger* (2012), Rn. 27.

³⁸¹ Vgl. *Ernst* (1998b), S. 38.

³⁸² Vgl. *FörSchle / Usinger* (2012), Rn. 27 und Rn. 29.

auf Abschnitt 3.2.4, Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung, verwiesen. Für Sicherungsinstrumente ist eine partielle Designation hinsichtlich der Laufzeit oder Teilvolumina zu einer Bewertungseinheit ebenso wie für Grundgeschäfte zulässig.³⁸³

5.2.3 Dokumentation

Im Gegensatz zum RegE zum BilMoG ist nach § 254 HGB die Dokumentation des Sicherungszusammenhanges kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal für die Zulässigkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten mehr.³⁸⁴ Nichtsdestotrotz besteht Einigkeit in der einschlägigen Fachliteratur darüber, dass ein angemessener Nachweis für die wirtschaftliche Verknüpfung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument im Rahmen einer Bewertungseinheit erforderlich ist.³⁸⁵ Nach der Begründung des Rechtsausschusses besteht darüber hinaus die Notwendigkeit zur Dokumentation, gemäß § 285 Nr. 23 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB, wonach umfangreiche (Konzern-)Anhangangabepflichten zu erfüllen sind.³⁸⁶

Im Einzelnen ist der Dokumentationsumfang abhängig von der Hedging Methode, allerdings muss aus ihr jedenfalls eine Willenserklärung zur Bildung einer Bewertungseinheit hervorgehen. Des Weiteren hat die Dokumentation sowohl den Zeitpunkt der Zusammenfassung zu einer Bewertungseinheit als auch den Zeitraum über den die Sicherungsbeziehung anhalten soll sowie die relevanten Vertragsdaten von Grund- und Sicherungsgeschäft zu enthalten.³⁸⁷ Es muss deutlich werden, inwieweit das Sicherungsinstrument objektiv für die Absicherung des jeweilig dokumentierten Risikos des Grundgeschäftes im Zeitpunkt der Begründung der Bewertungseinheit und während ihres weiteren Verlaufes geeignet ist (prospektive Sicherheit). Im IDW RS HFA 35 werden die folgenden Pflichtangaben einer Dokumentation aufgezählt:

1. Art des zu sichernden Risikos samt der Ziele und Strategie(n) im Zusammenhang mit der Bewertungseinheit;
2. Identifikation und Beschreibung des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstrumentes insbesondere auch dessen Eignung zur wirksamen Risikoabsicherung;

³⁸³ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 38.

³⁸⁴ Vgl. *Lüdenbach / Freiberg* (2010), S. 2685.

³⁸⁵ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 41; *Lüdenbach / Freiberg* (2010), S. 2685 u. 2686; *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 352 sowie *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 275 und *Förschle / Usinger* (2012), Rn. 41.

³⁸⁶ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 41 und *Lüdenbach / Freiberg* (2010), S. 2685.

³⁸⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 42.

3. Separate Bestandsführung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument;
4. Angaben zur prospektiven Effektivität der Sicherungsbeziehung;
5. Methode(n) zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit und retrospektiven, rechnerischen Ermittlung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung;³⁸⁸
6. Für Portfolio-Hedges ist zusätzlich ein Nachweis für die Gleichartigkeit der abgesicherten Risiken der Grundgeschäfte anzugeben;³⁸⁹
7. Bei Makro-Hedges sind zusätzlich jene Gruppen von Grundgeschäften, aus denen das Nettorisiko resultiert, anzugeben und darüber hinaus, dass das spezifizierte Risiko durch geeignete Finanzinstrumente abgesichert wird.³⁹⁰

Grundsätzlich kann die Dokumentation auf unterschiedliche Weise wie bspw. durch einen eigenständigen Ausweis oder mit Hilfe von grundlegenden (intern) festgelegten Richtlinien durchgeführt werden.³⁹¹ In der Praxis trifft man häufig auf eine kombinierte Form der Darstellung.³⁹² Nach IDW RS HFA 35 ist eine Dokumentation, die im Rahmen des Risikomanagements erstellt wurde, auch für die handelsbilanzielle Dokumentation geeignet.³⁹³

5.2.4 Durchhalteabsicht

Wird eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB gebildet, so wird zum einen vorausgesetzt, dass eine entsprechende Sicherungsabsicht besteht und zum anderen, dass diese auch über den vorher definierten Zeitraum der Laufzeit bzw. bis zur Zweckerreichung und somit bis zur tatsächlichen Beendigung der Sicherungsbeziehung beibehalten werden kann (Durchhalteabsicht und -wahrscheinlichkeit).³⁹⁴ Der IDW nennt folgende vier Fälle, die eine vorzeitige Beendigung von Bewertungseinheiten legitimieren:

1. Wegfall des Grundgeschäfts und/oder des Sicherungsgeschäfts bzw. (akut drohender) Ausfall des Vertragspartners;
2. Ablauf des vorher in der Dokumentation festgelegten Sicherungszeitraums;

³⁸⁸ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 43; der Begriff der prospektiven und retrospektiven Wirksamkeit wird in Abschnitt 3.1.6 erläutert.

³⁸⁹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 44.

³⁹⁰ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 44.

³⁹¹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 46.

³⁹² Vgl. *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 275.

³⁹³ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 41.

³⁹⁴ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 47 sowie *Förschle / Usinger* (2012), Rn. 40.

3. Bei der prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit der Bewertungseinheit stellt sich heraus, dass diese in der Zukunft nicht mehr gegeben ist;
4. Der Betrag der bisherigen Ineffektivität lässt sich zum Abschlussstichtag nicht mehr verlässlich rechnerisch ermitteln.³⁹⁵

Hat der Bilanzierende in der Vergangenheit seine Bewertungseinheiten ohne plausible wirtschaftliche (bspw. eine der vom IDW genannten) Gründe wiederholt vorzeitig beendet, so wirkt sich dies negativ auf seine Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Durchhalteabsicht aus.³⁹⁶ Zeigt sich im Nachhinein, dass die Durchhalteabsicht in Bezug auf die Sicherungsbeziehung nicht bestand, so sind die Vorjahresabschlüsse rückwirkend zu ändern, sowie aktuelle, vergleichbare Sicherungsbeziehungen auf Änderungen der Bilanzierung des laufenden Geschäftsjahres und der Vorjahresabschlüsse zu untersuchen.³⁹⁷

Dies, um die Auflösung von Bewertungseinheiten mit dem Ziel der Steuerung des Jahresergebnisses und somit den Verstoß gegen den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit sowie gegen das Willkürverbot zu verhindern, wodurch die Informationsfunktion des Jahresabschlusses gewährleistet werden soll.³⁹⁸

5.2.5 Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung

Im Hinblick auf Sicherungsbeziehungen umfasst der Begriff der Wirksamkeit (Effektivität) den nachweisbaren Umfang, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko tatsächlich ausgleichen, also die Güte der Bewertungseinheit. Demgegenüber sind jene Teile einer Bewertungseinheit, die sich nicht oder erst in unterschiedlichen Perioden ausgleichen, unwirksam.³⁹⁹

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 254 HGB, sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen. Dies impliziert, dass nur die Aufwendungen und Erträge des effektiven Teils der Bewertungseinheit zusammengefasst werden dürfen und somit für den ineffektiven Teil die allgemeinen Bewertungsvorschriften anzuwenden sind (imparitätische Einzelbewer-

³⁹⁵ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 47.

³⁹⁶ Vgl. *Förschle / Usinger* (2012), Rn. 40.

³⁹⁷ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 46.

³⁹⁸ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 45.

³⁹⁹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 48 sowie *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010a), S. 276.

tung).⁴⁰⁰ Wie bereits erwähnt, ist das Erreichen einer vollständigen Risikokompensation in der Praxis unwahrscheinlich.⁴⁰¹ Vor diesem Hintergrund wird durch die Feststellung der Wirksamkeit insbesondere ein Nachweis darüber erbracht, inwieweit der zu Beginn der Bewertungseinheit festgelegte Risikoausgleich auch tatsächlich erreicht wurde (tatsächliche Sicherungseignung). Darüber hinaus dient die Ermittlung der Effektivität als Grundlage für die Feststellung, welche Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen im Rahmen der kompensatorischen Bewertung und welche nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu verbuchen sind.⁴⁰²

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass bei der Beurteilung der Effektivität von Sicherungszusammenhängen zeitlich zwischen zwei Richtungen, der prospektiven und der retrospektiven Wirksamkeit, zu unterscheiden ist.⁴⁰³

Bei der prospektiven Wirksamkeit ist zum Zeitpunkt der Bildung eines Sicherungszusammenhanges iSd § 254 HGB sowie auch im Zeitablauf über die (verbleibende) Dauer, zumindest für jeden nachfolgenden Stichtag auf qualitative und quantitative Weise festzustellen und zu dokumentieren, ob bzw. in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme erwartungsgemäß in der Zukunft ausgleichen werden. Die retrospektive Wirksamkeit zielt auf eine Ermittlung des in der Vergangenheit tatsächlich erreichten Ausgleiches der gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme ab.⁴⁰⁴

Aus § 254 HGB geht nicht eindeutig hervor, ob ein zweifacher Effektivitätstest erforderliche Voraussetzung zur Bildung von Bewertungseinheiten ist. Einigkeit besteht nach hA dahingehend, dass jedenfalls ein prospektiver Nachweis eine zwingende Voraussetzung zur Bildung einer Bewertungseinheit iSd HGB ist.⁴⁰⁵ Der retrospektive Effektivitätsnachweis ist nach Gelhausen/Fey/Kämpfer (2009) keine Voraussetzung für die Bildung von Bewertungseinheiten, sondern vielmehr eine zwingende Folge, die sich aus der Pflicht zur rechnerischen Ermittlung von etwaigen Unwirksamkeiten der Sicherungsbeziehung ergibt, da Ineffektivitäten, im Gegensatz zu den Vorschriften der IFRS,

⁴⁰⁰ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 49 und *Schmidt* (2009), S. 885.

⁴⁰¹ Vgl. *Förschle / Usinger* (2012), Rn. 29.

⁴⁰² Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 350.

⁴⁰³ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 61 und *Lüdenbach / Freiberg* (2010), S. 2685.

⁴⁰⁴ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 61 und *IDW RS HFA 35*, Tz. 50.

⁴⁰⁵ Vgl. *Förschle / Usinger* (2012), Rn. 42.

den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen unterliegen.⁴⁰⁶ Kann die Effektivität – sowohl die prospektive als auch die retrospektive – nicht mehr sicher nachgewiesen werden, so ist die Rechtsfolge die Nichtanerkennung der Bewertungseinheit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, zu dem die Wirksamkeit letztmals nachgewiesen werden konnte.⁴⁰⁷

Der Gesetzgeber überlässt die Auswahl, welche Methode zur Feststellung der Effektivität der Bewertungseinheit eingesetzt wird, dem bilanzierenden Unternehmen.⁴⁰⁸ Inwieweit eine angemessene und verlässliche Methode zur Ermittlung der Wirksamkeit vorliegt, wird in Abhängigkeit von der Art und dem Zweck der Bewertungseinheit determiniert.⁴⁰⁹ Grundsätzlich ist die ausgewählte Methode stetig anzuwenden, wenngleich ein Wechsel bei vorliegen besonderer Umstände zulässig ist.⁴¹⁰ Die Effektivität darf auch auf der Grundlage eines Risikomanagementsystems, welches im Voraus zum Nachweis der objektiven Eignung der Sicherungsbeziehung angemessen war, ermittelt werden, insofern das jeweilige Risikomanagementsystem auch zur Ermittlung der retrospektiven Wirksamkeit eingesetzt werden kann.⁴¹¹ Unter der Voraussetzung, dass alle bewertungsrelevanten Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen, reicht ein Vergleich dieser Parameter für den Nachweis der Effektivität aus (Critical Terms Match-Methode), sodass auf komplexe mathematisch-statistische Bewertungsverfahren verzichtet werden kann.⁴¹² Die nach IAS 39 zulässigen Methoden zur Ermittlung der Effektivität⁴¹³ dürfen auch zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten iSd HGB angewendet werden.⁴¹⁴ Aus Praktikabilitätsgründen ist dies insbesondere für jene Unternehmen, die *Hedge Accounting* nach IFRS anwenden, von Interesse.⁴¹⁵ Aus der Wahlmöglichkeit ist jedoch keine Pflicht für handelsbilanzielle Zwecke abzuleiten.⁴¹⁶

Die bilanzielle Erfassung erwarteter Transaktionen ist darüber hinaus an zusätzliche Voraussetzungen gebunden. Der Gegenstand der Transaktion und die einzelnen Faktoren des Geschäftsvorfalles wie z.B. der Zeitpunkt (oder ein enges Zeitintervall für das

⁴⁰⁶ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 63.

⁴⁰⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 51.

⁴⁰⁸ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 60.

⁴⁰⁹ Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 351.

⁴¹⁰ Vgl. *Förschle / Usinger* (2012), § 254, Rn. 43.

⁴¹¹ Vgl. *Schmidt* (2009), S. 886.

⁴¹² Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 57 – 59.

⁴¹³ Vgl. Ausführungen in Kapitel 3.2.4.

⁴¹⁴ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 60.

⁴¹⁵ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 60.

⁴¹⁶ Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 351.

voraussichtliche Datum) sowie der Geschäftsumfang müssen eindeutig identifizierbar sein bzw. zuverlässig ermittelt werden können.⁴¹⁷

Als Kriterien, inwieweit die iSv § 254 HGB mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen zustande kommen, werden u.a. die Häufigkeit von identischen oder gleichartigen früher durchgeführten Geschäften sowie die finanzielle und operative Fähigkeit des Bilanzierenden, die jeweiligen Transaktionen tatsächlich zu realisieren, herangezogen.⁴¹⁸ Der IDW verlangt darüber hinaus, dass die Abwicklung der Transaktion dahingehend gesichert wird, dass die dem antizipativen Sicherungszusammenhang zugrunde liegenden Zahlungsströme rechtzeitig zur Verfügung stehen, damit die erwartete Transaktion auch tatsächlich abgewickelt werden kann.⁴¹⁹ Soll ein bereits vorhandenes Finanzinstrument als Sicherungsinstrument einer antizipativen Bewertungseinheit fungieren, so ist es vor dem Designationszeitpunkt nach den allgemein geltenden Bewertungsprinzipien neu zu bewerten und der impäritätischen Einzelbewertung zu unterwerfen. Erst danach darf das Finanzinstrument in die Bewertungseinheit iSv § 254 HGB miteinbezogen werden.⁴²⁰ Des Weiteren hat der Bilanzierende mindestens zu jedem Bilanzstichtag positiv festzustellen, ob das abgesicherte Grundgeschäft auch tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zum voraussichtlichen Datum mit der erwarteten Höhe realisierbar ist. Bei gegenteiliger Feststellung ist der Sicherungszusammenhang mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei das Sicherungsgeschäft wieder einzeln und nach den allgemeinen Bewertungsprinzipien anzusetzen ist.⁴²¹

5.2.6 Zusätzliche Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten

Nach § 254 HGB wird für die Absicherung von Zahlungsstromrisiken durch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen gefordert, dass diese eindeutig identifizierbar und somit der voraussichtliche Zeitpunkt bzw. ein enges Zeitintervall für das Zustandekommen des Geschäftsvorfalles, der Gegenstand der erwarteten Transaktion und das zu erwartende Volumen des Geschäftsvorfalles bekannt sind oder ausreichend verlässlich ermittelt bzw. geplant werden können.⁴²² Ausschlaggebend dabei ist, dass der tatsächliche Eintritt der künftigen Transaktion fast sicher zu sein hat, so dass allenfalls

⁴¹⁷ Vgl. *Pfitzer / Scharpf / Schaber* (2007b), S. 722 und *IDW RS HFA 35*, Tz. 60.

⁴¹⁸ Vgl. *Scharpf / Luz* (2000), S. 330 und vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 61.

⁴¹⁹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 62.

⁴²⁰ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 63.

⁴²¹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 64.

⁴²² Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 60.

noch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Bilanzierenden liegen, das Zustandekommen der geplanten Transaktion verhindern können. Beispielhaft sind Angaben über die Häufigkeit solcher oder ähnlicher antizipativer Bewertungseinheiten, die in der Vergangenheit tatsächlich durchgeführt wurden. Des Weiteren sind Angaben über das wirtschaftliche Umfeld bzw. über die finanziellen Mittel des Unternehmens sowie aktuelle strategische Geschäftsplanungen und dazugehörige Erfolgsanalysen zu in der Vergangenheit durchgeführten, vergleichbaren Plänen dienlich, um darzustellen, dass die Transaktionen in Zukunft, aufgrund der finanziellen und operativen Fähigkeiten des Bilanzierenden, auch tatsächlich realisiert werden können.⁴²³

Zu Beginn einer antizipativen Bewertungseinheit und in weiterer Folge mindestens zu jedem Abschlussstichtag sind Nachweise einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit über den Eintrittszeitpunkt bzw. das prognostizierte enge Zeitintervall und über den Eintritt des Geschäftes in der erwarteten Höhe zu erbringen.⁴²⁴

Für den Fall, dass ein Unternehmen Sicherungsbeziehungen mit zugrundeliegenden hochwahrscheinlichen geplanten Transaktionen wider erwartend nicht durchführen kann, ist die Bewertungseinheit sofort aufzulösen und das Sicherungsinstrument imparitätlich einzeln zu bewerten. Darüber hinaus hat dies zukünftig negative Auswirkungen auf die Plausibilität solcher Sicherungsbeziehungen.⁴²⁵

5.3 Abbildung von Bewertungseinheiten mit kontrahierten Grundgeschäften

Zu jedem Bilanzstichtag ist eine quantitative Ermittlung des Betrags der bisherigen Ineffektivität und folglich der buchungsrelevanten Beträge systembedingt unverzichtbar. Nach hA wird dies durch eine zweistufige Bewertungstechnik realisiert. Zum einen ist dabei für beide Geschäfte – Grund- und Sicherungsgeschäft – die vollständige Änderung des (beizulegenden) Zeitwertes bzw. des Zahlungsstromes und zum anderen die Änderung des (beizulegenden) Zeitwertes bzw. des Zahlungsstromes auf Basis des abgesicherten Risikos zu ermitteln.⁴²⁶ Dies, um die Unwirksamkeit einerseits für das abge-

⁴²³ Vgl. *Lüdenbach* (2012), Rn. 266 sowie *IDW RS HFA 35*, Tz. 32 und Tz. 61.

⁴²⁴ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 64.

⁴²⁵ Vgl. *Varain* (2010), Tz. 504 und *IDW RS HFA 35*, Tz. 64.

⁴²⁶ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 65.

sicherte Risiko (im Bsp. Stufe eins) und andererseits für das nicht abgesicherte Risiko festzustellen (im Bsp. Stufe zwei).⁴²⁷

Insofern sich Grundgeschäft und Sicherungsinstrument hinsichtlich des abgesicherten Risikos mit konträrem Vorzeichen gegenüberstehen, dürfen die Änderungen saldiert werden.⁴²⁸ In Folge bedeutet dies, dass die sich (vollständig) ausgleichenden Komponenten weder zu einer Veränderung im Wertansatz der einzelnen Positionen der Bewertungseinheit noch zu einer Veränderung in der Gewinn- und Verlustrechnung führen (sog. kompensatorische Bewertung).⁴²⁹ Ineffektivitäten in Form eines negativen Wertüberhangs sind gemäß IDW als unrealisierter Verlust aufwandswirksam in eine Rückstellung für Bewertungseinheiten unter den sonstigen Rückstellungen einzustellen.⁴³⁰ Lüdenbach/Freiberg (2010) bevorzugen hingegen, und dies insbesondere dann, wenn es sich bei den Sicherungsinstrument um ein schwebendes Geschäft handelt, die allgemeinen Vorschriften, wonach eine Rückstellung für drohende Verluste einzustellen ist.⁴³¹

Mit dem folgenden Beispiel in Tabelle 5.1 wird die zweistufige Bewertungstechnik tabellarisch dargestellt.

Werte in EUR		Grundgeschäft	Sicherungs- instrument	Delta
Ausgangssituation	Zeitwert bei Herstellung der Sicherungsbeziehung	100,0	0,0	
	Zeitwert am Abschlussstichtag	90,0	+ 7,0	
Messung	Wertänderung insgesamt	- 10,0	+ 7,0	- 3,0
der	- aus dem abgesicherten Risiko	- 8,0	+ 6,5	- 1,5
Wirksamkeit	- aus nicht abgesicherten Risiken	- 2,0	+ 0,5	
Bilanz und	Stufe 1: Unwirksamkeit (- 8,0 + 6,5)	- 1,5		saldiert
GuV	Stufe 2: nicht abgesicherte Risiken	- 2,0	+ 0,5	unsaldiert

Tabelle 5.1: Zweistufiges Bewertungsverfahren⁴³²

⁴²⁷ Vgl. Goldschmidt / Meyding-Metzger/ Weigel (2010), S. 25.

⁴²⁸ Vgl. Patek (2010), S. 1078.

⁴²⁹ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 66.

⁴³⁰ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 66 und Tz. 82.

⁴³¹ Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2010), S. 2687.

⁴³² Quelle: IDW RS HFA 35, Tz. 67.

Durch das Beispiel wird ersichtlich, dass jeweils nur jene Wertänderungen, welche die abgesicherten Risiken bei der Grund- und Sicherungsposition betreffen, iSd kompensatorischen Bewertung saldiert werden dürfen. Wertkomponenten aus den nicht abgesicherten Risiken (gesamte Wertänderung abzüglich Wertänderung aufgrund des abgesicherten Risikos) unterliegen den allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsprinzipien.⁴³³

Bei Betrachtung des Beispiels ergibt sich dadurch eine Unwirksamkeit für das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko von insgesamt 3 EUR. Davon entfällt eine Ineffektivität iHv -1,5 EUR auf den auf Absicherung basierenden Teil, wobei diese sich aus einer Wertminderung des Grundgeschäfts iHv -8,0 EUR und einer Werterhöhung des Sicherungsinstruments iHv +6,5 EUR zusammensetzt. Die Unwirksamkeit, in diesem Fall ein negativer Wertüberhang, ist gemäß dem Vorsichtsprinzip in eine Rückstellung für Bewertungseinheiten einzustellen. Vor diesem Hintergrund ist der Sicherungszusammenhang als neues, ganzheitliches Bewertungsobjekt zu betrachten, auf den die Vorschriften des § 254 HGB anzuwenden sind.⁴³⁴ Darüber hinaus ist bei Verbindlichkeiten als Grundgeschäfte auch die bisherige Ineffektivität hinsichtlich des abgesicherten Betrages als Rückstellung zu erfassen (Imparitätsprinzip).⁴³⁵ Die Ineffektivität, die sich aufgrund von nicht abgesicherten Risiken ergibt, beläuft sich auf eine Wertänderung iHv -2 EUR aus einer Wertminderung des Grundgeschäfts und aus +0,5 EUR aus einer Wertsteigerung des Sicherungsinstruments, wobei diese Wertänderungen nicht saldiert werden dürfen, sondern gemäß der imparitätischen Einzelbewertung auszuweisen sind.⁴³⁶ Das Saldierungsverbot umfasst ebenfalls (bisherige) Unwirksamkeiten aufgrund von abgesicherten Risiken mit Wertänderungen aufgrund von nicht abgesicherten Risiken.⁴³⁷

Sofern das Grund- und bzw. oder das Sicherungsgeschäft vor Entstehung der Bewertungseinheit bereits zum Vermögen des Bilanzierenden gehörte, sind beide Geschäfte zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit letztmals nach den allgemeinen

⁴³³ Vgl. *Patek* (2010), S. 1078 und auch *IDW RS HFA 35*, Tz. 68.

⁴³⁴ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 68.

⁴³⁵ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 83.

⁴³⁶ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 68.

⁴³⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 69 und Tz. 70.

Grundsätzen zu behandeln, da nur die seit der Designation der Bewertungseinheit gegenläufigen Wert- bzw. Zahlungsströme berücksichtigt werden dürfen.⁴³⁸

Gemäß IDW erfolgt die Bilanzierung von Makro- und Portfolio-Hedges der Logik von Mikro-Hedges. Folglich ist ein negativer Saldoüberhang aufwandswirksam, genau wie bei Mikro-Hedges, in einer Rückstellung für Bewertungseinheiten zu erfassen.⁴³⁹ Ebenso empfiehlt Patek (2008), den sich aus der bisherigen Unwirksamkeit ergebenden (negativen) Saldo aufwandswirksam als Rückstellung zu erfassen, dies jedoch unter den sonstigen Rückstellungen.⁴⁴⁰ Auch die Finanzverwaltung ist gleicher Auffassung, insofern eine Rückstellung iSd § 5 Abs. 4a Satz 2 dEStG gebildet wird, wodurch sie auch steuerrechtlich anzuerkennen ist.⁴⁴¹ Demgegenüber wird von Förtschle/Usinger (2012) empfohlen, (negative) Unwirksamkeiten im proportionalen Verhältnis zu den Buchwerten den im Hedge enthaltenen Positionen zuzuordnen.⁴⁴²

Vom Gesetz wird nicht vorgeschrieben, wie die ermittelte bisherige Unwirksamkeit in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen ist. Nach Auffassung des IDW besteht ein Wahlrecht zwischen einem Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder einem Ausweis im selben Posten, in dem die Wertänderungen aus dem Grundgeschäft erfasst werden.⁴⁴³ Werden Zinsänderungsrisiken durch eine Bewertungseinheit abgesichert, so empfiehlt es sich, den (negativen) Saldo der gegenläufigen Zinsströme aus Grund- und Sicherungsposition unter dem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, in dem die Zinsen des Grundgeschäfts zu erfassen wären, wenn sie nicht im Rahmen einer Bewertungseinheit abgesichert worden wären.⁴⁴⁴

5.3.1 Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode

Grundsätzlich bestehen zwei Buchungsalternativen für die bilanzielle Abbildung des wirksamen Teils einer Bewertungseinheit, die Einfrierungs- und die Durchbuchungsmethode.⁴⁴⁵ Nach welcher Methode Bewertungseinheiten buchhalterisch zu behandeln sind, ist vom Gesetzgeber offengelassen.⁴⁴⁶ Bei der Einfrierungsmethode wird der ef-

⁴³⁸ Vgl. Förtschle / Usinger (2012), Rn. 56 sowie IDW RS HFA 35, Tz. 71.

⁴³⁹ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 74.

⁴⁴⁰ Vgl. Patek (2008), S. 370. Gleicher Ansicht Scharpf (2009), S. 219.

⁴⁴¹ Vgl. Förtschle / Usinger (2012), Rn. 55.

⁴⁴² Vgl. Förtschle / Usinger (2012), Rn. 55. Anderer Ansicht Scharpf (2009), S. 219.

⁴⁴³ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 84.

⁴⁴⁴ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 85.

⁴⁴⁵ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 75.

⁴⁴⁶ Vgl. Förtschle / Usinger (2012), Rn. 52.

fektive Teil der Bewertungseinheit nicht einzeln gebucht, stattdessen werden die Wertänderungen ab dem Zeitpunkt der Designation in einer Nebenbuchhaltung ermittelt, erfasst und fortgeschrieben, wobei sich ergebende Ineffektivitäten aufwandswirksam nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu verbuchen sind.⁴⁴⁷ Die Einfrierungsmethode entspricht der sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis weitgehend anerkanntesten Methode.⁴⁴⁸ Demgegenüber sind bei der Durchbuchungsmethode die Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsgeschäft, die sich ab dem Designationszeitpunkt ergeben, bilanziell separat zu erfassen.⁴⁴⁹ Dies führt zu einer Bruttodarstellung des kompensatorischen Effektes anhand der in der GuV abgebildeten gegenläufigen Aufwendungen und Erträge.⁴⁵⁰ Somit unterscheiden sich beide Methoden bei dem Ausweis von Wertänderungen aufgrund des wirksam abgesicherten Risikos in der Bilanz und in der GuV. Kein Unterschied zwischen den beiden Methoden besteht im Hinblick auf das Ergebnis sowie die bilanziellen Auswirkungen, die sich aus Ineffektivitäten oder aus nicht abgesicherten Risiken ergeben.⁴⁵¹ Auch der Aufwand bei Anwendung einer der beiden Methoden ist vergleichbar, nur dass bei der Einfrierungsmethode die Buchungen im Gegensatz zur Durchbuchungsmethode im Nebenbuch und nicht direkt in der GuV erfolgen.⁴⁵² Nach hA besteht Methodenwahlrecht, anschließend unterliegt die jeweils gewählte Methode der sachlichen und zeitigen Stetigkeit.⁴⁵³ Jedoch ist nach Ansicht von Förtschle/Usinger (2012) und des IDW die Einfrierungsmethode der Durchbuchungsmethode vorzuziehen.⁴⁵⁴ Anderer Auffassung ist Schmidt (2009), der in der Durchbuchungsmethode zum einen einen höheren Informationsgehalt und zum anderen eine Erleichterung für IFRS-Bilanzierende sieht.⁴⁵⁵ Demgegenüber argumentieren Drietsch/von Oertzen (2010), dass sich aus der Anwendung der Durchbuchungsmethode keine Erleichterung für IFRS-Bilanzierende ergibt, insofern sich Grund- und Sicherungsgeschäft nicht perfekt kompensieren, und somit eine Überleitung der HGB-Werte auf die IFRS-Werte auch unter Anwendung dieser Methode nicht umgangen werden

⁴⁴⁷ Vgl. *Drietsch / von Oertzen* (2010), S. 353.

⁴⁴⁸ Vgl. *Scharpf / Schaber* (2008), S. 539; *Förtschle / Usinger* (2012), Rn. 52.

⁴⁴⁹ Vgl. *Förtschle / Usinger* (2012), Rn. 53.

⁴⁵⁰ Vgl. *Förtschle / Usinger* (2012), Rn. 53.

⁴⁵¹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 79.

⁴⁵² Vgl. *Küting / Cassel* (2008), S. 781.

⁴⁵³ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 79 und *Schmidt* (2009), S. 886.

⁴⁵⁴ Vgl. *Förtschle / Usinger* (2012), Rn. 53 sowie *IDW RS HFA 35*, Tz. 76.

⁴⁵⁵ Vgl. *Schmidt* (2009), S. 886.

kann.⁴⁵⁶ In jedem Fall ist die Anwendung der Durchbuchungsmethode bei antizipativen Bewertungseinheiten unzulässig, da es sich bei dem Grundgeschäft um keinen bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstand handelt, und somit handelsrechtlich nicht vorgesehene Abgrenzungsposten zu bilanzieren wären.⁴⁵⁷

Im folgenden Beispiel werden die Besonderheiten in der Verbuchung nach der Einfrie- rungs- und der Durchbuchungsmethode nach HGB dargestellt.

Beispiel zu den Methoden nach HGB⁴⁵⁸

Sachverhalt

Es wird eine Bewertungseinheit (Mikro-Hedge) aus einer langfristigen festverzinslichen Anleihe- verbindlichkeit in Fremdwährung (als Grundgeschäft) und einem Receiver-Zinsswap (als Siche- rungsinstrument) zur Absicherung gegen zinsbedingte Wertänderungen im Zeitpunkt der Emission der Anleihe und des Erwerbs des Zinsswaps am 1. Januar 00 gebildet. Die Laufzeiten der Anleihe und des Zinsswaps sind identisch bis zum 31. Dezember 02. Die Buchungen erfolgen zum Jahresab- schluss am 31. Dezember 00.

	Anleihe (t€)	Swap (t€)
Emission der Anleihe am 1. Januar 00		
Anschaffungskosten	-100	0
Werte am 31. Dezember 00		
<i>Fall A</i>	-115	+10
Beizulegender Zeitwert	-11	+10
Zinsbedingte Wertänderung	-4	0
Währungsbedingte Wertänderung		
<i>Fall B</i>	-85	-10
Beizulegender Zeitwert	+11	-10
Zinsbedingte Wertänderung	+4	0
Währungsbedingte Wertänderung		

⁴⁵⁶ Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 353.

⁴⁵⁷ IDW RS HFA 35, Tz. 77.

⁴⁵⁸ Beispiel in Anlehnung an *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 129.

<i>Bilanzielle Erfassung nach der Einfrierungsmethode</i> (ohne währungsbedingte Wertänderungen)				
<i>Fall A</i>				
Sonst. betr. Aufwand	1	an	Anleiheverbindlichkeiten	1
Zinsaufwand	1	an	Drohverlustrückstellung	1
<i>Fall B</i>				
Keine Buchung, da keine Erfassung unrealisierter Gewinne auf Ebene der Bewertungseinheit (hier 1 t€ (=+11-10) währungsbedingt)				
<i>Bilanzielle Erfassung nach der Durchbuchungsmethode</i> (ohne währungsbedingte Wertänderungen)				
<i>Fall A</i>				
Sonst. betr. Aufwand	11	an	Anleiheverbindlichkeiten	11
Zinsaufwand	1	an	Drohverlustrückstellung	1
Sonst. Vermögensgegenstände	10	an	Sonst. betr. Ertrag	10
<i>Fall B</i>				
Anleiheverbindlichkeit	10	an	Sonst. betr. Ertrag	10
Sonst. betr. Aufwand	10	an	Drohverlustrückstellung	10
Soweit sich die zinsbedingten Wertänderungen ausgleichen, der Hedge also effektiv ist, ergeben sich bei der Anwendung der „Einfrierungsmethode“ keine bilanziellen Konsequenzen, während derartige Wertänderungen bei Anwendung der „Durchbuchungsmethode“ brutto erfasst werden. Im Saldo zum Abschlussstichtag sind die effektiven Wertänderungen allerdings ebenso ergebnisneutral (=10 sbE – 11 sbA = -1 iHv ineffektiven Anteil), sodass nur der ineffektive Teil wie bei der Einfrierungsmethode erfolgswirksam wird.				
Soweit sich die zinsbedingten Wertänderungen nicht ausgleichen, der Hedge also ineffektiv ist, erscheint es, unabhängig von der Bilanzierungsmethode, sachgerecht, die per Saldo negative Wertänderung (Fall A) aufwandswirksam zu erfassen. Da die Wertänderung zinsbedingt ist, ist es sachgerecht, den Aufwand als Zinsaufwand auszuweisen. Da die Anleiheverbindlichkeit nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zum Erfüllungsbetrag anzusetzen ist, dieser sich aber aufgrund der zinsbedingten Wertänderungen aber nicht geändert hat, ist der Ansatz einer Drohverlustrückstellung sachgerecht. Eine zinsbedingte, per Saldo positive Wertänderung (Fall B), darf nach dem Realisationsprinzip nicht berücksichtigt werden.				
Ebenfalls von der Bilanzierungsmethode unabhängig sind die nicht abgesicherten Währungsverluste (Fall A) nach § 256a HGB aufwandswirksam zu erfassen, während Währungsgewinne (Fall B) nicht berücksichtigt werden dürfen.				

5.3.2 Beendigung einer Sicherungsbeziehung

Endet die Sicherungsbeziehung durch (gleichzeitige) Abwicklung von Grund- und Sicherungspositionen, sind die Bewertungseinheit sowie die im Zusammenhang mit ihr bilanzierten Positionen auszubuchen.⁴⁵⁹ Dabei sind die aus der Beendigung resultierenden Zahlungsströme erfolgsneutral zu verrechnen, insoweit sie sich ausgleichen.⁴⁶⁰

⁴⁵⁹ Vgl. Gelhausen / Fey / Kämpfer (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 140.

⁴⁶⁰ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 86.

Wird bei Bewertungseinheiten, die zur Absicherung von Wertänderungsrisiken dienen, das Sicherungsinstrument vor Erreichen des Sicherungszwecks veräußert oder glattgestellt, so sind die aus der Veräußerung resultierenden Zahlungen, die sich aus dem effektiven Teil des Sicherungszusammenhanges ergeben, bei bilanzieller Abbildung gemäß der Einfrierungsmethode erfolgsneutral mit dem Buchwert des Grundgeschäfts zu verrechnen. Die verbleibenden Zahlungen dürfen mit den für das Sicherungsinstrument aktivierten bzw. passivierten Beträgen verrechnet werden. Danach ist ein etwaiger Überhang erfolgswirksam auszuweisen. Werden Bewertungseinheiten mit Hilfe der Durchbuchungsmethode bilanziert, so sind die Zahlungen mit dem Buchwert des Sicherungsinstruments sowie mit evtl. im Zusammenhang mit der Bewertungseinheit bilanzierten Posten (bspw. gebildeten Rückstellungen) zu verrechnen. Demzufolge ist nur ein verbleibender Betrag erfolgswirksam auszuweisen.⁴⁶¹

Endet ein Sicherungszusammenhang, indem das Grundgeschäft vor Erreichen des Sicherungszwecks wegfällt, ist das Sicherungsinstrument in weiterer Folge einzeln nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen zu bilanzieren. Anpassungen des Buchwertes der Sicherungsposition sind nur dann erfolgswirksam, wenn der bis zur Beendigung der Bewertungseinheit bestehenden Ineffektivität kein entgegengesetzter Aufwand bzw. Ertrag aus dem Wegfall des Grundgeschäfts gegenübersteht.⁴⁶² Eine andere Ansicht vertreten Gelhausen/Fey/Kämpfer (2009).⁴⁶³ Hiernach sollten Ausgleichszahlungen für Grund- oder Sicherungsgeschäft durch Abwicklung einer dieser Positionen vor Erreichen des Sicherungszwecks nicht sofort erfolgswirksam erfasst werden, sondern als abgegrenzte Position erst bei Abwicklung mit dem überbleibenden anderen Geschäft verrechnet werden, insofern sich die Zahlungen auf den abgesicherten Teil des effektiven Sicherungszusammenhanges beziehen. Bei Makro- und Portfolio-Hedges ist eine solche Abgrenzung nur dann möglich, wenn sie verlässlich ermittelt werden kann; ansonsten ist auf die Abgrenzung zu verzichten.⁴⁶⁴

Werden Bewertungseinheiten, die zur Absicherung von Wertänderungsrisiken dienen, planmäßig nur partiell abgesichert, endet der Sicherungszusammenhang iSv § 254 HGB somit während der Laufzeit des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments. In diesem Fall ist bei der Beendigung letztmalig die kompensatorische Bewertung zulässig.

⁴⁶¹ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 87.

⁴⁶² Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 88.

⁴⁶³ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 141.

⁴⁶⁴ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 144.

Danach sind die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften anzuwenden.⁴⁶⁵ Bei Anwendung der Durchbuchungsmethode werden die Buchwerte der jeweiligen Grund- und Sicherungsposition fortgeschrieben. Bei Anwendung der Einfrierungsmethode sind nach Möglichkeit die Buchwerte der einzelnen, in die Bewertungseinheit mit einbezogenen Geschäfte anzupassen und anschließend fortzuschreiben.⁴⁶⁶ Diese bilanziellen Folgen ergeben sich auch für den Fall, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Bewertungseinheit kommt, da die bisherige Unwirksamkeit retrospektiv nicht mehr verlässlich rechnerisch ermittelt werden kann bzw. von der prospektiven Wirksamkeit Abstand zu nehmen ist.⁴⁶⁷

Ist das Grundgeschäft planmäßig nur für einen Teil seiner Laufzeit durch die Sicherungsposition gedeckt (partielle Absicherung), jedoch durch Anschluss-Sicherungsgeschäfte trotzdem weiterhin abgesichert, so besteht der Sicherungszusammenhang und somit auch die Möglichkeit, nach Maßgabe des § 254 HGB zu bilanzieren, faktisch fort.⁴⁶⁸

5.4 Abbildung von Bewertungseinheiten mit antizipierten Grundgeschäften

Bei antizipativen Bewertungseinheiten ist das abzusichernde Grundgeschäft eine erwartete Transaktion, die am Abschlussstichtag rechtsgeschäftlich noch nicht fest vereinbart wurde und ist somit bilanziell auch nicht abbildbar. Den bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Wertänderungen aus dem Sicherungsgeschäft stehen keine gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsstromänderungen bilanzierungsfähiger Grundgeschäfte gegenüber, weshalb an eine kompensatorische Bewertung besondere Anforderungen geknüpft sind.⁴⁶⁹ Nach hA ist die bilanzielle Abbildung von antizipativen Bewertungseinheiten nur unter Anwendung der Einfrierungsmethode zulässig, da andernfalls aktive oder passive Ausgleichsposten für ein handelsrechtlich nicht bilanzierungsfähiges Geschäft erfasst werden müssten.⁴⁷⁰ Demgegenüber schließen Gelhausen/Fey/Kämpfer (2009) die Anwendung der Durchbuchungsmethode bei antizipativen Bewertungsein-

⁴⁶⁵ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 89.

⁴⁶⁶ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 89.

⁴⁶⁷ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 90.

⁴⁶⁸ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 142.

⁴⁶⁹ Vgl. *Scharpf* (2009), S. 222 und *Kopatschek / Struffert / Wolfgarten* (2010b), S. 332.

⁴⁷⁰ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 92.

heiten nicht strikt aus, halten sie aber auch nicht für unproblematisch.⁴⁷¹ Bei der Bilanzierung von antizipativen Bewertungseinheiten ist daher folgende Vorgehensweise zu befolgen:

In einem ersten Schritt sind die Wertänderungen des Sicherungsinstruments zu ermitteln und in einer Nebenbuchhaltung zu erfassen, wobei diese sich bei Wirksamkeit der Bewertungseinheit weder auf die Bilanz noch auf die GuV auswirken.⁴⁷² Wie bei Bewertungseinheiten mit kontrahierten Grundgeschäften sind antizipative Bewertungseinheiten regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, sich dabei ergebende, rechnerisch ermittelte, bisherige Unwirksamkeiten sind aufwandswirksam als Rückstellung zu erfassen.⁴⁷³ Änderungen des Zeitwerts des Sicherungsinstruments mit einem negativen Wertüberhang, die sich aufgrund der nicht abgesicherten Risiken ergeben, sind als außerplanmäßige Abschreibung bzw. als Drohverlustrückstellung zu buchen.⁴⁷⁴ Bei tatsächlichem Eintritt der erwarteten Transaktion sind die in der Nebenbuchhaltung erfassten Wertänderungen sowie die mit dem Sicherungsinstrument in Zusammenhang stehende Zahlungen mit für das Sicherungsinstrument aktivierten bzw. passivierten Beträgen zu verrechnen.⁴⁷⁵ Ein verbleibender positiver oder negativer Wertüberhang wirkt sich werterhöhend bzw. wertmindernd auf die Anschaffungskosten des Grundgeschäfts aus.⁴⁷⁶

Kapitel 6 Abschließende Gegenüberstellung von IFRS, UGB und HGB

Im Verlauf dieser Arbeit wurden bisher die begrifflichen Grundlagen herausgearbeitet und aufbauend darauf die Vorschriften zur kompensatorischen Bewertung nach IFRS, UGB und HGB dargestellt. Im vorliegenden Kapitel werden die Regelungen der einzelnen Rechnungslegungssysteme direkt miteinander verglichen. Die Darstellungen zu Bewertungseinheiten nach österreichischem Recht beziehen sich auf die AFRAC Stellungnahme. Bei dort nicht abschließend ausgeführten Einzelsachverhalten wird zur Vervollständigung der Gegenüberstellung auf die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften und GoB nach UGB zurückgegriffen.

⁴⁷¹ Vgl. *Gelhausen / Fey / Kämpfer* (2009), H. Bewertungseinheit, Rz. 131–133.

⁴⁷² Vgl. *Scharpf* (2009), S. 222.

⁴⁷³ Vgl. *Scharpf* (2009), S. 222 sowie *Scharpf / Schaber* (2008), S. 540.

⁴⁷⁴ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 92.

⁴⁷⁵ Vgl. *Löw / Scharpf / Weigel* (2008), S. 1020 und vgl. *Scharpf* (2009), S. 222.

⁴⁷⁶ Vgl. *IDW RS HFA 35*, Tz. 92.

Anschließend sollen die unterschiedlichen Methoden zur bilanziellen Erfassung von Sicherungsbeziehungen anhand eines Beispiels verdeutlicht werden. Aufbauend darauf erfolgt eine abschließende Würdigung.

6.1 Gegenüberstellung der Rahmenbedingungen

6.1.1 Kodifizierung der Regelungen zu Absicherungszusammenhängen

Ein erster Unterschied zwischen den drei Rechnungslegungssystemen besteht hinsichtlich der Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten. Nach IFRS sind nach aktuellem Stand die entscheidenden Regelungen zum Hedge Accounting in IAS 39 (ab 01. 01. 2015 in IFRS 9)⁴⁷⁷ und die Angabepflichten in IFRS 7 zu finden. Dadurch sind die Spezialvorschriften von den Anwendungsvoraussetzungen über den bilanziellen Ausweis bis zu den Angabepflichten kodifiziert.

Nach HGB wurde im Rahmen des BilMoG mit § 254 HGB erstmals eine gesetzliche Norm zur handelsbilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten für Kaufleute aller Rechtsformen und Branchen eingeführt.⁴⁷⁸ Dabei erklärt der Gesetzgeber explizit, dass hierdurch eine Normierung im Sinne der bisherigen Bilanzierungspraxis erreicht werden soll. Im gleichen Zug wurden die dazugehörigen Anhangangabepflichten für Kapitalgesellschaften in den §§ 285 Nr. 23 und 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB gesetzlich verankert.⁴⁷⁹

Im Gegensatz zu den IFRS und dem HGB existieren in Österreich keine expliziten gesetzlichen Normen zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat AFRAC im September 2010 diesbezüglich eine Stellungnahme: „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, veröffentlicht. Bei der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen wird somit in erster Linie auf die AFRAC Stellungnahme sowie auf Stellungnahmen von Fachverbänden, allgemeines Bilanzrecht (GoB), und den aktuellen Stand im bilanzrechtlichen Schrifttum zurückgegriffen.⁴⁸⁰

6.1.2 Notwendigkeit von Absicherungszusammenhängen

Auch bei der Notwendigkeit zur bilanziellen Erfassung von Bewertungseinheiten treten Unterschiede zwischen IFRS, UGB und HGB auf.

⁴⁷⁷ Vgl. *EFRAG* (2012).

⁴⁷⁸ Vgl. Kapitel 5.

⁴⁷⁹ Vgl. *Schruff/Melcher* (2009), S.30.

⁴⁸⁰ Vgl. Kapitel 4.

In den IFRS wird insgesamt keine einheitliche Bewertungskonzeption verfolgt. Die Vorschriften zum Hedge Accounting sind in IAS 39 normiert. Die Notwendigkeit für Hedge Accounting ergibt sich insbesondere daraus, dass nach IAS 39 ein Mischansatz (mixed model) zwischen Anschaffungs- und Zeitwertprinzip verfolgt wird, wodurch bei Sicherungsbeziehungen buchhalterische Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft entstehen können (accounting mismatch).⁴⁸¹

Im Gegensatz dazu ergibt sich die Notwendigkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten sowohl nach UGB als auch nach HGB aus einem Konflikt zwischen den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Nach der allgemeinen Bewertungskonzeption sind zum einen alle Bewertungsobjekte einzeln zu erfassen und zum anderen kommt es durch das Vorsichtsprinzip zu einer ungleichen Behandlung von Gewinnen und Verlusten. Dies, da Gewinne erst zum Realisationszeitpunkt und Verluste bereits zum Zeitpunkt, an denen sie absehbar sind, zu verbuchen sind. Im Hinblick auf Sicherungsbeziehungen kommt es dadurch zu einer unzutreffenden Darstellung von Bilanzposten, deren Risikoposition faktisch (vollständig) abgesichert ist.⁴⁸²

Zwar werden Bewertungseinheiten nach IFRS, UGB und HGB aus einer unterschiedlichen Notwendigkeit bilanziell abgebildet, jedoch verfolgen alle drei Rechnungslegungssysteme dabei das gleiche Ziel. Die Regelungen zum Hedge Accounting dienen dazu, Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft auszugleichen und zu synchronisieren, wodurch die kompensierende Absicherungswirkung zutreffend dargestellt wird und somit unerwünschte Ergebniswirkungen vermieden werden können.⁴⁸³ Es können sich jedoch nach allen drei Rechnungslegungssystemen bei ökonomischen Sicherungsbeziehungen Ansatzunterschiede durch die Zusammenfassung von alleinstehend nicht-bilanzierungsfähigen, künftigen Transaktionen als Grundgeschäft mit bilanzierungsfähigen Sicherungsinstrumenten ergeben.⁴⁸⁴

6.2 Tabellarische Gegenüberstellung

In diesem Abschnitt werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den Voraussetzungen zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen herausgearbeitet. Mit

⁴⁸¹ Vgl. Kapitel 3.1.

⁴⁸² Vgl. Kapitel 4.3.

⁴⁸³ Vgl. Kapitel 3.1 und 4.3.

⁴⁸⁴ Vgl. Kapitel 3.1.

Hilfe der folgenden Tabellen sollen die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen, die Grundgeschäfte, die Sicherungsgeschäfte sowie der Ausweis in Bilanz und GuV strukturiert und einander gegenübergestellt werden. Der Aufbau der Tabellen im Einzelnen erfolgte in Anlehnung an Barz/Weigel (2011), wobei die jeweiligen Kriterien um die Regelungen in Österreich ergänzt wurden.⁴⁸⁵

6.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Tabelle 6.1 vergleicht zunächst die allgemeinen Voraussetzungen nach den drei Rechnungslegungssystemen für die Bildung von Bewertungseinheiten.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Allgemeine Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten			
Dokumentation zu Beginn der Sicherungsbeziehung, die auf folgende Aspekte eingeht: <ul style="list-style-type: none"> - Risikomanagementziele und -strategien - Art des abgesicherten Risikos und der Hedging-Methode - Bestimmung von Grund- und Sicherungsgeschäft - Methode zur Bestimmung der (prospektiven und retrospektiven) Wirksamkeit 	✓ (IAS 39.88)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 30 ff)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 41, 42)
Zulässigkeit einer rückwirkenden Designation	Nein (IAS 39 IG F.3.8 f.)	Nein (AFRAC (2010), Rn. 30)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 14)
Möglichkeit zur freiwilligen Beendigung der Sicherungsbeziehung	✓ (IAS 39.91)	✓ Allerdings hat dies negative Auswirkungen auf die Plausibilität der Sicherungsstrategien des Unternehmens insgesamt. (AFRAC (2010), Rn. 52)	Nein (IDW RS HFA 35 Tz. 15 und 47)
Prospektive Effektivitätsmessung	✓ (IAS. AG105(a))	✓ (AFRAC (2010), Rn. 37)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 50)
Retrospektive Wirksamkeit	✓ (IAS. AG105(b))	✓ (AFRAC (2010), Rn. 37)	Nein Aber der Betrag der Unwirksamkeit muss retrospektiv rechnerisch ermittelt werden. (IDW RS HFA 35 Tz. 50)

⁴⁸⁵ Vgl. Barz / Weigel (2011), S. 227 – 238.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Rechnerische Ermittlung von Ineffektivitäten	✓	✓	✓
Effektivitätsspanne zwischen 80% und 125%	✓ - Für die prospektive Effektivität nach hM ist mindestens eine Effektivität innerhalb der Spanne gefordert. - Für die retrospektive Effektivität verpflichtend (IAS 39.AG 105)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 39)	Nein Keine Vorgaben von Schwellenwerten (IDW RS HFA 35 Tz. 52)

Tabelle 6.1: Allgemeine Voraussetzungen in IFRS, UGB und HGB im Überblick

Nach IFRS und UGB ist eine Dokumentation ausnahmslos zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorzunehmen und kann nicht nachgeholt werden. AFRAC räumt dem Widmungsakt eine konstitutive Wirkung ein.⁴⁸⁶ Im Gegensatz dazu ist nach § 254 HGB die Dokumentation des Sicherungszusammenhanges kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal, jedoch eine Notwendigkeit für das Zusammenfassen von Grund- und Sicherungsgeschäft. Ferner darf die Dokumentation in Deutschland auch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nachgeholt werden.⁴⁸⁷ Aufgrund des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit wird eine willentliche Dedesignation der Sicherungsbeziehung nach UGB und HGB, im Gegensatz zu den IFRS, eher kritisch gewürdigt.

Eine rechnerische Ermittlung der Wirksamkeit und ein prospektiver Effektivitätstest sind nach allen drei Regelungskreisen gefordert. Die retrospektive Effektivität ist nach HGB nicht verpflichtend festzustellen, obgleich der Betrag der bisherigen Unwirksamkeit rechnerisch zu ermitteln ist. Auf eine Effektivitätsspanne von 80% bis 125% wurde nach HGB, anders als nach IFRS und UGB, mit der Begründung, dass Ineffektivitäten ohnehin einzeln nach den allgemeinen Bewertungsprinzipien zu verbuchen sind, verzichtet.⁴⁸⁸

Insgesamt sind nach HGB die Anwendungsvoraussetzungen weniger restriktiv im Vergleich zu den Regelungen nach IFRS und UGB, sodass die bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten im Vergleich erleichtert wird. Dies könnte sich auf die Häufigkeit der bilanziellen Darstellung von Absicherungszusammenhängen auswirken.

⁴⁸⁶ Vgl. AFRAC (2010), S. 20.

⁴⁸⁷ Vgl. IDWRS HFA 35, Tz. 14.

⁴⁸⁸ Vgl. Kapitel 5.2.5.

6.2.2 Zulässige Grundgeschäfte

Die zulässigen Grundgeschäfte nach IFRS, UGB und HGB werden in der folgenden Tabelle 6.2 gegenübergestellt.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Zulässige Grundgeschäfte (GG)			
(finanzielle und nicht finanzielle) bilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	✓ (IAS 39.78)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 33)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 29)
Bilanzunwirksame feste Verpflichtungen (schwebende Geschäfte)	✓ (IAS 39.78)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 33)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 29)
Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete (künftige) Transaktionen	✓ (IAS 39.78)	Grds. eingeschränkt Sind nicht als GG geeignet, aber bei einer negativen Wertentwicklung des Sicherungsgeschäfts können u.U. die gegenläufigen erfolgswirksamen Cash Flows bei der Bemessung der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden. (AFRAC (2010), Rn. 57)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 29)
Nettoinvestitionen in eine wirtschaftlich selbständige ausländische Tochterinheit	✓ (IAS 39.78)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 35)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 7)
Absicherung einzelner GG (Mikro-Hedge)	✓ (IAS 39.78)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 34)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 7)
Absicherung einer Gruppe von GG (Portfolio-Hedge)	✓ Anforderung: gleichartiges Risikoprofil und in etwa proportionale Entwicklung der Einzelgeschäfte zur Sensitivität der gesamten Gruppe (IAS 39.83)	✓ Anforderung: gleichartiges Risikoprofil (AFRAC (2010), Rn. 34)	✓ Anforderung: gleichartiges Risikoprofil (IDW RS HFA 35 Tz. 7)
Absicherung von Nettopositionen (Makro-Hedge)	Nein evtl. über Spezialvorschriften: „Fair Value Hedge Accounting for a Portfolio-Hedge of Interest Rate Risk“. Branchenspezifische Ausgestaltungen wurden im Rahmen dieser Arbeit ausgegrenzt. (IAS 39.84)	Nein Beachte Sondervorschriften für Banken unter AFRAC (2010), Rn.76 ff. Branchenspezifische Ausgestaltungen wurden im Rahmen dieser Arbeit ausgegrenzt (AFRAC (2010), Rn. 34)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 7)
Interne Geschäfte innerhalb eines Unternehmens bzw. Konzerns	Nein (hM vgl. z.B. Lüdenbach (2012), Rn. 239)	Nein	Nein (hM vgl. z.B. Förschle/Usinger (2012), Rn. 60)

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Derivate	Nein (Ausnahme: Optionen, die mittels einer geschriebenen Option abgesichert werden)	Nein In Anlehnung an IFRS gem. AFRAC (2010), S.20 f.	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 31)
Eigene Eigenkapitalinstrumente und Geschäfte, die sich im Eigenkapital niederschlagen	Nein (IAS 89.86 iVm 39.IG F.2.1)	Nein In Anlehnung an IFRS gem. AFRAC (2010), S.20 f.	Nein (Förschle/Usinger (2012), Rn. 10)
Absicherung des gesamten finanziellen oder nicht finanziellen GG (gesamtes Volumen, gesamte Laufzeit)	✓ (IAS 39.81)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 34)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 33)
Absicherung von einzelnen Risikokomponenten oder von Teilvolumen bei finanziellen GG	✓ (IAS 39.81)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 35)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 33)
Absicherung von einzelnen Risikokomponenten oder von Teilvolumen bei nicht finanziellen GG	Nein (Ausnahme: Währungsrisiken, IAS 39.82)	Nein (AFRAC (2010), Rn. 35)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 33)
Absicherung über die Teillaufzeit des GG	✓	✓ (AFRAC (2010), Rn. 35)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 33)
Absicherung eines prozentualen Anteils des GG	✓ (IAS 39. BC199)	✓	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 33)

Tabelle 6.2: Zulässige Grundgeschäfte nach IFRS, UGB und HGB im Überblick

Alle drei Regelungskreise qualifizieren (finanzielle und nicht finanzielle) bilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, bilanzunwirksame feste Verpflichtungen (schwebende Geschäfte) und Nettoinvestitionen in eine wirtschaftlich selbständige ausländische Tochterereinheit als Grundgeschäfte. Unter Beachtung der speziellen Anwendungsvoraussetzungen dürfen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete (künftige) Transaktionen gemäß IFRS und § 254 HGB als Grundgeschäft designiert werden.⁴⁸⁹ Nach UGB dürfen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete (künftige) Transaktionen nicht als Grundgeschäft designiert werden. Allerdings darf die Verknüpfung von Grund- und Sicherungsgeschäft bei Verlustüberhängen des Sicherungsinstruments im Wertansatz der zu bildenden Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.⁴⁹⁰

Mikro- und Portfolio-Hedges sind nach allen drei Rechnungslegungssystemen zulässig. Uneinigkeit besteht hinsichtlich Makro-Hedges. Nach § 254 HGB dürfen Makro-

⁴⁸⁹ Vgl. Kapitel 3.2.1 und 5.2.1.

⁴⁹⁰ Vgl. Kapitel 4.4.

Hedges explizit von allen Branchen abgebildet werden. Im Gegensatz dazu ist dies nach IFRS und UGB nur in eingeschränkter Form möglich. Nach IFRS ist die Abbildung von Nettositionen nur bei Zinsrisiken unter der Beachtung der Spezialregelungen „Fair Value Hedge Accounting for a Portfolio-Hedge of Interest Rate Risk“ möglich. Nach UGB sind Makro-Hedges nur für Zinsrisiken bei Kreditinstituten zulässig.⁴⁹¹ Interne Geschäfte und Eigenkapitalinstrumente eignen sich einheitlich nicht als Grundgeschäfte. Derivate sind grundsätzlich nur nach § 254 HGB als Grundgeschäfte zu qualifizieren. Hinsichtlich der Eigenkapitalinstrumente und Derivate als zulässige Grundgeschäfte gibt es keine speziellen Ausführungen von AFRAC. Zur Vollständigkeit der abschließenden Beurteilung wurden in dieser Arbeit diesbezüglich die Ausführungen zum IFRS auf die Vorschriften nach UGB übertragen, da sich die Regelungen in Österreich bei den Anwendungsvoraussetzungen stark an die IFRS anlehnen.

Die Absicherung eines gesamten finanziellen bzw. nicht finanziellen Grundgeschäfts oder über seine Teillaufzeit sowie die Absicherung eines prozentualen Anteils des Grundgeschäfts ist in allen drei Regelungskreisen gleichermaßen zugelassen. Hinsichtlich der Absicherung von einzelnen Risikokomponenten oder von Teilvolumen eines Grundgeschäfts ist zwischen einem finanziellen und nicht finanziellen Grundgeschäft zu unterscheiden. Für finanzielle Grundgeschäfte dürfen gemäß IFRS, UGB und HGB einzelne Risikokomponenten oder ein Teil des Volumens eines Grundgeschäfts abgesichert werden. Demgegenüber ist dies bei nicht finanziellen Grundgeschäften nur nach § 254 HGB möglich.⁴⁹²

Durch die Zulässigkeit von Makro-Hedges, Derivaten und die Möglichkeit der Absicherung einzelner Risikokomponenten bei nicht finanziellen Grundgeschäften nach HGB, werden insgesamt dem Bilanzierenden mehr Möglichkeiten zugesprochen.

6.2.3 Zulässige Sicherungsgeschäfte

Die zulässigen Sicherungsgeschäfte nach den drei Regelungskreisen stellt Tabelle 6.3 auf der folgenden Seite dar.

⁴⁹¹ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 76.

⁴⁹² Vgl. Kapitel 3.2.1, 4.4.1 und 5.2.1.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Zulässige Sicherungsgeschäfte (SG)			
Derivate	✓ (IAS 39.72)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 37)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 35)
Originäre Finanzinstrumente	Nein Ausnahme: zur Absicherung von Währungsrisiken, (IAS 39.72)	✓ Aus der AFRAC Stellungnahme explizit ausgeschlossen, jedoch nach AFRAC (2010), Rn.55 für bestimmte Risiken wie bspw. Währungsrisiken möglich	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 34)
Geschriebene Optionen	Nein Ausnahme: zur Absicherung von gekauften Optionen	Nicht abschließend ausgeführt.	✓
Bilanzunwirksame feste Verpflichtungen (schwebende Geschäfte)	Nein	✓ Aus der AFRAC Stellungnahme explizit ausgeschlossen, jedoch u.U. nach AFRAC (2010), Rn.54 möglich	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 36)
Mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete (künftige) Transaktionen	Nein	Nein	Nein (IDW RS HFA 35 Tz. 36)
Nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Nein	Nein	Nein (IDW RS HFA 35 Tz. 36)
Designation des inhaltlich und zeitlich gesamten SG (gesamtes Volumen, gesamte Laufzeit)	✓ (IAS 39.74)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 42)	✓
Absicherung eines prozentualen Anteils des SG	✓ (IAS 39.75)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 42)	✓
Absicherung von einzelnen Risikokomponenten oder von Teilvolumen bei SG	Nein Ausnahme: Innerer Wert bei Optionen und Kassakomponente bei Termingeschäften (IAS 39.74)	Nein Ausnahme: Innerer Wert bei Optionen und Kassakomponente bei Termingeschäften (AFRAC (2010), Rn. 42)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 40)
Absicherung über Teil der (Rest-) Laufzeit des SG	Nein (IAS 39.75)	Nein (AFRAC (2010), Rn. 42)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 40)
Designation nach Abschluss von GG und SG: Wirkung für die Zukunft	✓ (IAS 39.AG99D)	✓ (AFRAC (2010), Rn. 48)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 56)
Designation nach Abschluss von GG und SG: Wirkung für Vergangenheit	Nein	Nein (AFRAC (2010), Rn. 30)	✓ (IDW RS HFA 35 Tz. 14)

Tabelle 6.3: Zulässige Sicherungsgeschäfte nach IFRS, UGB und HGB im Überblick

Derivate sind nach IFRS, UGB und HGB einheitlich als Sicherungsinstrument geeignet. Originäre Finanzinstrumente sind nur nach HGB eindeutig ein qualifiziertes Sicherungsgeschäft. Nach IFRS sind ebendiese nicht als Sicherungsinstrument geeignet, außer sie werden zur Absicherung von Währungsrisiken verwendet. In Österreich existieren keine abschließenden Vorschriften hinsichtlich originärer Finanzinstrumente. AFRAC schließt Ausführungen zu originären Finanzinstrumenten aus der Stellungnahme aus, obwohl im gleichen Zug die Möglichkeit zur Absicherung bestimmter Risiken durch originäre Finanzinstrumente bestätigt wird.

Grundsätzlich ist die Absicherung durch geschriebene Optionen nur nach HGB zulässig. Nach IFRS sind geschriebene Optionen nicht zur Absicherung geeignet, außer sie werden zur Sicherung von gekauften Optionen eingesetzt. Nach UGB ist keine abschließende Ausführung vorhanden.

Schwebende Geschäfte sind, wie originäre Finanzinstrumente, nach HGB zulässig, nach IFRS unzulässig und in Österreich u.U. möglich, wurden jedoch explizit aus der AFRAC Stellungnahme ausgegrenzt. Sowohl mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete (künftige) Transaktionen als auch nicht finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind nach allen drei Rechnungslegungskreisen nicht als Sicherungsposition geeignet.

Die Designation von inhaltlichen und zeitlichen, gesamten Sicherungsgeschäften, also mit dem gesamten Volumen bzw. über die gesamte Laufzeit oder eines prozentualen Anteils des Sicherungsgeschäfts ist nach IFRS, UGB und HGB gleichermaßen möglich. Demgegenüber ist sowohl die Absicherung über einen Teil der (Rest-)Laufzeit des Sicherungsgeschäfts als auch die Absicherung von einzelnen Risikokomponenten, oder von Teilvolumen der Sicherungsposition nur nach § 254 HGB zulässig.⁴⁹³

Eine Widmung nach Abschluss von Grund- und Sicherungsposition mit Wirkung für die Zukunft ist nach allen drei Regelungskreisen zulässig. Mit Wirkung für die Vergangenheit ist eine nachträgliche Widmung jedoch nur nach § 254 HGB möglich, soweit diese bis zur Aufstellung des Abschlusses erfolgt.

Hinsichtlich der bilanziellen Abbildung von Fair Value Hedges bzw. Cash Flow Hedges sind nach IFRS grundsätzlich auch die Möglichkeiten zur Kategorisierung von Grund- und Sicherungsgeschäften zu beachten. Mit dem Ziel, die wesentlichen Aspekte und

⁴⁹³ Für letzteres bestehen nach IFRS und UGB allerdings die bereits in Kapitel 3.2.2 und 4.4.2 erläuterten zwei Ausnahmen.

Unterschiede zu beleuchten, wurde auf dies in den folgenden zwei Tabellen jedoch verzichtet. Bei den Sicherungsinstrumenten wurden zum Vergleich insbesondere Derivate herangezogen, da sie von den drei Regelkreisen gleichermaßen zur Absicherung verwendet werden dürfen.

6.2.4 Methoden zur Abbildung von Absicherungszusammenhängen

Abschließend werden sowohl Fair Value Hedges in Tabelle 6.4 als auch Cash Flow Hedges in Tabelle 6.5 und ihre Abbildung im Abschluss tabellarisch aufgearbeitet. Hierbei wird jeweils zuerst das Grundgeschäft und im Anschluss das Sicherungsgeschäft analysiert. Innerhalb der einzelnen Geschäfte werden zunächst der Bilanzposten und anschließend die Auswirkungen auf die GuV des effektiven bzw. ineffektiven Teils der Bewertungseinheit zusammengefasst. Abschließend werden die Regelungen zur Beendigung der Sicherungsbeziehung widergegeben.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Fair Value Hedge			
Quantitative Ermittlung von Gewinnen und Verlusten aus der Neubewertung des Grundgeschäfts auf Basis des abgesicherten Risikos			
Bilanzposten	Wertänderungen auf Basis des abgesicherten Risikos werden gemeinsam mit dem GG im jeweiligen Bilanzposten erfasst. Die Veränderungen aufgrund des Hedged Fair Values werden erfolgswirksam in der GuV fortgeschrieben.	1) Unterscheidung zwischen wirksamem und nicht wirksamem Teil 2) In Österreich gilt die in Deutschland verwendete Einfrierungsmethode als zulässig. (AFRAC (2010), Ausführungen zu Rn. 46, S. 21). 3) Die Wertänderungen aufgrund des wirksamen Teils werden in einer Nebenbuchhaltung erfasst. (analog IDW RS HFA 35 Tz. 75)	1) Unterscheidung zwischen wirksamem und nicht wirksamem Teil 2) Für den wirksamen Teil darf eine der Buchungsmethoden gewählt werden (Einfrierungs- vs. Durchbuchungsmethode) 3) Bei der Einfrierungsmethode werden die Wertänderungen nur in einer Nebenbuchhaltung erfasst. (IDW RS HFA 35 Tz. 75) Bei der Durchbuchungsmethode werden die Wertänderungen auf Basis des abgesicherten Risikos gemeinsam mit dem GG im jeweiligen Bilanzposten erfasst (Buchwertanpassung). (IDW RS HFA 35 Tz. 80)
Auswirkung des effektiven Teils auf die GuV	Die Veränderung des Hedged Fair Value des GG werden in der GuV unter der gesonderten Kategorie Hedge Ergebnis ausgewiesen ⁴⁹⁴	Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung.	1) Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung. 2) Bei der Durchbuchungsmethode gleichen sich die Wertänderungen des effektiven Teils immer aus, deshalb ergibt sich im Ergebnis kein in der GuV auszuweisender Wertüberhang. (IDW RS HFA 35 Tz. 81)

⁴⁹⁴ Vgl. Kapitel 3.3.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Auswirkung des ineffektiven Teils auf die GuV	Die Veränderung des Hedged Fair Value des GG werden in der GuV unter der gesonderten Kategorie Hedge Ergebnis ausgewiesen Im Falle, dass sich die Wertänderungen von GG und SG nicht (vollständig) ausgleichen (Ineffektivität), verbleibt ein negativer oder positiver Überhang im Periodenergebnis. ⁴⁹⁵	Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden. (AFRAC (2010), Ausführungen zu Rn. 46, S. 21) In der GuV sind Unwirksamkeiten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder in dem GuV-Posten, in dem auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst wird, zu verbuchen.	Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Rückstellung für Bewertungseinheiten zu bilden. (IDW RS HFA 35 Tz. 82) In der GuV sind Unwirksamkeiten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder in dem GuV-Posten, in dem auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst wird, zu verbuchen (IDW RS HFA 35 Tz. 84)
<p>Quantitative Ermittlung von Gewinnen und Verlusten aus der Neubewertung des Sicherungsgeschäftes (SG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach IFRS gesamte Wertänderung des SG bei Derivaten, sonst wie HGB - nach UGB auf Basis des abgesicherten Risikos - nach HGB auf Basis des abgesicherten Risikos 			
Bilanzposten	Nach Empfehlung von Barz/Weigel (2011), S. 238 unter positive oder negative Marktwerte aus Sicherungsbeziehungen.	Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung.	1) Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung. 2) Bei der Durchbuchungsmethode ist keine Vorgabe vorhanden, deshalb ist eine Erfassung als sonstiger Vermögenswert bzw. als Rückstellung möglich.
Auswirkung des effektiven Teils auf die GuV	Nach IAS 39.89 (a) in der GuV. Empfohlen wird wie beim GG die Wertänderungen des SG in der GuV unter der gesonderten Kategorie Hedge Ergebnis auszuweisen.	Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung.	1) Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung. 2) Bei der Durchbuchungsmethode gleichen sich die Wertänderungen des effektiven Teils immer aus, deshalb ergibt sich im Ergebnis kein in der GuV auszuweisender Wertüberhang. (IDW RS HFA 35 Tz. 81)
Auswirkung des ineffektiven Teils auf die GuV	Die Veränderung des Hedged Fair Value des SG werden in der GuV unter der gesonderten Kategorie Hedge Ergebnis ausgewiesen. Im Falle, dass sich die Wertänderungen von GG und SG nicht (vollständig) ausgleichen (Ineffektivität), verbleibt ein negativer oder positiver Überhang im Periodenergebnis.	Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden. (AFRAC (2010), Ausführungen zu Rn. 46, S. 21)	Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Rückstellung für Bewertungseinheiten zu bilden. (IDW RS HFA 35 Tz. 82)

⁴⁹⁵ Vgl. Kapitel 3.3

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Beendigung der Sicherungsbeziehung	<p>GG und SG unterliegen wieder den jeweils eigenen Bewertungsprinzipien (keine Buchwertanpassungen mehr) und:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei zinstragenden Geschäften: der bis zum Beendigungszeitpunkt kumulierte Anpassungsbetrag wird unter Einsatz der Effektivzinsmethode amortisiert (Effektivzins wird zum Beendigungszeitpunkt neu berechnet). - Bei nicht zinstragenden Geschäften: der kumulierte Anpassungsbetrag verbleibt in der Bilanz bis das GG aufgelöst wird. Im Falle einer Veräußerung/Rückzahlung: der Buchwert inkl. Buchwertanpassungen wird erfolgsneutral mit dem Veräußerungspreis/Rückzahlungsbetrag verbucht. Der positive oder negative Überhang ist erfolgswirksam zu erfassen. <p>Fällt das GG weg, wird der Buchwert einschl. Buchwertanpassungen ausgebucht.</p>	<p>GG und SG unterliegen wieder den jeweils eigenen Bewertungsprinzipien und:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Beendigung aufgrund einer ineffektiven Sicherungsbeziehung: Verluste, die während einer effektiven Bewertungseinheit entstanden und noch nicht berücksichtigt wurden, sind zum Beendigungszeitpunkt zu realisieren. - bei Beendigung, weil das SG abgelaufen ist, veräußert oder erfüllt wird, sind die aus dem SG erzielten Gewinne oder Verluste direkt erfolgswirksam zu erfassen (Neubewertung SG und keine Verrechnung mit Aufwand/Ertrag aus dem GG). 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Abwicklung: Bewertungseinheit wird ausgebucht. Der positive oder negative wird erfolgsneutral verrechnet nur der verbleibende Überhang ist erfolgswirksam zu erfassen. - Das GG fällt vor Erreichen des Sicherungszwecks weg: das Sicherungsinstrument unterliegt den allgemeinen Bewertungsvorschriften. (Neubewertung SG und Verrechnung mit Aufwand/Ertrag aus dem GG) - Beendigung, da die Unwirksamkeit nicht mehr verlässlich ermittelt werden kann: Bei der Beendigung wird die kompensatorische Bewertung letztmalig angewendet. Im Falle der Durchbuchungsmethode werden die Buchwerte von GG und SG fortgeschrieben. <p>Im Falle der Einfrierungsmethode werden die Buchwerte zuerst angepasst und in weiterer Folge fortgeschrieben.</p>

Tabelle 6.4: Fair Value Hedge nach IFRS, UGB und HGB im Überblick

Im Folgenden werden die bedeutendsten Unterschiede zwischen den drei Regelkreisen IFRS, UGB und HGB bei der bilanziellen Abbildung von Fair Value Hedges noch einmal in komprimierter Form herausgearbeitet.

Beim Fair Value Hedge werden nach IFRS die Wertänderungen aus dem Grundgeschäft, abweichend von den normalen Bilanzierungsregelungen, zusammen mit den Wertänderungen aus dem Sicherungsinstrument in der GuV unter der gesonderten Kategorie Hedge Ergebnis erfasst. Unwirksamkeiten des Absicherungszusammenhanges verbleiben in Form eines positiven oder negativen Überhangs, da sich die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht (vollständig) kompensieren, direkt im Periodenergebnis.⁴⁹⁶

Zur Abbildung von Fair Value Hedges nach HGB wird in einem ersten Schritt unterschieden, inwieweit die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft aus dem abgesicherten Risiko resultieren (Ermittlung des wirksamen und nicht wirksamen Teils). Für den wirksamen Teil besteht Methodenwahlrecht zwischen der Erfassung

⁴⁹⁶ Vgl. Kapitel 3.3.

nach der Einfrierungs- bzw. der Durchbuchungsmethode. Bei der Einfrierungsmethode werden die Wertänderungen nur in einer Nebenbuchhaltung erfasst und bei der Durchbuchungsmethode werden die Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft, die aus dem abgesicherten Risiko resultieren, bilanziert. Der nicht wirksame Teil von Grund- und Sicherungsgeschäft ist einzeln nach den jeweils geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien zu erfassen.⁴⁹⁷

Die Abbildung von Fair Value Hedges nach UGB orientiert sich stark an der in Deutschland angewandten Methodik. Der entscheidendste Unterschied zwischen den beiden Rechnungslegungssystemen besteht dahingehend, dass nach UGB kein Methodenwahlrecht besteht und somit nur die Einfrierungsmethode zulässig ist.⁴⁹⁸

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Cash Flow Hedge: Grundgeschäft			
Bilanzposten	Das GG wird, ebenso wie nicht abgesicherte Geschäfte, im jeweiligen Bilanzposten ausgewiesen	1) Unterscheidung zwischen wirksamem und nicht wirksamem Teil 2) In Österreich gilt die in Deutschland verwendete Einfrierungsmethode als zulässig.	1) Unterscheidung zwischen wirksamem und nicht wirksamem Teil 2) Für den wirksamen Teil darf eine der Buchungsmethoden gewählt werden (Einfrierungs- vs. Durchbuchungsmethode). (IDW RS HFA 35 Tz. 75) Ausnahme: Für antizipative Bewertungseinheiten ist nur die Einfrierungsmethode erlaubt. (IDW RS HFA 35 Tz. 77)
Bewertung des Bilanzpostens	Zur Feststellung, welcher Betrag im Eigenkapital bzw. der GuV zu erfassen ist, werden die kumulierten Wertänderungen aus GG und SG miteinander verglichen. Die separate Eigenkapitalkomponente, die aus dem aus dem Cash Flow Hedge des GG resultiert, ist mit den geringeren der folgenden beiden Werte anzusetzen: - kumulierte Fair Value Änderungen des GG seit Beginn der Sicherungsbeziehung - kumulierter Gewinn oder Verlust des Sicherungsinstruments seit Beginn der Sicherungsbeziehung	Hinsichtlich der Erfassung des ineffektiven Teils: Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden In der GuV sind Unwirksamkeiten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verbuchen	Hinsichtlich der Erfassung des ineffektiven Teils: Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Rückstellung für Bewertungseinheiten zu bilden. (IDW RS HFA 35 Tz. 82) In der GuV sind Unwirksamkeiten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder in dem GuV Posten, in dem auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst werden, zu verbuchen (IDW RS HFA 35 Tz. 84)

⁴⁹⁷ Vgl. Kapitel 5.3.

⁴⁹⁸ Vgl. Kapitel 4.5.

Kriterium	IFRS	UGB	HGB
Cash Flow Hedge: Sicherungsgeschäft			
SG: (hier ein Sicherungsderivat, welches mit dem Fair Value anzusetzen ist)	Der gesamte beizulegende Zeitwert des Sicherungsderivats wird bei einem positiven Marktwert als finanzieller Vermögenswert oder bei einem negativen Marktwert als finanzielle Verbindlichkeit erfasst.	Für den Fall, dass das Sicherungsgeschäft einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweist, ist dieser in einer Drohverlustrückstellung zu erfassen. ⁴⁹⁹	Methodenwahl zwischen Einfrierungs- und Durchbuchungsmethode). (IDW RS HFA 35 Tz. 75) Ausnahme: Für antizipative Bewertungseinheiten ist nur die Einfrierungsmethode erlaubt. (IDW RS HFA 35 Tz. 77)
Auswirkungen des effektiven Teils	Ergebnisneutrale Erfassung im sonstigen Ergebnis. (IAS 39.95 (a)). Empfohlener Maßen in einem gesonderten Posten des Eigenkapitals, bspw. in einer Cash Flow Hedge Rücklage.	Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung.	1) Bei der Einfrierungsmethode erfolgt keine Erfassung. 2) Bei der Durchbuchungsmethode gleichen sich die Wertänderungen des effektiven Teils immer aus, deshalb ergibt sich im Ergebnis kein in der GuV auszuweisender Wertüberhang. (IDW RS HFA 35 Tz. 81)
Auswirkung des ineffektiven Teils auf die GuV	Bei einem Sicherungsderivat (wie hier) ist der nicht effektive Teil unmittelbar in der GuV zu erfassen.	Ansatz einer Drohverlustrückstellung für die Verluste (negativer beizulegender Zeitwert) des SG.	Im Falle eines unrealisierten Verlusts ist eine Rückstellung für Bewertungseinheiten zu bilden. (IDW RS HFA 35 Tz. 82)
Beendigung der Sicherungsbeziehung	- Keine weiteren Anpassungen im Eigenkapital. Auflösung des kumulierten Betrags in der Eigenkapitalrücklage bei Abgang des SG oder Ineffektivität der Sicherungsbeziehung: - kumulierten Wertänderungen aus SG verbleiben in der EK-Rücklage. Wenn das GG eintritt, dann folgt eine Eigenkapitalausbuchung.	Gleiche Regelung wie beim Fair Value Hedge.	Gleiche Regelung wie beim Fair Value Hedge.

Tabelle 6.5: Cash Flow Hedge nach IFRS, UGB und HGB im Überblick

Auch bei den Cash Flow Hedges konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die bedeutendsten Unterschiede hinsichtlich der bilanziellen Abbildung zwischen den drei Regelkreisen IFRS, UGB und HGB. Gemäß den Regelungen nach IFRS werden die Fair Value Änderungen aus dem Sicherungsgeschäft, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, vorerst nicht erfolgswirksam im Eigenkapital erfasst.⁵⁰⁰ Beim Sicherungsgeschäft wird zwischen einem effektiven und einem ineffektiven Teil unterschieden, wobei der effektive Teil ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis und der ineffektive Teil

⁴⁹⁹ Vgl. Kapitel 4.4.5.

⁵⁰⁰ Vgl. Kapitel 3.3.

direkt erfolgswirksam in der GuV erfasst wird. Zur Feststellung, welche Wertänderungen erfolgswirksam im Periodenergebnis und welche im Eigenkapital zu erfassen sind, werden die kumulierten Zahlungsströme aus dem Grundgeschäft mit den kumulierten Zahlungsströmen aus dem Sicherungsgeschäft miteinander verglichen. Der kleinere der beiden Werte wird im Eigenkapital verbucht.

Nach HGB ergeben sich bei der Abbildung von Cash Flow Hedges grundsätzlich keine Unterschiede zur bilanziellen Abbildung von Fair Value Hedges. Es ist allerdings zu beachten, dass bei antizipativen Bewertungseinheiten kein Methodenwahlrecht besteht, sondern ausschließlich die Einfrierungsmethode erlaubt ist.⁵⁰¹

Die Abbildung von Cash Flow Hedges und antizipativen Bewertungseinheiten nach UGB ist unter Anwendung der Einfrierungsmethode möglich und entspricht damit im Ergebnis den Regelungen nach HGB. Eine Berücksichtigung der kompensatorischen Wirkung bei unmittelbar kausal verknüpften Geschäften erfolgt nur im Falle eines Verlustüberhangs aus dem Sicherungsgeschäft. Dies, da für den Fall, dass das Sicherungsgeschäft einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweist, die Erträge aus den (zukünftigen) Zahlungsströmen des Grundgeschäfts bei der Bemessung der Drohverlustrückstellung angerechnet werden dürfen.⁵⁰²

In folgender Tabelle 6.6 werden die jeweiligen Möglichkeiten nach IFRS, UGB und HGB zur Darstellung von Sicherungsbeziehungen zusammengefasst.

	Fair Value Hedge	Cash Flow Hedge
IFRS	Erfassung der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in der GuV	Erfassung der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft über Sonderposten im Eigenkapital (OCI)
UGB	<i>Einfrierungsmethode:</i> Erfassung der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in Nebenbuchhaltung	
HGB	<i>Einfrierungsmethode:</i> (nach hM bevorzugt) Erfassung der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in Nebenbuchhaltung	
	<i>Durchbuchungsmethode:</i> Erfassung aller Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft in GuV Nicht erlaubt für Absicherung hochwahrscheinlicher Transaktionen	

Tabelle 6.6: Zusammenfassung der bilanziellen Darstellung von Sicherungsbeziehungen

⁵⁰¹ Vgl. Kapitel 5.3.

⁵⁰² Vgl. Kapitel 4.5.

6.3 Aktuelle Entwicklungen in den IFRS

IAS 39 soll im Zuge des sog. „Replacement Project“, welches in drei Phasen unterteilt wurde, schrittweise durch IFRS 9 „Financial Instruments“ ersetzt werden. Phase III „Hedge Accounting“ regelt die Bilanzierung von Absicherungszusammenhängen. Ziel dabei ist es, einen prinzipienbasierten Ansatz, der branchenunabhängig anwendbar ist und sich nach dem Risikomanagement des Bilanzierenden richtet, zu entwickeln.⁵⁰³ Der Exposure Draft Hedge Accounting (ED) wurde im Dezember 2010 veröffentlicht und die Kommentierungsfrist für die interessierte Öffentlichkeit endete am 9. März 2011.⁵⁰⁴ Im Rahmen der Redeliberations⁵⁰⁵ wurden die Vorschläge zum ED überarbeitet. Im September 2011 wurde eine vorläufige Entscheidung hinsichtlich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen getroffen; somit sind die Redeliberations abgeschlossen.⁵⁰⁶ Ferner enthält der Beschluss wesentliche Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen ED.⁵⁰⁷ Beispielhaft wird hier die bilanzielle Abbildung von Fair Value Hedges genannt. Der Vorschlag aus dem ED hatte vorgesehen, die Definition eines Fair Value Hedges beizubehalten, jedoch sollte die Buchungsmethode des Cash Flow Hedge fortan auch beim Fair Value Hedge angewandt werden.⁵⁰⁸ Im Rahmen der Redeliberations wurde allerdings beschlossen, auch die ursprüngliche Buchungsmethode nach IAS 39 beizubehalten.⁵⁰⁹ Somit werden die Regelungen zum Fair Value Hedge Accounting genau wie

⁵⁰³ Ernst & Young (2011c), S. 26.

⁵⁰⁴ Vgl. IASB (2012b).

⁵⁰⁵ Zur Entwicklung eines neuen Standards wird ein formelles, mehrstufiges Verfahren mit Stellungnahmemöglichkeiten eingesetzt. Vom IASB werden Vorschläge zu Rechnungslegungsproblemen gesammelt. Aus den Vorschlägen werden Themenbereiche gefiltert, zu denen das IASB Konsultationsgruppen (Advisory Committees) einsetzt. Diese Gruppen sammeln relevante Informationen. IASB, Advisory Committee und IFRS Advisory Council grenzen das Problemfeld ein und formulieren sowohl Aufgabenstellung als auch Zielsetzung. Gleichzeitig erarbeiten IASB, Advisory Committee und IFRS Advisory Council die ersten möglichen Lösungswege. Anschließend wird ein erstes Diskussionspapier (Discussion Paper) vom IASB verabschiedet, veröffentlicht und zur Stellungnahme freigegeben. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch IASB, Advisory Committee und IFRS Advisory Council wird der Entwurf eines neuen Standards (Exposure Draft) zur öffentlichen Stellungnahme veröffentlicht. Die eingegangenen Stellungnahmen werden durch das IASB, Advisory Committee und IFRS Advisory Council erneut ausgewertet und diskutiert, wobei es u.U. zu einer Modifikation des Exposure Draft kommt (*Redeliberations*). In einem nächsten Schritt wird die verabschiedete Interpretation des Standards an das IASB zur Genehmigung übergeben. Vgl. Pellens et al. (2011), S. 100 f.

⁵⁰⁶ Vgl. Ernst & Young (2011d), S.15. und IASB (2012).

⁵⁰⁷ Vgl. Ernst & Young (2011d), S. 15 und S. 20.

⁵⁰⁸ Vgl. IASB (2010), S. 13, IN29 und Ernst & Young (2010), S. 6.

⁵⁰⁹ Vgl. IFRS Foundation (2011), S 4.

die Regelungen zum Cash Flow Hedge Accounting unverändert in den neuen Standard übernommen.⁵¹⁰

Auch bis zur Veröffentlichung des endgültigen Standards können noch weitere Änderungen vorgenommen werden.⁵¹¹ Der Beschluss im Rahmen der Redeliberations umfasst die generellen Bilanzierungsvorschriften zum Hedge Accounting, wobei die Neuregelungen zur Bilanzierung von Makro-Hedges durch einen eigenständigen Exposure Draft erarbeitet werden sollen.⁵¹² Der Exposure Draft zu Makro Hedge Accounting wurde ursprünglich für das erste Halbjahr 2012 geplant, wurde aber bis August 2012 noch nicht veröffentlicht.⁵¹³ Nach aktuellem Stand vom August 2012 wurde der Zeitpunkt, an dem der endgültige Standard IFRS 9 in Kraft treten soll, vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2015 verschoben.⁵¹⁴

Wie bereits in Kapitel 3, Bilanzierung nach IFRS, erwähnt, gehen die folgenden Ausführungen auf die Kernpunkte der Veränderungen im Zusammenhang mit Sicherungsbeziehungen im Rahmen des neuen Standards IFRS 9 ein.

6.3.1 Grundgeschäfte

Die Investition in Eigenkapitalinstrumente, die ergebnisneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind fortan qualifizierte Grundgeschäfte.⁵¹⁵ Andere Geschäfte, die sich auf das sonstige Ergebnis auswirken, sind auch weiterhin nicht als Grundgeschäft geeignet.⁵¹⁶ Grundsätzlich hält der Standardsetzer somit an der Position fest, dass nur Risiken, die sich auf das Periodenergebnis auswirken, als Sicherungsinstrument zulässig sind.⁵¹⁷

Gemäß dem Förtschle/Usinger (2012) sind selbst emittierte Eigenkapitalinstrumente als Grundgeschäft unzulässig. Die Investition in Eigenkapitalinstrumente ist allerdings zulässig.⁵¹⁸ Somit ist künftig sowohl nach § 254 HGB als auch nach IFRS 9 die Investition in Eigenkapitalinstrumente möglich. Im österreichischen Regelkreis sind diesbezüglich keine speziellen Ausführungen vorhanden.

⁵¹⁰ Vgl. *Ernst & Young* (2011b), S. 8.

⁵¹¹ Vgl. *Ernst & Young* (2011d), S. 15 und S. 20.

⁵¹² Vgl. *IASB* (2012b).

⁵¹³ Vgl. *Ernst & Young* (2011d), S. 15.

⁵¹⁴ Vgl. *EFRAG* (2012).

⁵¹⁵ Vgl. *IFRS Foundation* (2011), S. 4.

⁵¹⁶ Vgl. *Kholmy / Weiherich* (2012), S. 232.

⁵¹⁷ Vgl. *Ernst & Young* (2011d), S. 16.

⁵¹⁸ Vgl. *Förtschle / Usinger* (2012), Rn.10.

Fazit: IFRS 9 und § 254 HGB nähern sich in diesem Punkt einander an.

6.3.2 Effektivitätsanforderungen und Beurteilung der Effektivität

Die nach IAS 39 geforderten Schwellenwerte von 80-125% fallen nach IFRS 9 weg.⁵¹⁹ Auch der retrospektive Effektivitätstest ist künftig nicht mehr verpflichtend, allerdings muss die bisherige Ineffektivität nach wie vor quantitativ ermittelt werden.

Es wird klargestellt, dass Grund- und Sicherungsbeziehung derart ökonomisch miteinander verknüpft sein müssen, dass sie einen Ausgleich hervorrufen. Ferner dürfen sich die kompensatorischen Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsposition nicht größtenteils aus dem Kreditrisiko ergeben.⁵²⁰ Die Effektivitätsanforderung an eine Sicherungsbeziehung basieren in Zukunft auf einem Absicherungsverhältnis (sog. hedge ratio). Dieses ergibt sich aus der Menge des tatsächlich abgesicherten Grundgeschäfts und der zum Ausgleich tatsächlich eingesetzten Menge des Sicherungsinstruments. Dabei darf das Absicherungsverhältnis nicht in einem solchen Ungleichgewicht stehen, welches gezielt zu einer Ineffektivität des Absicherungszusammenhanges führt.⁵²¹

Auch die deutschen Regelungen verzichten auf quantitative Schwellenwerte und den retrospektiven Effektivitätsnachweis. Die quantitative Ermittlung von Ineffektivitäten ist nach § 254 HGB ebenfalls notwendig, um festzustellen, welche Teile der Sicherungsbeziehung den allgemeinen Bewertungsvorschriften und welche den speziellen Vorschriften für Bewertungseinheiten unterliegen. Des Weiteren basieren die Effektivitätsanforderungen nach HGB insbesondere auf qualitativen Merkmalen, wie bspw. dem Umfang, in dem sich die gegenläufigen Gewinne oder Verluste in Bezug auf das abgesicherte Risiko tatsächlich ausgleichen.⁵²²

Die Vorschriften in Österreich folgen im Hinblick auf die Effektivitätsbandbreite und den retrospektiven Effektivitätstest den Vorschriften des IAS 39.⁵²³ Aus diesem Grund führen die diesbezüglichen Änderungen zu Abweichungen zwischen den beiden Regelkreisen UGB und IFRS 9.

⁵¹⁹ Vgl. IASB (2010), S. 13, IN24.

⁵²⁰ Vgl. IFRS Foundation (2011), S. 11.

⁵²¹ Vgl. IFRS Foundation (2011), S 12; Ernst & Young (2011d), S. 18 und Kholmy / Weiherich (2012), S. 232.

⁵²² Vgl. Kapitel 5.2.5.

⁵²³ Vgl. AFRAC (2010), S. 20 f.

Fazit: IFRS 9 und § 254 HGB nähern sich in Bezug auf Effektivitätsanforderung und -messung einander an. Gleichzeitig bedeutet dies, dass IFRS 9 und die Regelungen nach UGB in genau diesen Punkten fortan voneinander abweichen.

6.3.3 Anpassung und Beendigung von Absicherungszusammenhängen

Eine quantitative Anpassung des Absicherungsverhältnisses ist durchzuführen, wenn ebendieses sich derart ändert, dass es mit den ursprünglich festgelegten Risikomanagementzielen im Zusammenhang mit der Sicherungsbeziehung nicht mehr im Einklang steht. Eine proaktive Anpassung wird vom Standardsetzer nicht zugelassen.⁵²⁴ Darüber hinaus wird nach IFRS 9 künftig eine freiwillige Beendigung der Sicherungsbeziehung nicht mehr zulässig sein.⁵²⁵

Weder nach österreichischem noch nach deutschem Rechnungslegungssystem ist eine quantitative Anpassung des ursprünglich festgelegten Absicherungsverhältnisses möglich. Ebenso ist die freiwillige Beendigung von Sicherungsbeziehungen nach beiden Regelkreisen unzulässig.⁵²⁶

Fazit: Die Möglichkeit zur Anpassung des hedge ratios gemäß IFRS 9 stellt einen wesentlichen Unterschied zu den Regelungen nach UGB und HGB dar. Demgegenüber ist fortan die freiwillige Beendigung von Sicherungsbeziehungen nach allen drei Regelkreisen verboten. Demzufolge führt das künftige Verbot des Standardsetzers in Bezug auf diesen Aspekt zu einer Homogenität von IFRS 9, UGB und § 254 HGB.

6.3.4 Die Absicherung von Portfolio-Hedges und Nettopositionen

Nach IFRS 9 sollen Portfolio-Hedges zulässig sein, sofern jede einzelne Position innerhalb der Gruppe für sich alleine ein qualifiziertes Grundgeschäft darstellt, und die Grundgeschäfte zum Zweck des Risikomanagements und -steuerung zusammengefasst werden.⁵²⁷ Ferner sind dieselben Anwendungsvoraussetzungen, die für einzelne Sicherungsbeziehungen (Mikro-Hedges) gültig sind, für jeden Posten innerhalb des Portfolios alleine sowie für die Gruppe insgesamt zu erfüllen.⁵²⁸ Eine grundlegende Veränderung und Erleichterung ergibt sich daraus, dass im Gegensatz zu den Vorschriften nach IAS 39 in Zukunft die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes der Einzelgeschäfte sich

⁵²⁴ Vgl. *IFRS Foundation* (2011), S. 14 f.

⁵²⁵ Vgl. *IFRS Foundation* (2011), S. 16.

⁵²⁶ Vgl. Kapitel 4 und Kapitel 5.

⁵²⁷ Vgl. *IASB* (2010), S. 13, IN36.

⁵²⁸ Vgl. *IASB* (2010), S. 13, IN37.

nicht mehr in etwa proportional zur Sensitivität der gesamten Gruppe zu verhalten haben. Allerdings haben die einzelnen, der Gruppe zugrundeliegenden Geschäfte nach wie vor die gleichen Risikocharakteristika aufzuweisen.⁵²⁹ Die Absicherung von Nettopositionen soll ferner nach IFRS 9 nur zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken zulässig sein.⁵³⁰ Die Neuregelungen bezüglich der Absicherung von Portfolio-Hedges und Nettopositionen beziehen sich auf „geschlossene“ Portfolien;⁵³¹ der ED zur Absicherung von Makro-Hedges nach IFRS 9 steht derzeit noch aus.⁵³²

Nach § 254 HGB ist die Bildung von Portfolio-Hedges ebenfalls zulässig. Dabei hat im Rahmen der Dokumentation eine eindeutige Zuordnung von Grund- und Sicherungsposition zu erfolgen und es muss ein dokumentiertes, angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem eingerichtet sein.⁵³³ Ferner bauen die Vorschriften des § 254 HGB ebenfalls auf die Gleichartigkeit der einzelnen der Gruppe zugrundeliegenden Geschäfte bzw. die Gleichartigkeit der durch die Gruppe abzusichernden Risiken auf.⁵³⁴ Die Absicherung von Nettopositionen bezieht sich im deutschen Regelkreis auf Makro-Hedges,⁵³⁵ diese sind unter den gleichen Voraussetzungen wie jene für Portfolio-Hedges nach § 254 HGB explizit erlaubt. Auch gemäß UGB sind Portfolio-Hedges zulässig, sofern die abzusichernden Risiken die gleiche Risikostruktur aufweisen. Dabei darf sich die Risikostruktur im Zeitablauf des Absicherungszusammenhangs nicht wesentlich verändern (sog. „geschlossene“ Portfolien).⁵³⁶ Nach AFRAC umfasst die Definition von Makro-Hedges Nettopositionen auf Basis von dynamischen Sicherungsbeziehungen.⁵³⁷ Ebendeshalb ist nach UGB die Absicherung von Makro-Hedges grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme hierzu besteht ausschließlich für Kreditinstitute.⁵³⁸ Etwaige branchenspezifische Regelungen, wie hier die Spezialvorschriften für Kreditinstitute, sind jedoch nicht Teil dieser Magisterarbeit.

Fazit: Die Vereinfachung bei der Anwendung von Portfolio-Hedges gemäß IFRS 9 stellt eine wesentliche Annäherung an die Regelungen nach UGB und HGB dar, zumal

⁵²⁹ Vgl. *Ernst & Young* (2011b), S. 9.

⁵³⁰ Vgl. *Ernst & Young* (2011d), S. 21.

⁵³¹ Vgl. *Ernst & Young* (2011b), S. 9.

⁵³² Vgl. *IASB* (2012a).

⁵³³ Vgl. *IDW ERS HFA 35*, Rz. 3 und 10.

⁵³⁴ Vgl. *IDW ERS HFA 35*, Rz. 27.

⁵³⁵ Vgl. *IDW ERS HFA 35*, Rz. 19.

⁵³⁶ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 34.

⁵³⁷ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 77.

⁵³⁸ Vgl. *AFRAC* (2010), Rn. 76.

alle drei Regelkreise insbesondere auf die Gleichartigkeit der im Zuge des Portfolios abzusichernden Risiken abstellen. Im Gegensatz zu den gegenüber IAS 39 geänderten Vorschriften nach IFRS 9 beschränkt sich die Möglichkeit zur Absicherung von Netto-positionen gemäß § 254 HGB nicht auf Fremdwährungsrisiken.⁵³⁹

Wie bereits erwähnt, ist nach UGB die Absicherung von Makro-Hedges nur für Kreditinstitute vorgesehen und somit nicht Gegenstand dieser Magisterarbeit. Ferner steht der ED zur Absicherung von Makro-Hedges gemäß IFRS 9 derzeit noch aus. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Würdigung der Entwicklungen hinsichtlich der Absicherung von Netto-positionen und Makro-Hedges sowohl im Rahmen dieser Magisterarbeit als auch nach aktuellem Rechtsstand noch nicht möglich.

6.4 Abschließende Würdigung und Handlungsempfehlungen

In den folgenden Abschnitten werden das unausgewogene Präzisionsniveau, die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Abschlussinformation aufgrund der Effektivitätsmessung sowie die verzerrte Fair Value Abbildung innerhalb der drei Regelkreise aufgezeigt.

6.4.1 Unausgewogenes Präzisionsniveau der Regelwerke

Die allgemeine Kritik an IFRS, dass die Regelungen zu komplex und widersprüchlich seien,⁵⁴⁰ findet sich auch in den Vorschriften für Sicherungsbeziehungen gemäß IAS 39 wieder.⁵⁴¹ Der Argumentation zufolge können die von Unternehmen praktizierten Risikomanagementaktivitäten und angewandten Sicherungsstrategien durch die Regelungen des IAS 39 nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abgebildet werden.⁵⁴² Im Zuge der Neureglung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bemüht sich das IASB, insbesondere die Komplexität der Regelungen zum Hedge Accounting zu reduzieren und die kritischen Punkte in den neuen Standard aufzunehmen. Beispielhaft werden hier die Änderungen zu den Effektivitätsanforderungen und zur Beurteilung der Effektivität, die Möglichkeit zur Anpassung der Sicherungsbeziehung sowie die Absicherung von Portfolio-Hedges und Netto-positionen genannt. Mit der Möglichkeit zur Anpassung der Sicherungsbeziehung und der Erleichterung bei der Abbildung von Port-

⁵³⁹ Vgl. *IDW ERS HFA 35*, Rz. 3.

⁵⁴⁰ Vgl. *Kütting / Zwirner* (2007), S. 92.

⁵⁴¹ Vgl. *Kholmy / Weiherich* (2012), S. 224.

⁵⁴² Vgl. *Glaum / Klöcker* (2009), S. 329; und *Barz / Weigel* (2011), S. 227.

folio-Hedges verankert bzw. vereinfacht der Standardsetzer die gängige Bilanzierungspraxis. Kommt es zu Änderungen beim Grund- bzw. Sicherungsgeschäft oder bei der Wirksamkeit, ist nach IAS 39 die Sicherungsbeziehung zu beenden, sofern die quantitative Effektivitätsgrenze nicht mehr erreicht wird. Im Ergebnis werden die verpflichtend beendigten Absicherungszusammenhänge in der Praxis nach einer Anpassung des Absicherungsverhältnisses wieder neu designiert. Die Vereinfachung bei der Absicherung von Portfolio-Hedges kommt Bilanzierenden, die aufgrund der stark eingeschränkten Möglichkeit zur bilanziellen Abbildung von Gruppenpositionen bisher nur ökonomische Sicherungsbeziehungen bilden konnten, sehr entgegen.⁵⁴³

Die kürzlich vom IASB angekündigten Änderungen zu Phase I „Classification and Measurement“, die bereits als abgeschlossen galt, zu der jedoch bis zum vierten Quartal 2012 ein neuer ED geplant wurde⁵⁴⁴, zeigen zusammen mit dem noch ausstehenden ED zu „Accounting for macro hedging, dass die Regelungen des gesamten Standards einschließlich der Regelungen zu Phase III (Hedge Accounting) noch nicht vollständig gelöst wurden.⁵⁴⁵

In Österreich ist die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nicht kodifiziert. Die Bildung von Absicherungszusammenhängen im Rahmen des Risikomanagements ist in der Praxis jedoch weit verbreitet. Auch die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen wird in der Rechnungslegungspraxis bereits seit langem als zulässig betrachtet.⁵⁴⁶ AFRAC greift die Problematik einer fehlenden gesetzlichen Norm auf. Mit dem Ziel, Fragen zur Anwendung von Sicherungsbeziehungen zu behandeln, wurde im September 2010 die AFRAC Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ veröffentlicht. Zwar hat die AFRAC Stellungnahme wie bereits in Kapitel 4, Bilanzierung nach UGB, erläutert eine hohe Bindungswirkung, jedoch stellt diese keine gesetzliche Norm dar. Problematisch ist auch, dass keine abschließenden Ausführungen zu qualifizierten Sicherungsinstrumenten existieren, da sowohl auf physische Erfüllung gerichtete Termin- oder Optionsgeschäfte als

⁵⁴³ Vgl. *Kümpel / Pollmann* (2010), S. 231; *Ernst & Young* (2011c), S. 27.

⁵⁴⁴ Vgl. *IASB* (2012b).

⁵⁴⁵ Vgl. *Barz / Weigel* (2011), S. 227 und *Kholmy / Weiherich* (2012), S. 233.

⁵⁴⁶ Vgl. *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 345.

auch die Absicherung durch nicht-derivative Finanzinstrumente explizit aus der Stellungnahme ausgegrenzt wurden.⁵⁴⁷

Aus den eben genannten Gründen und im Hinblick darauf, dass das Thema Bewertungseinheiten von der einschlägigen Fachliteratur seit langem diskutiert⁵⁴⁸ sowie die Bilanzierung seit ebenso lang anerkannt wird, ist die Kodifizierung und somit Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Bewertungseinheiten empfehlenswert.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen des BilMoG mit der Änderung des § 254 HGB eine Gesetzesgrundlage für Bewertungseinheiten eingeführt. Ebenso wie in Österreich war die Bildung von Sicherungsbeziehungen in der Praxis weit verbreitet und auch deren bilanzielle Abbildung in der Rechnungslegungspraxis bereits seit langem anerkannt.⁵⁴⁹ Mit der Begründung seitens des Gesetzgebers die bisherige Bilanzierungspraxis beibehalten zu wollen,⁵⁵⁰ ist die gesetzliche Regelung insgesamt sehr kurz gefasst und die Anforderungen an eine Bewertungseinheit sind sehr abstrakt formuliert worden.⁵⁵¹ Demzufolge wird Bilanzierungspflichtigen ein weiter Spielraum eingeräumt, was eine wesentliche Erleichterung bei der Abbildung von Bewertungseinheiten darstellen kann. Allerdings werden angesichts der Komplexität des Themenfeldes vielfältige Fragen zur praktischen Anwendung und Auslegung der neuen Rechtsnorm aufgeworfen. Dies birgt sowohl für den Bilanzierenden selbst als auch den Abschlussprüfer einen hohen Unsicherheitsgrad darüber, wie Bewertungseinheiten normgerecht zu bilanzieren sind.⁵⁵²

Im Allgemeinen wurde die Umsetzung zur bilanziellen Abbildung nach HGB m.E. gut gelöst. Ein Zeichen dafür ist, dass sich die geplanten Neuregelungen nach IFRS 9 den deutschen Regelungen in vielen Punkten, wie bspw. bei den qualifizierten Grundgeschäften, den Effektivitätsanforderungen und der Beurteilung der Effektivität sowie der Möglichkeit zu Abbildung von Portfolio-Hedges, annähern. Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) greift die Problematik im Hinblick auf die vielfältigen Fragen zur praktischen Anwendung und Auslegung der neuen Rechtsnorm auf, wodurch der Unsicherheit

⁵⁴⁷ Vgl. AFRAC (2010), Rn. 54 und 55.

⁵⁴⁸ Vgl. Patek (2008), S. 364 und Scharpf / Schaber (2008), S. 532.

⁵⁴⁹ Vgl. Driesch / von Oertzen (2010), S. 345.

⁵⁵⁰ Vgl. Kopatschek / Struffert / Wolfgarten (2010a), S. 272.

⁵⁵¹ Vgl. Driesch / von Oertzen (2010), S. 345 und Lüdenbach / Freiberg (2010), S. 2683.

⁵⁵² Vgl. Patek (2010), S. 1077 und Driesch / von Oertzen (2010), S. 345.

bei der bilanziellen Abbildung von Absicherungszusammenhängen entgegengesteuert wird.

6.4.2 Eingeschränkte Vergleichbarkeit durch Effektivitätsmessung

Wie bereits in Abschnitt 6.3.2, Effektivitätsanforderungen und Beurteilung der Effektivität, erwähnt, fallen nach den IFRS künftig die quantitative Effektivitätsbandbreite von 80-125% und der retrospektive Effektivitätstest weg. Fortan soll verstärkt anhand von qualitativen Merkmalen wie bspw. dem Absicherungsverhältnis (hedge ratio) die Effektivität beurteilt werden. Gemäß der Auswertung der Stellungnahmen von Kholmy/Weiherich (2012) zum ED zu Hedge Accounting befürwortet der Großteil der Kommentierenden (89%) die geplanten Änderungen des IASB.⁵⁵³ Dies, da die Ergebnisse der Effektivitätstests, in Abhängigkeit von der jeweils angewandten Bewertungsmethode, zu unterschiedlichen Resultaten führen. Unter Umständen können Sicherungsbeziehungen aufgrund der Messmethode derzeit nach IAS 39 nicht abgebildet werden, wodurch es zu einer unterschiedlichen Abbildung von vermeintlich identischen Risiken kommen kann. Ebendies mindert die Vergleichbarkeit der Abschlussinformation.⁵⁵⁴

Die bisherige Ineffektivität der Sicherungsbeziehung muss auch nach IFRS 9 quantitativ ermittelt werden. Dabei schreibt der Standardsetzer keine spezielle Messmethode vor. Auch hierbei hängen die Ergebnisse der auszuweisenden Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung von der jeweils angewandten Messmethode ab. Durch die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Ermittlung von Ineffektivitäten können Bilanzierende die Ergebnisse der zu berechnenden Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen und somit auch den Ausweis etwaiger Unwirksamkeiten in ihrem Sinne beeinflussen. Auch dies steht der Vergleichbarkeit der Abschlussinformation entgegen.

Hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen lehnt sich AFRAC stark an die Regelungen nach IAS 39 an. Dies schlägt sich in mehreren Aspekten wie bspw. den Dokumentationsanforderungen, den Effektivitätsanforderungen und der Effektivitätsbeurteilung sowie den Anforderungen, die an qualifizierte Grund- und Sicherungsgeschäfte gestellt werden, nieder. Aufbauend darauf gelten die Kritikpunkte betreffend der Anwendungsvoraussetzungen gemäß IAS 39 auch für die österreichischen Regelungen. Auch in Ös-

⁵⁵³ Vgl. Kholmy / Weiherich (2012), S. 228.

⁵⁵⁴ Vgl. Nguyen (2007b), S. 309; Cortez / Schön (2009), S. 179 f.

terreich sind die quantitativen Schwellenwerte iHv 80-125% für den Nachweis einer hinreichenden Wirksamkeit anzuwenden sowie der prospektive und retrospektive Effektivitätstest verpflichtend durchzuführen. Hierbei ist es fraglich, ob diese Vorschriften zielführend sind. Zumal der nicht wirksame Teil den allgemeinen Bilanzierungsprinzipien, also dem Vorsichts- und Realisationsprinzip, unterworfen wird, kommt es bei der Beurteilung der Effektivität nicht auf eine bestimmte Mindestgrenze wie hier bspw. von 80 - 125% an. Ausschlaggebend ist vielmehr, inwieweit und vor allem wie verlässlich die Wirksamkeit regelmäßig gemessen werden kann.⁵⁵⁵ Die Kritik an den Regelungen nach IFRS in Bezug auf den retrospektiven Effektivitätstest, dass die Testergebnisse in Abhängigkeit von der jeweils angewandten Bewertungsmethode zu unterschiedlichen Resultaten führen, gilt auch für die Regelungen in Österreich. Gleiches gilt für die Kritik hinsichtlich der quantitativen Ermittlung der bisherigen Unwirksamkeit.

In Deutschland wurde sowohl auf die Effektivitätsbandbreite von 80-125% als auch auf den retrospektiven Effektivitätstest verzichtet. Allerdings kommt es auch hier, genau wie nach den Regelungen von IFRS und UGB, bei der quantitativen Ermittlung der bisherigen Ineffektivität in Abhängigkeit von der angewandten Messmethode zu unterschiedlichen Ergebnissen der auszuweisenden Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung. Demnach gilt die Kritik an den Regelungen nach IFRS in Bezug auf die quantitative Ermittlung der bisherigen Ineffektivität der Sicherungsbeziehung auch für die deutschen Vorschriften.

6.4.3 Verzerrte Fair Value Abbildung

Beim Fair Value Hedge nach IFRS werden die gegenläufigen Auf- und Abwertungen des effektiven Teils⁵⁵⁶ von Grund- und Sicherungsposition unter der Kategorie Hedge-Ergebnis in der GuV erfasst. Daraus entsteht eine Bilanzverlängerung. Die Kompensationseffekte, die aus dem Absicherungszusammenhang resultieren, werden zutreffend abgebildet. Bei der Abbildung der Hedge-Beziehung wird die Bilanzierung des abgesicherten Grundgeschäftes, abweichend von den normalen Regelungen, hin zu einer Fair Value Bewertung angepasst. Dabei ist der Buchwert des Grundgeschäfts hinsichtlich der effektiv gesicherten Wertkomponente anzupassen (basis adjustment). Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass das Grundgeschäft mit einem Wert anzusetzen ist, der we-

⁵⁵⁵ Vgl. Schmidt (2009), S. 885.

⁵⁵⁶ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den effektiven Teil der Sicherungsbeziehung.

der seinen Anschaffungskosten noch seinem Fair Value entspricht. Für den externen Abschlussleser ist der korrigierte Wertansatz der Grundposition somit nicht nachvollziehbar, was dem Informationsgehalt des Jahresabschlusses entgegen steht.⁵⁵⁷

Bei Cash Flow Hedges nach IFRS werden die Wertänderungen des Sicherungsinstruments – abweichend von den normalen Regelungen – verbucht, soweit sie aus dem effektiven Teil des Absicherungszusammenhangs resultieren. Ebendies durch eine vorerst erfolgsneutrale Erfassung des beizulegenden Zeitwertes der Sicherungsposition in einer Eigenkapitalrücklage. Die ergebnisunwirksame Abgrenzung von Gewinnen und Verlusten im Eigenkapital führt zu einer erhöhten Volatilität der Eigenkapitalposition. Darunter leidet die Aussagekraft von Bilanzkennzahlen, bei denen der Wert des Eigenkapitals in die Berechnung mit einfließt, und somit auch der Wert der Abschlussinformation.⁵⁵⁸

Bei der Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach UGB und HGB wird zwischen der Einfrierungs- und der Durchbuchungsmethode unterschieden, wobei die Durchbuchungsmethode nur nach HGB und nicht nach UGB angewandt werden darf.⁵⁵⁹ Danach ist eine erfolgsneutrale Erfassung der Wertschwankungen im Rahmen einer Bewertungseinheit nicht über eine Eigenkapitalrücklage möglich.⁵⁶⁰ Bei der Einfrierungsmethode werden die Wertänderungen, die aus dem wirksamen Teil der Sicherungsbeziehung resultieren, nur in einer Nebenbuchhaltung erfasst und haben deshalb sowohl in der Bilanz als auch in der GuV keine Auswirkung. Somit sind aus der Bilanz auch die beizulegenden Zeitwerte von Grund- und Sicherungsgeschäft nicht ablesbar, was die Informationsfunktion beeinträchtigt.⁵⁶¹ Bei der Durchbuchungsmethode kompensieren sich die gegenläufigen Wertänderungen aus Grund- und Sicherungsposition in der GuV, soweit die Sicherungsbeziehung effektiv war. Die aus dem Absicherungszusammenhang resultierenden Gewinne und Verluste werden somit nicht in einer Nebenbuchhaltung erfasst, sondern brutto dargestellt. In der Bilanz werden in Höhe des Kompensationseffektes die (anteiligen) beizulegenden Zeitwerte des Grund- und Sicherungsgeschäft ausgewiesen.⁵⁶² Im Hinblick darauf wird mit dieser Methode ein Informationsgewinn erlangt, da zumindest anteilig die beizulegenden Zeitwerte in der Bilanz und

⁵⁵⁷ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 195.

⁵⁵⁸ Vgl. *Nguyen* (2007a), S. 196.

⁵⁵⁹ Vgl. *AFRAC* (2010), S. 21.

⁵⁶⁰ Vgl. *AFRAC* (2010), S. 27.

⁵⁶¹ Vgl. *Schmidt* (2009), S. 886.

⁵⁶² Vgl. *Schmidt* (2009), S. 886; *Driesch / von Oertzen* (2010), S. 352.

damit verbunden die Bruttoeffekte in der GuV offengelegt werden. Eine vollständige Erfassung der beizulegenden Zeitwerte sowie GuV Auswirkungen erfolgt jedoch nicht. Allerdings ist die Anwendung der Durchbuchungsmethode nicht für antizipative Bewertungseinheiten zulässig, zumal es sich bei der Grundposition um kein aktivierungsfähiges Geschäft handelt.⁵⁶³

Im Wesentlichen überwinden die Regelungen zum Hedge Accounting in allen drei Regelkreisen die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft. Allerdings ist festzuhalten: (1) die Regelungen sind unausgewogen präzise ausgearbeitet. So ist IFRS sehr präzise und dadurch komplex, wohingegen das HGB sehr weit gefasst ist. (2) Im UGB existieren keine gesetzlichen Normen zur Abbildung von Bewertungseinheiten, wobei sich das UGB eher an den IFRS orientiert. (2) die Methoden zur Effektivitätsmessung liefern nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit, da sie Höhe und Ansatz von Bewertungseinheiten stark beeinflussen können. (3) die Abbildung des beizulegenden Zeitwertes von Grund- und/oder Sicherungsgeschäften kann verzerrt sein, da die sie in Abhängigkeit von der Effektivität der Sicherungsbeziehung steht

⁵⁶³ Vgl. *Schmidt* (2009), S. 886.

Literaturverzeichnis

Monographien

- Bertl, R. / Deutsch, E. / Hirschler, K. (2009): Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, 6. Auflage; Lexis Nexis- Verlag ARD Orac, Wien
- Bieg, H. / Kußmaul, H. / Petersen, K. / Waschbusch, G. / Zwirner, C. (2009): Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Bilanzierung, Berichterstattung und Prüfung nach dem BilMoG, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München
- Bitz, H. (2000): Risikomanagement nach KonTraG: Einrichtung von Frühwarnsystemen zur Effizienzsteigerung und zur Vermeidung persönlicher Haftung, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
- Buchholz, R. (2011a): Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS, 7. Auflage, Vahlen, Würzburg
- Buchholz, R. (2011b): Internationale Rechnungslegung, 9. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin
- Grünberger, D. (2011): IFRS 2012 – Ein systematischer Praxisleitfaden, Lexis Nexis ARD ORAC Verlag, 10. Auflage, Wien
- Hayn, S. / Graf Waldersee, G. / Benzel, U. (2010): HGB / HGB-BilMoG / Steuerbilanz im Vergleich-Synoptische Darstellung von Handels- und Steuerbilanzrecht, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
- Heyd, R. / Kreher, M. (2009): BilMoG – Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Vahlen Verlag, München
- Kluge, F. (2002): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Auflage, de Gruyter Verlag, Berlin
- Kraßnig, U. (2012): Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung, Linde Verlag, Wien
- Liekweg, A. (2003): Risikomanagement und Rationalität – Präskriptive Theorie und praktische Ausgestaltung von Risikomanagement, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden
- Marten, K.-U. / Quick, R. / Ruhnke, K. (2011): Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, Schäfer Poeschel Verlag, Stuttgart
- Mehr, R.-I. / Hedges B.-A. (1974): Risk Management – Concepts and Applications, Richard D. Irwin, Illinois
- Nguyen, T. (2007a): Bilanzielle Abbildung von Finanzderivaten und Sicherungsgeschäften, Hedge Accounting nach HGB und Nach IAS/IFRS, VVF Herbert Utz Verlag, München
- Pellens, B. / Fülbier, R. U. / Gassen, J. / Sellhorn, T. (2011): Internationale Rechnungslegung – IFRS/IAS mit Beispielen und Fallstudie, 8. Auflage, Schäffer- Poeschel Verlag, Stuttgart

- Petersen, K. / Bansbach, F. / Dornbach, E. (2012): IFRS Praxishandbuch – Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen, 7. Auflage, Vahlen Verlag, München
- Ruhnke, K. (2008): Rechnungslegung nach IFRS und HGB, 2. Auflage, Schäffer- Poeschel Verlag, Stuttgart
- Scharpf, P. / Kuhn, S. (2006): Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS – IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3. Auflage, Schäffer- Poeschel Verlag, Stuttgart
- Scharpf, P. / Luz, G. (2000): Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 2. Auflage, Schäffer- Poeschel Verlag, Stuttgart
- Schmidt, M. / Pittroff, E. / Klingels, B. (2007): Finanzinstrumente nach IFRS- Bilanzierung, Absicherung, Publizität, Vahlen Verlag, München
- Stauber, J. (2008): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken: Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung (German Edition), Gabler Verlag
- v. Wysocki, K. (2003): Wirtschaftliches Prüfungswesen-Band III: Prüfungsgrundsätze und Prüfungsverfahren nach den nationalen und internationalen Prüfungsstandards, Oldenburg Wissenschaftsverlag, München
- Wagenhofer, A. (2010): Bilanzierung und Bilanzanalyse, Eine Einführung, 10. Auflage, Linde: Wien
- Wahren, H.-K. (2009): Anlegerpsychologie, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Zeitschriftenaufsätze

- Barz, K. / Weigel, W. (2011): Abbildung von Sicherungsbeziehungen: Von IAS 39 über § 254 HGB zu IFRS 9-eine Annäherung an das Risikomanagement für Kreditinstitute, in Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), S. 227 – 238
- Bertl, R. / Fröhlich, C. / Milla, A. / Schweiger, M. (2003): Risikoberichterstattung und Risikomanagement nach dem Österreichischen Corporate Governance Kodex, in Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), Heft 6, S. 167 – 171
- Cortez, B. / Schön, S. (2009): Hedge – Effektivität nach IAS 39 – Grundlagen, Vergleich mit SFAS 133 sowie zukünftigen Entwicklungen, in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 7-8, S. 413 – 425
- Cortez, B. / Schön, S. (2010): Messung der Hedge-Effektivität nach IAS 39 – Methodische Probleme und Lösungsansätze, in Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), S. 171 – 191
- Diederichs, M. / Form, S. / Reichmann, T. (2004): Standard zum Risikomanagement, in Controlling-Spezial, Heft 4/5, S. 189 – 198.
- Diederichs, M. / Reichmann, T. (2003): Risikomanagement und Risiko – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Controlling in der Praxis, Heft 5, S. 229 – 234.
- Driesch, D. / von Oertzen, C. (2010): Anwendungsfragen bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Heft 07/08, S. 345 – 353

- Ernst, C. (1998a): Derivate Finanzinstrumente im Spannungsverhältnis zwischen den GoB und der Generalnorm, in Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), Heft 1, S. 3 – 10
- Ernst, C. (1998b): Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente- kompensatorische Bewertung von Bewertungseinheiten Mikro-, Makro- und Portfolio – Hedges (Teil 1), in Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), Heft 2, S. 35 – 41
- Glaum, M. / Klöcker, A. (2009): Hedge Accounting nach IAS 39 in der Praxis – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung unter den Unternehmen des deutschen CDAX und des schweizerischen SPI- Indices, in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 6, S. 329 – 340
- Goldschmidt, P. / Meyding-Metzger, A. / Weigel, W. (2010): Änderungen in der Rechnungslegung von Kreditinstituten nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz Teil: Finanzinstrumente des Handelsbestands, Bilanzierung von Bewertungseinheiten, in Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Heft 21, S. 22 – 27
- Große, J.-V. (2010): Ablösung von IAS 39 – Implikationen für das Hedge accounting, in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 4, S. 191 – 200
- Herzig, N. / Mauritz, P. (1997): Mikro-Hedges, Makro-Hedges und Portfolio-Hedges für derivative Finanzinstrumente: Kompatibel mit deutschen Bilanzrecht?, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 5, S. 141 – 155
- Hofstätter, M. / Stürzlinger, B. (2007a): Mikro- und Makrohedging im Bilanzsteuerrecht (Teil 1), in Taxlex, Heft 10, S. 478 – 484
- Hofstätter, M. / Stürzlinger, B. (2007b): Mikro- und Makrohedging im Bilanzsteuerrecht (Teil 2), in Taxlex, Heft 11, S. 529 – 532
- Kholmy, K. / Weiherich, N. (2012): IFRS 9 Phase III – Eine kritische Würdigung der Stellungnahmen zum hedge accounting), in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 5, S. 224 – 233
- Kopatschek, M. / Struffert, R. / Wolfgarten, W. (2010a): Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil 1), in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 5, S. 272 – 279
- Kopatschek, M. / Struffert, R. / Wolfgarten, W. (2010b): Bilanzielle Abbildung von Bewertungseinheiten nach BilMoG (Teil 2), in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 6, S. 328 – 333
- Kümpel, T. / Pollmann, R. (2010): Portfolio-Fair Value Hedge Accounting von Zinsänderungsrisiken nach IAS 39, in Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), S. 231 – 237
- Küting, K. / Cassel, J. (2008): Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach dem Entwurf des BilMoG- Eine Fallstudie zur Anwendung von § 254 HGB-E -, in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 12, S. 769 – 781
- Küting, K. / Zwirner, C. (2007): Quantitative Auswirkungen der IFRS- Rechnungslegung auf das Bilanzbild in Deutschland – Ein Modell zur Erfassung von Unterschieden zwischen der nationalen Rechnungslegung und der IFRS- Bilanzierung -, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 2, S. 92 – 102

- Löw, E. / Scharpf, P. / Weigel, W. (2008): Auswirkungen des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Bilanzrechts auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in die Wirtschaftsprüfung (WPg), Heft 21, S. 1011 – 1020
- Lüdenbach, N. / Freiberg, J. (2010): Handelsbilanzielle Bewertungseinheiten nach IDW ERS HFA 35 unter Berücksichtigung der steuerbilanziellen Konsequenzen, in Betriebs- Berater (BB) Heft 44, S. 2683 – 2688
- Nguyen, T. (2007b): Hedge Accounting: Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IAS 39, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), S. 299 – 312
- Patek, G (2010): Bilanzielle Implikationen der handelsrechtlichen Normierung von Bewertungseinheiten, in Der Betrieb Heft 20, S. 1077 – 1083
- Patek, G. (2008): Bewertungseinheiten nach dem Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes – Darstellung und kritische Analyse der geplanten handelsrechtlichen Normierung-, in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 6, S. 364 – 372
- Pfitzer, N. / Scharpf, P. / Schaber, M. (2007a): Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten ein Plädoyer für die Anerkennung antizipativer Hedges (Teil 1), in Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Heft 16, S. 675 – 685
- Pfitzer, N. / Scharpf, P. / Schaber, M. (2007b): Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten ein Plädoyer für die Anerkennung antizipativer Hedges (Teil 2), in Die Wirtschaftsprüfung (WPg), Heft 17, S. 721 – 729
- Scharpf, P. / Schaber, M. (2008): Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB – E (BilMoG), in Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Heft 9, S. 532 – 542
- Schmidt, M. (2009): Bewertungseinheiten nach dem BilMoG, in Betriebs- Berater (BB), Heft 17, S. 882 – 886
- Schruff, W. / Melcher, W. (Hrsg.) (2009): Umsetzung der HGB-Modernisierung– Einführung, Überblick und ausgewählte kritische Diskussionsbeiträge zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), in Der Betrieb Beilage Nr. 5/2009 zu Heft 23
- Walterscheidt, S. / Klöcker, A. (2009): Hedge Accounting gemäß IAS 39: Treiber oder Hemmnis für ein ökonomisch sinnvolles Risikomanagement? – Ergebnisse einer gemeinsamen Studie von PricewaterhouseCoopers und der Justus-Liebig- Universität Gießen, in Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), Heft 4, S. 321 – 326
- Wolf, K. (2009): Zur Anforderung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den(Konzern-) Rechnungslegungsprozess gemäß BilMoG, in: Deutsches Steuerrecht, Heft 18, S. 920 – 925
- Zülch, H. / Hoffmann, S. (2009): Die Bilanzreform im Überblick, in: Zeitschrift für Buchführung, Bilanzierung und Kostenrechnung, Heft 9, S.- 425 – 445
- Zwirner, C. / Kühnkele, K. P. (2009): Die Bedeutung der Neuregelungen des BilMoG im Kontext der zunehmenden Anwendung der IFRS: Annäherung statt Übernahme, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 11, S. 639 – 648

Kommentare und Sammelwerke

- Dufey, G. / Hommel, U. (1999): Der Einsatz von Optionskontrakten im Währungsrisikomanagement von Industrie- und Handelsunternehmen, in: Globalisierung – Herausforderung an die Unternehmensführung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Prof. Dr. Ehrenfried Pausenberger, hrsg. von Giesel, F. / Glaum, M., Verlag C.H. Beck, München
- Förschle, G. / Usinger, R. (2012): Kommentierung zu § 254 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar: Handels- und Steuerbilanz, 8. Auflage, hrsg. von Ellrott, H. et al., Verlag C.H. Beck, München
- Gelhausen, H. F. / Fey, G. / Kämpfer, G. (2009): Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, hrsg. von PricewaterhouseCoopers, IDW Verlag GmbH, Düsseldorf
- Lüdenbach, N. (2012): § 28 Finanzinstrumente, in: IFRS Kommentar 2012, 10. Auflage, hrsg. von Lüdenbach, N. / Hoffmann, W.-D., Haufe Verlag, Freiburg
- Merkt, H. (2012): Kommentierung zu HGB § 254 Bildung von Bewertungseinheiten, in: Handelsgesetzbuch, 35. Auflage, hrsg. von Baumbach, A. / Hopt, K. J. / Merkt, H. / Roth, M., Verlag C.H. Beck, München
- Morck, W. (2011): Kommentierung zu HGB § 254 Bildung von Bewertungseinheiten, in: Handelsgesetzbuch, 7. Auflage, hrsg. von Koller, I. / Roth, W.-H. / Morck, W., Verlag C.H. Beck, München
- Scharpf, P. (2009) in: Das neue deutsche Bilanzrecht Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), hrsg. von Küting, K. / Pfitzer, N. / Weber, C.-P.2. aktualisierte Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
- Varain, T. (2010): Kommentierung zu IAS 39, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1: IFRS, hrsg. von Ammedick, O et al., 1. Auflage, Verlag C.H. Beck, München

Gesetzesbeschlüsse, IASB Dokumente (DP, ED, IFRS, usw.), Dokumente des AFRAC, Dokumente des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW), sowie der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Österreich (KWT)

- AFRAC (2010), Stellungnahme: Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten, S. 104 – 117, in Kodex des österreichischen Rechts: Rechnungslegung und Prüfung 2011/2012-Stellungnahmen, Fachgutachten, Richtlinien, 3. Auflage, Linde Verlag
- AFRAC (2012): Geschäftsordnung des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee)- Statuten des Vereins abrufbar unter:
<http://www.afrac.at/index.php?sm=2b&mc=2d&subm=2&lev=1>
 und Mitglieder, abrufbar unter:
<http://www.afrac.at/index.php?sm=2b&mc=2e&subm=-2&lev=1> (zuletzt geprüft am 09.08. 2012 um 18:10)
- Deutscher Bundestag (2008): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG), BT-Drucks. 16/10067 v. 30. Juli 2008 abrufbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/100/1610067.pdf> (zuletzt geprüft am 09.09.2012 um 18:15)

DRSC (2012): Organisation und Ziele, abrufbar unter:
http://www.drsc.de/service/ueber_uns/ziele/index.php
(zuletzt geprüft am 09.08. 2012 um 17:16)

EFRAG (2012): The EU endorsement status report, Position as at 17 July 2012, abrufbar unter:
http://www.efrag.org/WebSites/UploadFolder/1/CMS/Files/Endorsement-%20status%20report/EFRAG_Endorsement_Status_Report_17_July_2012.pdf
(zuletzt geprüft am 01.08. 2012 um 22:25)

Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) v. 25. Mai 2009, BGBl. I S. 1102

IASB (2010): Exposure Draft ED/2010/13, Hedge Accounting, abrufbar unter:
<http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Financial+Instruments+A+Replacement+of+IAS+39+Financial+Instruments+Recognitio/Phase+III+-+Hedge+accounting/edcl/ed.htm> (zuletzt geprüft am 31.07. 2012 um 8:00)

IASB (2012a): IFRS 9: Financial Instruments (replacement of IAS 39), abrufbar unter:
<http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Financial+Instruments+A+Replace-ment+of+IAS+39+Financial+Instruments+Recognitio/Financial+Instruments+-+Replacement+of+IAS+39.htm>
(zuletzt geprüft am 01.08. 2012 um 20:39)

IASB (2012b): IASB work plan – projected targets as at 26 July 2012, abrufbar unter:
<http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/IASB+Work+Plan.htm>
(zuletzt geprüft am 08.08. 2012 um 15:59)

IDW ERS HFA 35

IDW PS 340

IDW RS HFA 35

IFRS Foundation (2011): Hedge accounting, Tentative decisions up to September 2011 (Completion of redeliberations) abrufbar unter:
http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/9E6C2294-5F38-4F1A-BD9F-7B1AA8316DB5/0/ComprehensiveslidedeckHA29Sept2011_forwebsite.pdf
(zuletzt geprüft am 30.07. 2012 um 10:00)

Verzeichnis sonstiger Quellen

Buffet, W. (2002): BerkshireHathaway Annual report 2002, S. 15: abrufbar unter:
<http://www.berkshirehathaway.com/2002ar/2002ar.pdf>
(zuletzt geprüft am 13.08. 2012 um 20:52)

Deloitte (2012): IAS Plus – IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, Entstehungsgeschichte von IAS 39, unter: <http://www.iasplus.com/-de/standards/standard33> (zuletzt geprüft am 07.2012 um 17:40)

Eckes, B. / Weigel, W. / Barz, K. / Bäche-Guski, M. (2004): Die Vorschriften zum Hedge Accounting nach IAS 39, Herausgeber: PwC

- Ernst & Young (2010): Hedge accounting under IFRS — all set for change, Supplement to IFRS Outlook
- Ernst & Young (2011a): Hedge Accounting nach IFRS 9 – Ein tieferer Blick auf die Vorschläge und die damit verbundenen ‘Herausforderungen
- Ernst & Young (2011b): IFRS outlook – Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, 1. Quartal 2011
- Ernst & Young (2011c): IFRS outlook – Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, 2. Quartal 2011
- Ernst & Young (2011d): IFRS outlook – Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, 4. Quartal 2011
- KPMG (2011): Insights into IFRS 2011/2012, 8. Auflage, Sweet & Maxwell
- Lex and Tax (2005): „Neuer Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee“: abrufbar unter:
http://www.lexandtax.at/index.php?option=com_content&view=article-&id=13622:7771&catid=73:9765&Itemid=64
(zuletzt geprüft am 09.08. 2012 um 17:51)
- Schubert, D. (2011): The Financial Economics of Hedge Accounting of Interest Rate Risk according to IAS 39, KPMG, Frankfurt/Main
- Tobisch, W. (2010): Präsentation zu Hedge Accounting, Herausgeber: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wien
- Wallace, P. (2005): International Financial Reporting Standards IAS 39 – Achieving Hedge accounting in practice, Herausgeber: PwC
- Weinberger, G. (2010): Neuigkeiten für den Jahresabschluss UGB – Update, Herausgeber: KPMG Austria GmbH, Wien
abrufbar unter:
http://www.kpmg.at/fileadmin/KPMG/Veranstaltungen/Vortraege/VVO_2010_Weinberger_Neuigkeiten_fuer_den_Abschluss_2010.pdf
(zuletzt geprüft am 09.08. 2012 um 18:00)

Anhang I – Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie die drei Rechnungslegungssysteme IFRS, UGB und HGB den aktuellen Herausforderungen und der Kritik an der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen, die vor allem im Zuge der Finanzmarktkrise geäußert wurde, begegnen. Dies insbesondere, da die IFRS die Informationsfunktion wohingegen UGB und HGB den Gläubigerschutz in den Mittelpunkt des Jahresabschlusses stellen.

Dazu wurde zunächst die Notwendigkeit von Sicherungsbeziehungen herausgearbeitet. Aufbauend darauf werden die Anwendungsvoraussetzungen zur bilanziellen Abbildung von Absicherungszusammenhängen getrennt für die jeweiligen drei Regelkreise dargestellt. Die Ergebnisse der Einzelanalysen werden tabellarisch einander gegenübergestellt und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede herausgearbeitet.

Im Wesentlichen gelingt es durch die Regelungen zum Hedge Accounting in allen drei Regelkreisen Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zu überwinden. Allerdings ist festzuhalten:

- (1) die Regelungen sind unausgewogen präzise ausgearbeitet. So ist IFRS sehr präzise und dadurch komplex, wohingegen das HGB sehr weit gefasst ist.
- (2) Im UGB existieren keine gesetzlichen Normen zur Abbildung von Bewertungseinheiten, wobei sich das UGB eher an den IFRS orientiert.
- (3) die Methoden zur Effektivitätsmessung liefern nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit, da sie Höhe und Ansatz von Bewertungseinheiten stark beeinflussen können.
- (4) die Abbildung des beizulegenden Zeitwertes von Grund- und/oder Sicherungsgeschäften kann verzerrt sein, da die sie in Abhängigkeit von der Effektivität der Sicherungsbeziehung steht

Anhang II – Lebenslauf

Persönliche Daten

Name	Rafaela-Nathalie Grabs
Geburtsdatum	19.08.1981
Nationalität	Deutsch

Ausbildung

seit 03/2006	Internationale Betriebswirtschaft (Universität Wien), Wien
04/2005 – 03/2006	– Betriebswirtschaft (Freie Universität), Berlin
1998 – 2002	Kurt-Tucholsky-Oberschule , Berlin
1994 – 1998	Schulfarm Insel Scharfenberg (SIS) , Berlin

Berufserfahrung

Seit 09/2011	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsassistentin
03/2010 – 09/2011	Universität Wien , Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Studienassistentin: Fachbereich für Wirtschaftssprachen und Faculty IT Support
10/2009 – 02/2010	Universität Wien , Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Studienassistentin: Lehrstuhl für Internationales Personalmanagement
03/2009 – 07/2009	Universität Wien , Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Studienassistentin: Faculty IT Support

Zusatzqualifikationen

Zusatzkurse	im Rahmen der Personalentwicklung der Universität Wien: Office 2007: Word (09-10/2010) Typo3 Einführung für Redakteur/innen (04/2010) Büromanagement (06/2009)
Fremdsprachen	Deutsch: Muttersprache Englisch: fließend Spanisch: fließend Portugiesisch: fortgeschrittene Kenntnisse
EDV-Kenntnisse	MS Office: gute Kenntnisse in Excel, PowerPoint und Word SPSS: Grundkenntnisse